



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Gmunden
über die Einschau in die Gebarung der**

Marktgemeinde

Ebensee am Traunsee

2024-204022



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Gmunden
4810 Gmunden, Esplanade 10

Herausgegeben:

Gmunden, im April 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden hat bei der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 1. Juli 2024 bis 9. Dezember 2024. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2021 bis 2024.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	5
DETAILBERICHT	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	11
HAUSHALTSENTWICKLUNG	11
FINANZAUSSTATTUNG	16
FREMDFINANZIERUNGEN	19
PERSONAL	24
WIRTSCHAFTSHOF	30
WINTERDIENST	33
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	35
WASSERVERSORGUNG	35
ABWASSERBESEITIGUNG	41
ABFALLBESEITIGUNG	46
KINDERGÄRTEN	47
KRABBELSTUBE	53
HALLENBAD	55
RATHAUSSAAL	58
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	60
FRIEDHOF	62
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	63
GEMEINDESTRASSEN	63
VOLKSSCHULEN	63
GASTSCHULBEITRÄGE	64
HÖHERE BUNDESLEHRANSTALT	65
SCHÜLERHORT	65
ÖFFENTLICHE WC-ANLAGEN	66
PARKRAUMÜBERWACHUNG	66
EBENSEER-PARKRAUMBEWIRTSCHAFTUNGS UND INFRASTRUKTUR GMBH	66
RAUMORDNUNG	67
STROM	69
GAS	69
VERSICHERUNGEN	70
FEUERWEHR	70
PARK- UND GARTENANLAGEN	73
SPORTANLAGEN	74
GRUNDPACHT	75
INSTANDHALTUNGEN	76
KONTIERUNG	77
GEMEINDEVERTRETUNG	77
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	77
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	78
INVESTITIONEN	79
GEMEINDE-KG	83
SCHLUSSBEMERKUNG	84

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die laufende Geschäftstätigkeit schloss in den Jahren 2021 und 2022 mit negativen Ergebnissen in Höhe von – 1.231.919 Euro bzw. – 279.911 Euro. Im Jahr 2023 glich die Gemeinde die negativen Ergebnisse durch Härteausgleichfondsmittel zur Gänze aus. Steigerungen bei den Einzahlungen traten durch höhere Transferzahlungen sowie einer Erhöhung der Steuerkraft, von Leistungserlösen, Gastschulbeiträgen und Mieten ein. Bei den Auszahlungen stiegen insbesondere die Auszahlungen für den Personalaufwand, den laufenden Betriebsaufwand und Umlagentransferzahlungen an. Neue Darlehensaufnahmen sowie ein Anstieg des Zinsaufwands erhöhten den Finanzaufwand.

Das Vermögen hat sich im Zeitraum 2021 bis 2023 um rund 4,6 Mio. Euro erhöht. Die Gemeinde sollte ihre Vermögenswerte daraufhin überprüfen, inwieweit Teile davon veräußert werden können. Für eine nachhaltige Verwendung der Verkaufserlöse sollte die Gemeinde diese für Sondertilgungen zu Schuldenreduktion verwenden.

Die Einzahlungen aus Gemeindeabgaben erhöhten sich im Zeitraum 2021 bis 2023 um 290.487 Euro, wobei daran die Kommunalabgaben am höchsten beteiligt waren.

Das Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) sollte ehestmöglich aktualisiert werden, da es die Datenbasis für die Bemessung der Grundsteuer bildet. Durch eine Vielzahl fehlender Eintragungen von Fertigstellungsanzeigen konnten Bemessungsgrundlagen durch das Finanzamt nicht neu bemessen werden und entgingen der Gemeinde dadurch die Einzahlungen aus Grundsteuererhöhungen.

Offene Abgabeforderungen sollten entsprechend den rechtlichen Vorgaben eingefordert werden.

Fremdfinanzierungen

Die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten betrug Ende des Jahres 2023 rund 30,7 Mio. Euro. Umgelegt auf die Anzahl der Einwohner überschritt die Gemeinde damit die landes- und bezirkisdurchschnittlichen Werte. Zum Teil entstanden durch Darlehensmittel Überfinanzierungen. Die Gemeinde sollte Darlehensmittel nur entsprechend dem notwendigen Bedarf in Anspruch nehmen. Die Laufzeiten von Schuldendienstesätzen unterschreiten zum Teil die Laufzeiten der geförderten Darlehen erheblich. Die Darlehenslaufzeiten sollten an jene der Schuldendienstesätze angepasst werden. Die Aufschläge für variabel verzinsten Darlehen sind teilweise hoch, weshalb sich die Gemeinde mit den Darlehensgebern zwecks Senkung der Zinsen im Verbindung setzen sollte.

Bei einer Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze bei Anschaffungen sollte die Gemeinde anstatt einer Leasingfinanzierung bei der Aufsichtsbehörde um eine Finanzierung mit Förderung ansuchen.

Die Gemeinde sollte im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eine Reduktion der derzeit bestehenden insgesamt 5 Bankverbindungen überprüfen.

Personal

Die Finanzierung des Personalaufwands beanspruchte mit jährlichen Kosten zwischen rund 5,3 Mio. Euro und 5,6 Mio. Euro durchschnittlich ein Drittel der Einzahlungen der laufenden Gebarung.

Die im Dienstpostenplan ausgewiesenen Dienstposten sind in mehreren Fällen nicht zur Gänze besetzt, weshalb die Gemeinde eine Anpassung vornehmen sollte.

Angesichts schon länger bestehender Schwierigkeiten bei der Aufarbeitung von Rückständen und der zeitgerechten Vorschreibung bei Abgaben und Gebühren sollte die Gemeinde genügend Personalressourcen für eine zeitnahe Erledigung zur Verfügung stellen und nachhaltig absichern und dies in der Geschäftsverteilung berücksichtigen.

Im Wirtschaftshof sollte die Gemeinde beim Ausscheiden von Mitarbeitern vor einer Nachbesetzung von Dienstposten sämtliche Wirtschaftshofleistungen prüfen, inwieweit diese über den Pflichtbereich hinausgehen und Einschränkungen von Leistungen ohne einen wesentlich spürbaren Qualitätsverlust möglich sind. Auch sollte sie Auslagerungen von

Wirtschaftshofleistungen an Fremdfirmen unter dem Aspekt der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hinterfragen.

Im Bereich der Reinigung sollte die Gemeinde ein Reinigungskonzept von einer dafür spezialisierten Beratungsfirma erstellen lassen und den gesamten Reinigungsdienst evaluieren.

Im Bereich des Winterdienstes sollte die Gemeinde Optimierungs- und Einsparungsmaßnahmen darin suchen, den Winterdienst nur auf Straßen und Wege zu beschränken, die in ihrem Pflichtbereich liegen und überprüfen, ob sie untergeordnete Straßen-, Geh- und Radwege vom Winterdienst ausnehmen kann. Außerdem sollte der Einsatz von Streusalz in diesem Zusammenhang ebenfalls beleuchtet werden.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung

Die Überschüsse aus den Betrieben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung reduzierten sich seit dem Jahr 2021 sukzessive. Im Jahr 2023 weisen die Ergebnisse beider Betriebe negative Werte von –121.390 Euro (Wasserversorgung) bzw. -44.168 Euro (Abwasserbeseitigung) auf. Der Grund für diese Entwicklung ist vorrangig in einer Steigerung des Schuldendienstes in Folge von Neuaufnahmen von Darlehen und Zinssteigerungen bestehender Schuldendienste zu suchen. Für das Jahr 2024 rechnet die Gemeinde im Bereich der Wasserversorgung mit einer weiteren Verschlechterung des Ergebnisses auf –362.100 Euro. Die Abwasserbeseitigung soll mit einem Überschuss in Höhe von 130.600 Euro abschließen.

Zur Erhöhung der laufenden Einzahlungen sollte die Gemeinde keine Ausnahmeregelungen für die Vorschreibung von Mindestverbrauchsgebühren gewähren. Für unbebaute, angeschlossene Grundstücke sollte sie eine Bereitstellungsgebühr einheben und die Zählergebühr erhöhen. Die Gemeinde sollte die Kanalgebühren für den Abwasserentsorgungsbereich Feuerkogel analog zur Wasserversorgung erhöhen. Rückstände bei der Vorschreibung von Wasser- und Kanalanschlussgebühren sind ehestmöglich aufzuarbeiten und Anschlussgebühren entsprechend der Gebührenordnung im Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstücks vorzuschreiben.

An Hand der Wasserverbrauchszählerlisten sollte die Gemeinde regelmäßig kontrollieren, ob Wasserbezieher der gesetzlich geregelten Bezugspflicht nachkommen.

Die m³-Gebühr für die Entsorgung von Fäkalien in der Kläranlage sollte zumindest an die verrechnete m³-Gebühr für an die Abwasserbeseitigung angeschlossenen Liegenschaften angepasst werden. Entsorgungsgebühren sind entsprechend der Gebührenordnung vorzuschreiben und zu verrechnen.

Die Gemeinde sollte überprüfen, ob sie im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kläranlagen Anspruch auf eine Energieabgabenvergütung hat und bei positivem Ergebnis diese beantragen.

Die Gemeinde sollte den Betrieb der Kläranlage an Hand von Benchmarks im Rahmen eines „Best-Practice“ mit Gemeinde-Kläranlagen ähnlicher Größenordnung evaluieren.

Im Hinblick auf die im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan prognostizierten negativen Ergebnisse aus dem Betrieb der Abfallentsorgung sollte die Gemeinde die Gebühren in einem solchen Ausmaß anheben, dass eine ausgeglichene Gebarung gewährleistet ist. Gegebenenfalls könnten durch die Einführung eines zusätzlichen sechswöchentlichen Abfuhrintervalls Auszahlungen verringert werden.

Kinderbetreuung

Die Zuschüsse zum Betrieb des gemeindeeigenen Kindergartens und der zwei extern betriebenen Kindergärten erhöhten sich von rund 556.000 Euro (2021) auf 623.000 Euro (2023). Für das Jahr 2024 rechnet die Gemeinde mit einem neuerlichen Anstieg auf 855.800 Euro. Im Gemeindegarten stiegen die Abgänge je Kindergruppe von rund 70.600 Euro auf 89.300 Euro an, womit eine Überschreitung der landesdurchschnittlichen Werte von

zwischen 38.400 Euro und 46.200 Euro vorlag. Der Grund für diese Überschreitungen liegt vorrangig darin, dass die Öffnungszeiten der Kindergärten von 47 Wochenstunden die geförderten Öffnungszeiten von 30 Stunden deutlich überschritten.

Die Gemeinde sollte regelmäßig mit dem Betreiber den Personaleinsatz analysieren und gegebenenfalls evaluieren.

Für den Kindergartentransport ist nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

Der Betrieb der gemeindeeigenen Krabbelstube musste von der Gemeinde jährlich mit zwischen rund 206.300 Euro und 242.400 Euro bezuschusst werden. Auch in diesem Fall wichen die Abgänge pro Gruppe mit zwischen rund 51.600 Euro und 60.600 Euro jährlich in Folge längerer Öffnungszeiten von den landesdurchschnittlichen Werten ab, die zwischen rund 40.700 Euro und 51.300 Euro betragen. Für das Jahr 2024 hat die Gemeinde mit 364.600 Euro eine deutliche Erhöhung des Abgangs aus dem Betrieb der Krabbelstube präliminiert. In Folge zu geringer Besucherzahlen kürzte die Aufsichtsbehörde die Gruppenförderungen um rund 3.700 Euro bis 11.400 Euro jährlich. Kürzungen von Förderungen sollte auf den Grund gegangen und Maßnahmen zur Vermeidung (zB Gruppenezusammenlegungen) ergriffen werden.

Hallenbad

Der Hallenbadbetrieb verursachte jährlich Abgänge zwischen rund 161.100 Euro und 202.300 Euro. Höhere Personal- und Energiekosten werden lt. Voranschlag 2024 eine weitere Erhöhung auf 258.800 Euro zur Folge haben.

Die Gemeinde sollte Maßnahmen ergreifen, um den von der Aufsichtsbehörde für Bezieher von Härteausgleichsmittel geforderten Auszahlungsdeckungsgrad von 33 % zu erreichen. Optimierungsmaßnahmen könnten in einer Verkürzung der Öffnungszeiten, einer Absenkung der Wassertemperaturen und in einem „Best-Practice“ mit Gemeinden, die über ein Hallenbad ähnlicher Größenordnung verfügen, gefunden werden.

Rathaussaal

Zur Verringerung des Abgangs für die Zurverfügungstellung des Ratshaussaals an externe Nutzer sollte die Gemeinde die zuletzt im Jahr 2021 festgesetzten Tarife an die geänderten Umfeldbedingungen (Energie- und Personalkostensteigerungen) anpassen und erhöhen.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde vermietet insgesamt 65 Wohnungen in 13 Objekten. Die Höhe der Mieten lag unter den im Richtwertgesetz (RichtWG) normierten m²-Sätzen, die aktuell 7,23 Euro/m² betragen. Bei Neuvermietungen sollte die Gemeinde eine dem RichtWG entsprechende Miete einheben.

Ca. 2.640 m² der zu vermietenden Fläche steht leer und ist zum Teil nicht vermietbar. Die Gemeinde sollte Wohngebäude verkaufen.

Die Gemeinde entrichtete außerdem Mieten für leerstehende Gemeindewohnungen, welche eine Wohnungsgenossenschaft verwaltet. Die Gemeinde sollte keine derartigen Ausfallszahlungen leisten bzw. Verträge dazu kündigen.

Friedhof

Der Betrieb eines Urnenfriedhofs und einer Aufbahrungshalle verursachte in den Jahren 2022 und 2023 Abgänge von 4.467 Euro bzw. 5.702 Euro. Die Gemeinde sollte eine Gebührenanhebung vornehmen, die eine ausgeglichene Gebarung nachhaltig gewährleistet.

Weitere wesentliche Feststellungen

Obwohl die Gemeinde im überprüften Zeitraum mehrere Baugenehmigungen erteilte, schrieb sie nur einen Verkehrsflächenbeitrag vor. Die Gemeinde hat die Verkehrsflächenbeiträge entsprechend der Oö. Bauordnung anlässlich der Erteilung einer Baugenehmigung vorzuschreiben.

Vorschreibungen von Gastschulbeiträgen sollten in Zukunft daraufhin überprüft werden, ob keine Auszahlungen darin enthalten sind, die über die umlegbaren Kosten hinausgehen.

Die Öffnungszeiten der öffentlichen WC-Anlagen, die im Jahr 2023 einen Abgang in Höhe von rund 118.000 Euro verursachten, sollten sich an der Auslastung orientieren. Die Höhe der Benützungsentgelte sollte dem Aufwand entsprechend angepasst sein.

Die Gemeinde schrieb Aufschließungsbeiträge ebenso wie laufende Erhaltungsbeiträge nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 nicht vollständig vor. Dieser Mangel wurde bereits im Jahr 2018 durch den Oö. Landesrechnungshof aufgezeigt. Die Gemeinde hat ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Vorschreibung nachzukommen.

Neben der laufenden Beobachtung der Preisentwicklung sollte die Gemeinde im Bereich der Energiekosten (Strom, Gas) Konzepte für eine Optimierung erarbeiten. Vor Ablauf von Energielieferverträgen sind zeitgerecht Angebote einzuholen. Bis zu einer Stabilisierung der Preise sollte die Gemeinde keine längerfristigen Bindungen eingehen. Optimierungsmaßnahmen werden in der Führung einer Energiebuchhaltung mit Energiekennzahlen gesehen. Die Homepage des Oö. Energiesparverbandes enthält ebenfalls eine Reihe von Vorschlägen für energiekostensenkende Maßnahmen, deren Umsetzung geprüft werden sollte.

Die Gemeinde sollte eine vollständige Ausschöpfung der Möglichkeiten des Kostenersatzes gemäß Feuerwehrgesetz 2015 sicherstellen und regelmäßig an Hand der Einsatzberichte prüfen.

Die jährlich hohen Kosten für die Park- und Gartenanlagenpflege in Höhe von jährlich durchschnittlich 133.514 Euro sollten gemeinsam mit der Wirtschaftshofleitung evaluiert werden. Dazu sollte die Gemeinde sowohl den Leistungs- und Zeitaufwand möglichst genau definieren und die Einhaltung an Hand von Arbeitsprotokollen regelmäßig überprüfen.

Die Sportförderungen umfassen ua. die rechnerische Darstellung der Erlassung von Turnsaalbenützungsgebühren. Die Kostenersatzes sollten gemäß Tarifordnung tatsächlich von den Nutzern eingehoben werden.

Die Pacht einer Fläche, auf der sich eine Bootsanlage befindet und welche die Gemeinde weitervermietet, ist weder wirtschaftlich noch zweckmäßig und ist dafür kein allgemeines öffentliches Interesse erkennbar. Die Gemeinde sollte bei Ablauf des Pachtvertrags eine Verlängerung überprüfen.

Während des gesamten Zeitraums tätigte die Gemeinde hohe Auszahlungen für Instandhaltungen, die sich von rund 424.200 Euro (2021) auf 514.900 Euro (2023) erhöhten. Bis zum Jahr 2022 handelte es sich zu einem großen Teil um Investitionsauszahlungen, weshalb in diesem Zusammenhang auf eine korrekte Kontierung und vermögenswirksame Erfassung hingewiesen wird. Die Gemeinde sollte angesichts der angespannten Finanzlage bei Auszahlungen für Instandhaltungen bzw. Investitionen, denen keine gesicherte Finanzierung gegenübersteht, einen strengen Maßstab anlegen.

Investitionen

Die Gemeinde tätigte Investitionen zum Teil über den laufenden Haushalt. Die Auszahlungen dafür betragen zwischen rund 118.400 Euro und 171.400 Euro. Neben kleineren Investitionsmaßnahmen wickelte die Gemeinde auch größere Vorhaben ab.

Investitionen, die der Art nach lediglich vereinzelt vorkommen und der Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreiten, sind zukünftig als investive Einzelvorhaben darzustellen.

Von den 25 bis 26 investiven Einzelvorhaben, welche die Gemeinde im Zeitraum 2021 bis 2023 abwickelte, handelte es sich bei 9 bis 10 Vorhaben um Wasser- und Kanalbauprojekte.

Demgegenüber war der dadurch resultierende Ver- bzw. Entsorgungsgrad gering, was sich in einem geringen Finanzierungsanteil aus Anschlussgebühren und laufenden Benützungsgebühren niederschlägt. Durch ein derartiges Missverhältnis erhöht sich der von der Gemeinde zu leistende Eigenanteil, der in der Regel über Darlehensmittel finanziert werden musste und sich in einer hohen laufenden Schuldendienstbelastung niederschlägt. Die Gemeinde sollte vor jeder Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen eine Wirtschaftlichkeitsanalyse durchführen und Neuerrichtungen danach entscheiden.

Zum Teil überschritten die Gesamtbaukosten die in Förderansuchen bzw. in Kollaudierungen ausgewiesenen Gesamtbaukosten.

Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	GM
Gemeindegröße (km ²):	194,36 km ²
Seehöhe (Hauptort):	425 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	223

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	62,88 km
Güterwege (km):	0 km
Landesstraßen (km):	19,57 km

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	16	11	6	4	
	SP	BÜFE	VP	FP	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	8.452
Registerzählung 2011:	7.817
Registerzählung 2021:	7.526
EWZ lt. ZMR 31.10.2023:	7.479
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	8.347
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	8.385

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	82
Hochbehälter:	4
Pumpwerke Wasser:	3
Kanallänge (km):	64
Druckleitungen (km):	3
Pumpwerke Kanal:	36

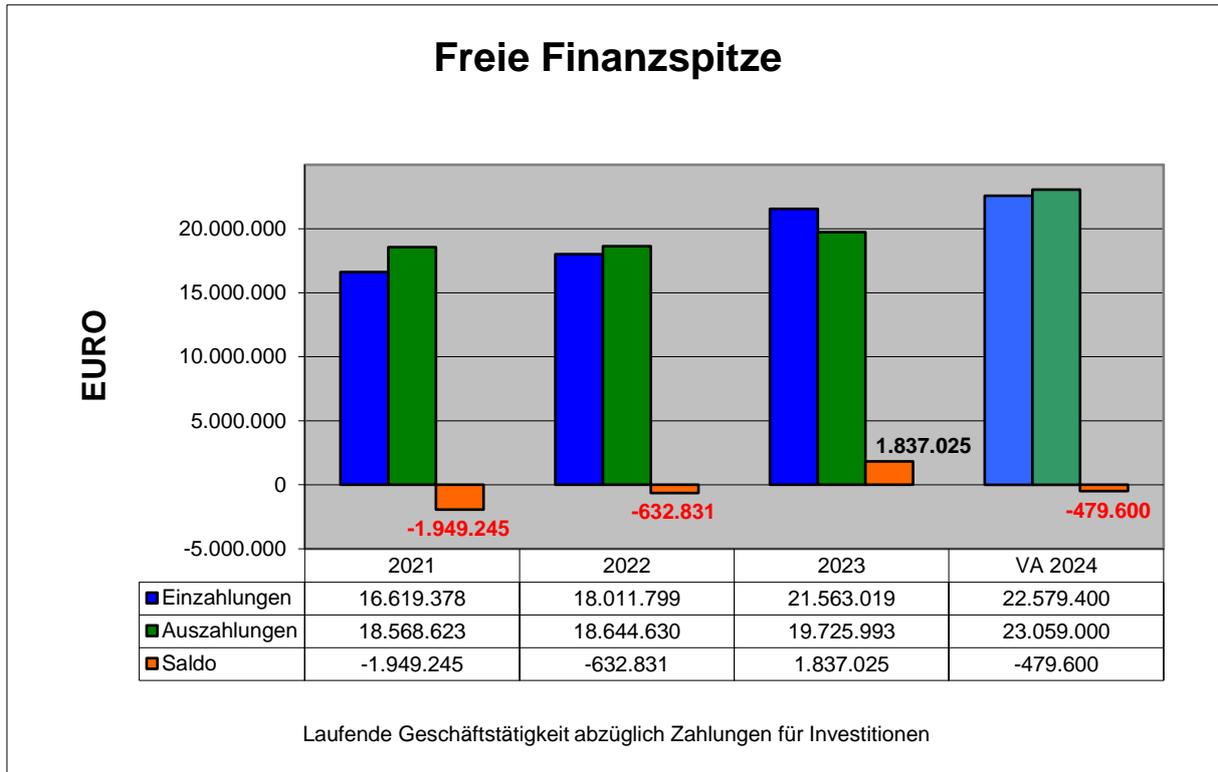
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		21.568.710	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		2.212.995	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024:		55 %	
Finanzkraft 2022 je EW:*	1.330	Rang (Bezirk / OÖ):*	18 / 185

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	4
Bibliothek:	1

Bildungseinrichtungen 2023/2024	
Kindergarten:	10 Gruppen, 176 Kinder
Krabbelstube:	4 Gruppen, 36 Kinder
Volksschule:	17 Klassen, 296 Schüler
Mittelschule:	11 Klassen, 206 Schüler
Musikschule:	468 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2022](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die negativen Salden der Jahre 2021 und 2022 sind auf die vorläufig ausgesetzten Zahlungen aus Mitteln des Härteausgleichsfonds zurückzuführen. Der Überschuss des Jahres 2023 resultiert aus der nachträglichen Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024
Saldo 1 – Operative Gebarung	2.193.520	1.277.973	3.465.236	3.715.400
Saldo 2 – Investive Gebarung	-79.390	-2.449.275	-1.348.460	- 7.019.800
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-904.389	2.834.704	-172.186	2.735.100
Saldo 5 – Geldfluss	1.209.741	1.663.402	1.944.590	569.300
- Saldo investive Einzelvorhaben	2.441.661	1.943.313	-268.405	-569.300
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	-1.231.919	-279.911	2.212.995	0

Wie nachstehend noch unter dem Punkt „Finanzzuweisungen“ beschrieben, erhielt die Gemeinde im Jahr 2023 die negativen Geschäftsergebnisse der Jahre 2021 und 2022 zur Gänze aus Härteausgleichsfondsmittel bedeckt. Damit ergab sich bei Einrechnung der Vorjahresergebnisse im Jahr 2023 ein Überschuss (Beträge in Euro):

Fehlbetrag 2021	-1.231.919
Fehlbetrag 2022	-279.911
Überschuss 2023	2.212.995
Saldo	701.165

Den Überschuss verwahrt die Gemeinde bis zu einer Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde auf einer Rücklage.

Im Bereich der Einzahlungen kam es im Zeitraum 2021 bis 2023 zu einer Steigerung von 17 % (bzw. 3.198.324 Euro).

Die Einzahlungen aus der operativen Gebarung stiegen um 6,30 % (969.381 Euro) an. Dies ist vor allem auf die Erhöhung der Steuerkraft zurückzuführen. Daneben erhöhten sich Leistungserlöse beim Hallenbad und für die Benützung von Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Einzahlungen aus Gastschulbeiträgen und Mieten.

Eine Erhöhung um 65,50 % (2.228.636 Euro) trat bei den Transferzahlungen ein, was vorrangig auf die Gewährung der Härteausgleichsmittel im Jahr 2023 zurückzuführen ist. Bei den Auszahlungen trat eine Erhöhung von 11,60 % (1.926.608 Euro) ein. Daran waren Steigerungen beim Personalaufwand mit 8,31 % (333.189 Euro) beteiligt. Eine detaillierte Analyse dazu findet sich im nachstehenden Kapitel „Personal“.

Die allgemeinen Preisentwicklungen im Bereich der chemischen Mittel für den Kläranlagenbetrieb sowie der Anstieg der Brennstoffkosten sowie Ersatzbeschaffungen von Bekleidungen waren an der Erhöhung des Sachaufwands und vor allem an der für das Jahr 2024 veranschlagten Steigerung von 25 % gegenüber dem Jahr 2023 (+ 82.547 Euro) verantwortlich.

Erhebliche Kostensteigerungen traten auch im Bereich des Betriebsaufwands ein, der sich im Zeitraum 2021 bis 2023 um 16 % (107.941 Euro) erhöhte und für den die Gemeinde im Voranschlag 2024 eine weitere Erhöhung gegenüber dem Jahr 2023 um 76 % (575.640 Euro) vorsah. Diese Entwicklungen sind vor allem auf Preissteigerungen bei Strom und Gas zurückzuführen. Eine detaillierte Analyse erfolgt unter den nachstehenden Kapiteln.

Die Erhöhungen von Leasingfinanzierungskosten von Kraftfahrzeugen schlugen mit Mehrkosten von 29.228 Euro (2021-2023) bzw. 56.385 Euro (RA 2023 – VA 2024) zu Buche.

Transferzahlungen trugen ebenfalls zu der Erhöhung der Auszahlungen bei, wobei im Zeitraum 2021 bis 2023 mit einer Steigerung von 27 % (512.594 Euro) die Krankenanstaltenbeiträge am höchsten beteiligt waren, gefolgt von der SHV-Umlage mit einer Steigerung von 8,95 % (190.866 Euro).

Neue Darlehenszuzählungen sowie gestiegene Zinsen waren für einen deutlichen Anstieg des Finanzaufwands in Höhe von 653.647 Euro (2021-2023) bzw. 345.088 Euro (2023-VA 2024) verantwortlich.

Zuführungen

	2021	2022	2023
	Beträge in Euro		
Mittel aus operativer Gebarung	175.352	281.409	0
KPC-Mittel	350.389	201.190	0
Zweckgebundene Einzahlungen	0	125.299	114.467
Gesamt	525.741	607.897	114.467

Aus allgemeinen Mitteln der operativen Gebarung finanzierte die Gemeinde in den Jahren 2021 und 2022 Vorjahresfehlbeträge bei den Projekten „Wildholzpotential“ (70.560 Euro) und „Schulzentrum“ (155.218 Euro). Für das Schulzentrum wurde seitens der Aufsichtsbehörde ein Finanzierungsplan im Jahr 2015 erstellt.¹

¹ IKD-2013-222203/40-Mad vom 22. Oktober 2015

Die Aufsichtsbehörde erkannte die Zuführungen im Zuge der Gewährung von Härteausgleichsfondsmitteln für die Jahre 2021 bis 2023 an. Im Jahr 2023 führte die Gemeinde aus allgemeinen Mitteln 6.040 Euro an das investive Projekt „Instandhaltungsprogramm Traun“ zu.

Zweckgewidmete und zweckgebundene Mittel

Weitere Zuführungen aus allgemeinen Mitteln von jeweils 40.000 Euro erfolgten im Jahr 2021 an das investive Projekt „Rathausaal“. Eine Gegenfinanzierung erfolgte aus Mitteln des Vereins für Wirtschaftsförderung (TWE), welche die Gemeinde im Jahr 2020 vereinnahmte.² 30.000 Euro führte die Gemeinde diesem Projekt aus KIP-Mitteln zu, die sie bereits im Jahr 2020 in der laufenden Gebarung vereinnahmte.

Richtigerweise hätten die nicht verwendeten Mittel des Jahres 2020 einer Rücklage zugeführt und im Jahr 2021 entnommen werden müssen. Die gegenständliche Darstellung verfälschte das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit.

Im Jahr 2022 erfolgte außerdem über eine Zuführung eine Kapitaltransferzahlung an einen Sportverein in Höhe von 18.091 Euro. Diese Zuführung wurde aus den Mitteln des Oö. Gemeindepakets 2020 bzw. des Oö. Gemeinde-Entlastungspakets 2019-2021 finanziert.

Im Jahr 2023 führte die Gemeinde Sonder-Bedarfszuweisungsmittel in einer Höhe von 62.800 Euro den investiven Projekten „Wildbachverbauung“ und „Waldbrand 2022“ zu.

Gesetzlich zweckgebundene Mittel aus den Einzahlungen aus Kanal- und Wasseranschlussgebühren sowie Aufschließungsbeiträgen nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) führte die Gemeinde im Jahr 2023 in einer Höhe von 125.299 Euro zu.

Zuführung KPC-Mittel

Bei diesen Mitteln handelt es sich um Tilgungszuschüsse des Bundes. Die Gemeinde sah diese Tilgungszuschüsse fälschlicherweise als Finanzierungsanteil von Wasser- und Kanalbauvorhaben an und führte sie in Folge des Überschusses aus dem Betrieb der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung investiven Projekten zu.

Da es sich bei Tilgungszuschüssen um Schuldendienstsätze handelt und die Verrechnung der Schuldendienste in der laufenden Gebarung erfolgte, hätten die Tilgungszuschüsse in der laufenden Gebarung einzahlungsseitig verbleiben müssen. Ab dem Jahr 2023 erfolgte eine korrekte Darstellung. Eine Darstellung der Schuldendienstsätze erfolgte auch in den Jahren 2021 und 2022 trotz falscher Verbuchung in den Schuldennachweisen.

Sonstige Zuführungen

Im Jahr 2023 transferierte die Gemeinde mittels einer Zuführungsbuchung einen Betrag in Höhe von 5.359 Euro vom investiven Wasserbauvorhaben „BA 13 Heumahdgupf“ an das investive Wasserbauvorhaben „BA 11 Langwies“. Da die Einzahlungen beim Vorhaben „BA 13 Heumahdgupf“ zur Gänze aus Darlehensmitteln stammten, erhöhte sich damit der Fremdfinanzierungsanteil beim anderen Vorhaben.

Rücklagen

In den Jahren 2021 und 2022 verfügte die Gemeinde über keine Rücklagenmittel. Im Jahr 2023 hat sie aus Überschüssen, die sich aus einer Überzahlung des Fehlbetrags aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergaben, eine Rücklage in Höhe von 701.883 Euro gebildet. Ebenfalls auf einer Rücklage verwahrte die Gemeinde Mittel, welche die Gemeinde zur Finanzierung investiver Vorhaben aus einem Zweckzuschuss des Landes zu Bundesmitteln gemäß § 2 Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG 2023) erhielt.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2021	RA 2022	RA 2023	VA 2024
Erträge	19.659.322	19.617.936	22.798.027	26.599.900
Aufwendungen	19.316.766	19.958.044	21.125.691	29.369.000
Nettoergebnis (Saldo 0)	342.556	-340.108	1.672.336	-2.769.100
Entnahme von Rücklagen	0	0	0	0

² 2/833000/867000 und 2/895000/867000

Zuweisung an Rücklagen	0	0	779.048	0
Nettoergebnis nach Rücklagen	342.556	-340.108	893.288	-2.769.100

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Vermögensrechnung

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2020	Ende 2023	Differenz
Langfristiges Vermögen	81.690.721	84.486.728	2.796.006
Kurzfristiges Vermögen	704.903	2.531.665	1.826.762
Summe	82.395.624	87.018.392	4.622.768
PASSIVA			
Ende 2020	Ende 2023	Differenz	
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	26.025.078	29.123.325	3.098.248
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	23.804.663	26.668.336	2.863.673
Langfristige Fremdmittel	29.013.319	30.619.206	1.605.887
Kurzfristige Fremdmittel	3.552.564	607.525	-2.945.039
Summe	82.395.624	87.018.392	4.622.768

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Als aussagekräftige Kennzahl kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, sie betrug im Jahr 2023 64 % (Nettovermögen (Eigenmittel)³ / Summe Aktiva) x 100. Das bedeutet, dass 64 % des Gesamtvermögens der Gemeinde durch eigene Mittel finanziert werden konnte. Diese Quote ist im Vergleich zu anderen Gemeinden gering.

Im Anlagenspiegel Einzelkonten (Anlage 6g) des Rechnungsabschlusses 2023 sind ua. auch Grundbesitz in Höhe von rund 6,7 Mio. Euro, das Gebäude samt Grundstück der ehemaligen Mittelschule mit einer Bewertung von rund 185.000 Euro, Wohngebäude mit einem Wert von rund 923.000 Euro und die ehemaligen Rot-Kreuz-Garagen mit einer Bewertung von rund 72.000 Euro enthalten.

Die Gemeinde sollte sämtliche Vermögenswerte lt. diesem Anlagenspiegel daraufhin überprüfen, ob Teile davon veräußert werden können. Verkaufserlöse sollten zu einer Verringerung der Verschuldung in Form von Sondertilgungen herangezogen werden, was in Folge eines verringerten Schuldendienstes zu einer nachhaltigen Entlastung der Auszahlungen in der operativen Gebarung führen sollte.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2023 beschlossene MEFP umfasst die Jahre

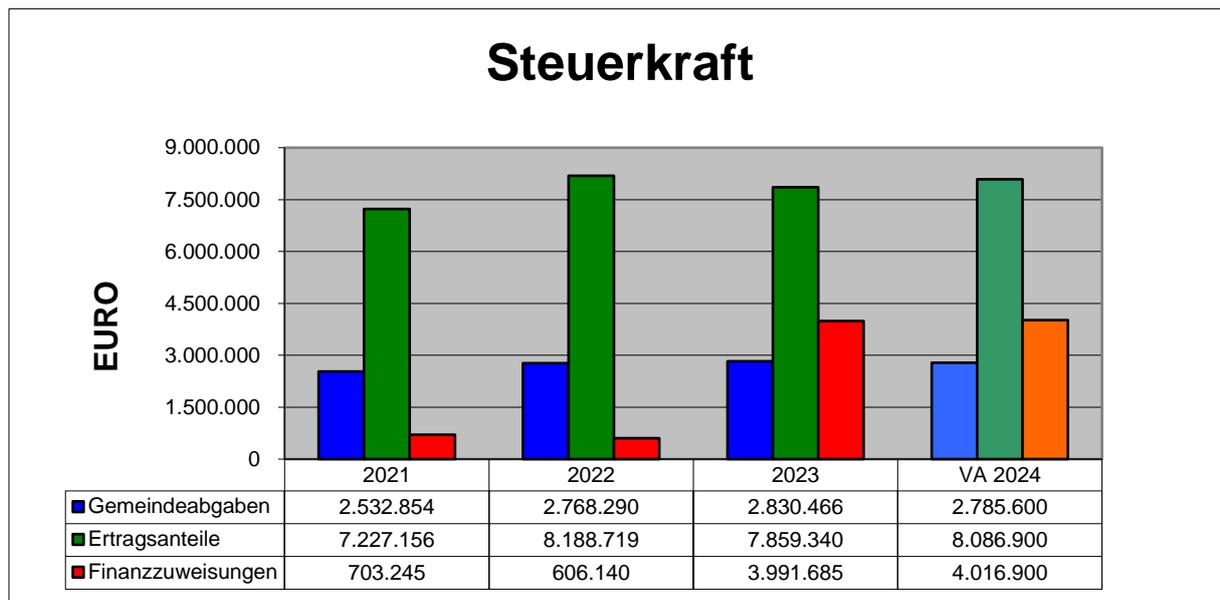
³ Inklusive Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

2024 bis 2028. Der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht weist für die Jahre 2025 bis 2028 die nachfolgenden Werte aus:

Jahr	2025	2026	2027	2028
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-3.344.300	-3.184.600	-2.837.100	-2.796.200
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-3.577.700	-3.395.500	-3.015.300	-3.026.800

Durch die negativen Ergebnisse im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und der gleichzeitigen negativen Ergebnisse im Ergebnishaushalt ist die Gemeinde damit auf die Gewährung von Härteausgleichfondsmittel zur Herstellung eines Ausgleichs angewiesen.

Finanzausstattung



Mit ihrer Steuerkraft belegte die Gemeinde im Jahr 2022 den 185. Rang in Oberösterreich.

Die Steuerkraft hat sich im Zeitraum 2021 bis 2023 um 40,31 % (4.218.236 Euro) gesteigert, wobei diese Erhöhung vorrangig auf Mehreinzahlungen aus Finanzzuweisungen zurückzuführen ist.

Gemeindeabgaben

Die Gemeindeabgaben setzten sich durchschnittlich zu 65 % aus Einzahlungen aus der Kommunalsteuer, zu 28 % aus Einzahlungen aus der Grundsteuer B, zu 3 % aus Einzahlungen aus der Grundsteuer A und zu 4 % aus Einzahlungen aus sonstigen Abgaben zusammen.

Die Gemeindeabgaben erhöhten sich im Zeitraum 2021 bis 2023 um 11,5 % (290.487 Euro). An dieser Erhöhung waren Steigerungen bei den Einzahlungen aus der Kommunalsteuer mit 22,13 % (350.467 Euro), aus dem Gemeindegzuschlag zur Freizeitwohnungspauschale mit 62,59 % (18.261 Euro) und aus der Glückspielautomatenabgabe mit 142,97 % (8.989 Euro) am höchsten beteiligt.

Zu einem 72 %igen Rückgang (- 129.524 Euro) ist es im Bereich der Grundsteuer A gekommen, da im Jahr 2021 eine Aufrollung stattfand, die im Vergleich zu den Folgejahren zu Mehreinzahlungen in Höhe von rund 129.500 Euro führte.

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auf die Grundsteuer - erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) bei Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“. Dabei wurde festgestellt, dass 286 Vorhaben noch den Status „offen“ enthielten. Der Grund dafür liegt ua. auch darin, dass das AGWR in den letzten Jahren nicht am laufenden Stand gehalten und mit aktuellen Daten befüllt wurde. Eine Aufarbeitung war im Zeitpunkt der Gebarungseinschau im Gange.

Die Gemeinde führt seit dem Jahr 2014 ein „Bautagebuch mit Gebühren“. Dieses Bautagebuch enthält zu einem Teil die Daten aus dem AGWR samt Datum der Fertigstellungsanzeige. Eine stichprobenartige Einsicht in dieses Tagebuch ergab, dass Bauwerber Fertigstellungsanzeigen abgeben. Das Bautagebuch enthält abweichend zum AGWR zusätzliche Informationen zur Entrichtung von Verwaltungsabgaben und Bundesgebühren, die Relevanz von

Tatbeständen für die Vorschreibung von Kanal- und Wasseranschlussgebühren sowie eines Verkehrsflächenbeitrags.

Die Gemeinde erhält Feststellungsbescheide des Finanzamts, worin in Folge von Neu- und Zubauten Grundsteuern neu bewertet werden. Die Bescheide werden in der Regel an Hand der Fertigstellungsanzeigen im AGWR vom Finanzamt an die Gemeinde verschickt. Mangels einer Vielzahl fehlender Eintragungen von Fertigstellungsanzeigen ist davon auszugehen, dass keine Neubemessungen von Grundsteuern durch das Finanzamt erfolgen konnten und der Gemeinde dadurch Einzahlungen aus Erhöhungen der Grundsteuer entgingen.

Da das AGWR die Datenbasis für das Finanzamt für die Neubewertung von Objekten und damit Erhöhungen von Grundsteuern ist, sollte eine Aktualisierung des AGWR ehestmöglich erfolgen und fertig gestellte Bauvorhaben eingetragen werden. Ausstehende Fertigstellungsanzeigen sind zu urgieren.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang noch darauf verwiesen, dass gemäß § 44 Oö. Bauordnung 1994 das Benützungsrecht der Antragsteller von beantragten und bewilligten Baumaßnahmen von der Abgabe einer Baufertigstellungsanzeige abhängig ist.

Kommunalsteuer

Die Anzahl der Betriebe, die eine Kommunalsteuer entrichteten, hat sich von 211 auf 223 erhöht. Maßgeblich für den Zuwachs war der Anstieg der Betriebe mit höheren Kommunalsteuerzahlungen über 20.000 Euro.⁴

Hundeabgabe

Auf Grundlage von Gemeinderatsbeschlüssen hebt die Gemeinde eine Hundeabgabe gemäß Oö. Tierhaltegesetz 2002 ein. Bis Ende des Jahres 2022 betrug sie 45 Euro, ab dem Jahr 2023 erfolgte eine Anhebung auf 50 Euro und ab dem Jahr 2024 auf 60 Euro für jeden Hund. Die Abgabe für Wachhunde oder Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbes notwendig sind, betrug und beträgt 20 Euro. Die Gemeinde erhielt aus der Vorschreibung einer Hundeabgabe durchschnittlich jährliche Einzahlungen in Höhe von 18.648 Euro.

Lustbarkeitsabgabe

Obwohl die Gemeinde die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe auf Spielapparate und Wetterterminals verordnet hat, waren die Einzahlungen daraus mit durchschnittlich 26,40 Euro jährlich sehr gering. Die Einzahlungen stammen aus einer Vorschreibung für einen Dartautomaten. Da Dartautomaten als Unterhaltungsapparate gelten, sind sie grundsätzlich von der Vorschreibung einer Lustbarkeitsabgabe ausgenommen.

Die Vorschreibung dieser Abgabe sollte auf deren Rechtmäßigkeit überprüft werden.

Ansonsten sind lt. Auskunft der Gemeinde keine Spielapparate und Wetterterminals im Gemeindegebiet, welche der der Abgabe unterliegen.

Freizeitwohnungspauschale

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Tourismusgesetzes 2018 erhebt das Land bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Freizeitwohnungspauschale, deren Einhebung im übertragenen Wirkungsbereich der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister obliegt.

Der Gemeinderat hat die Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale beschlossen. Die Gemeinde erhielt daraus jährlich Einnahmen in Höhe von durchschnittlich 40.960 Euro. Eine Prüfung durch den Prüfungsausschuss ergab im Jahr 2023, dass der etablierte Prozess zur Einhebung dazu beiträgt, Forderungsrückstände zu reduzieren. Dazu wird auf das nachstehende Kapitel „Kundenforderungen“ verwiesen.

⁴ 2021: 10 Betriebe, 2023: 18 Betriebe

Gemeindeverwaltungsabgaben

Die Gemeinde vereinnahmte aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben im Zeitraum 2021 bis 2023 insgesamt 69.342 Euro.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Einhebung von Verwaltungsabgaben erfolgte und ergab keine Beanstandungen.

Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen)

Veranstalter hielten vereinzelt die nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz vorgegebenen Fristen zur Meldung von Veranstaltungen nicht ein.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsmelde- bzw. -anzeigefrist hinzuweisen.

Kundenforderungen

Zum 27. Juni 2024 bestanden Kundenforderungen in der Höhe von 447.839 Euro. Der Großteil davon entfiel auf Fördermittel der KPC (327.338 Euro). Die restlichen Rückstände betrafen vor allem Kanal- und Wasserbezugsgebühren, Grundsteuern sowie die Freizeitwohnungspauschale.

Der Prüfungsausschuss hat mehrmals die offenen Forderungen als Prüfungsgegenstand behandelt. Im Jahr 2023 stellte er einen standardisierten Mahnprozess mit zweimaliger Mahnung und anschließender Übergabe an einen Rechtsanwalt fest. Sollte von Amts wegen eine Eintreibung als erfolglos angesehen werden oder berücksichtigungswürdige soziale Umstände vorliegen, welche den Rückstand begründen, soll die weitere Vorgehensweise in Ausschüssen behandelt werden.

Offene Forderungen von hoheitlichen Abgaben sind entsprechend den rechtlichen Vorgaben der Bundesabgabenordnung einzufordern. Sollten soziale Umstände bei der Eintreibung von offenen Forderungen berücksichtigt werden, so kann dies nur in Form von Subventionen erfolgen. Subventionen sind zuvor von den zuständigen Gemeindeorganen zu beschließen und buchhalterisch darzustellen. Gemäß § 56 Oö. Gemeindeordnung 1990 obliegt die gänzliche oder teilweise Abschreibung von Forderungen nicht den Ausschüssen, sondern dem Gemeindevorstand.

Die Gemeinde verrechnet Säumniszuschläge und Mahngebühren. Bei Rückständen von Mieten, Betriebskosten sowie Gebühren und Tarifen iZm. der Kinderbetreuung wurden Mahnungen ausgesetzt. Lösungen für eine Einbringung sucht die Gemeinde in persönlichen Gesprächen oder werden diese in Ausschüssen beraten.

Ausständige Zahlungen sollte die Gemeinde analog zur Vorgehensweise im Bereich der hoheitlichen Abgaben nach der Bundesabgabenordnung auch bei Außenständen im privatrechtlichen Bereich einmahnen. Bezüglich der Erlassung von Außenständen wird auf die bereits getätigten Ausführungen hinsichtlich buchhalterischer Darstellung und Zuständigkeit hingewiesen.

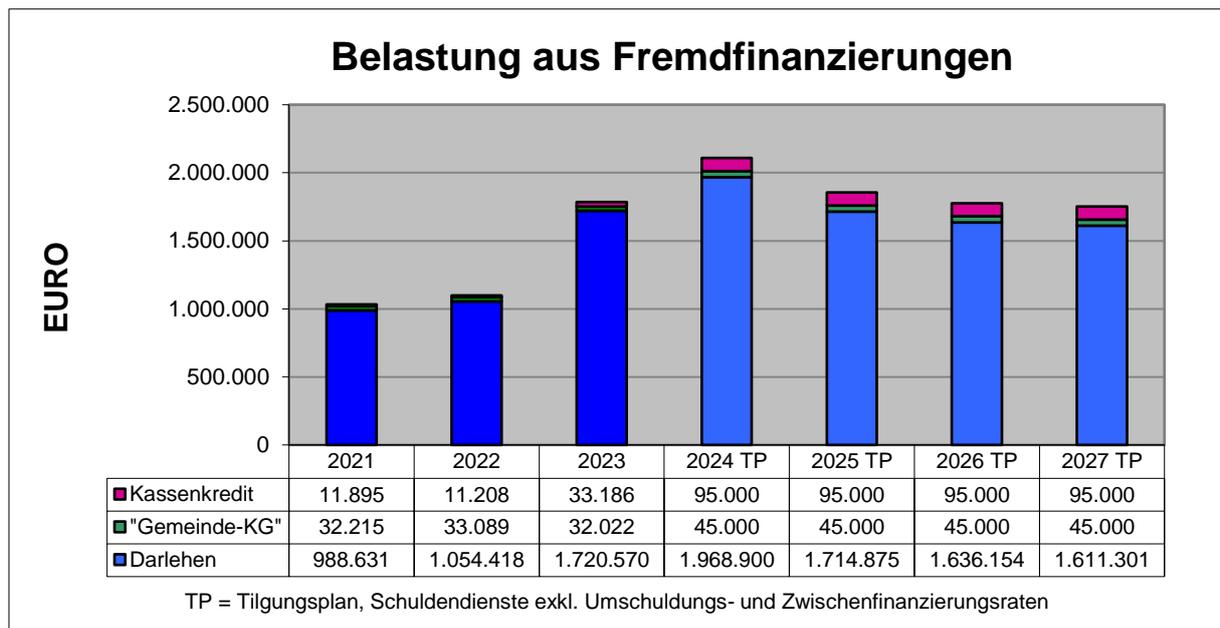
Die prozentuellen Anteile an Abbuchern betragen 30 %, jene der elektronischen Rechnungszustellung 18 %. Sie sind damit sehr gering.

Die Gemeinde sollte sich um eine deutliche Erhöhung der Quoten bemühen.

Finanzzuweisungen

Finanzzuweisungen erhielt die Gemeinde jährlich aus dem Strukturfonds sowie aus Zahlungen gemäß § 24 Finanzausgleichsgesetz 2017 in Höhe von durchschnittlich 609.942 Euro, aus Sonderzahlungen (Impfkampagne, Sonder-BZ, Zweckzuschuss KIG) sowie aus dem Härteausgleichsfonds.

Fremdfinanzierungen



Der Gesamtstand an Verbindlichkeiten war Ende des Jahres 2022 mit 4.099 Euro pro Einwohner sehr hoch. Die Gemeinde liegt mit ihren Verbindlichkeiten im Vergleich zu allen oberösterreichischen Gemeinden auf Platz 23, im Bezirk Gmunden ist sie die am dritthöchsten verschuldete Gemeinde. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass in diesem statistischen Wert auch Zwischenfinanzierungsdarlehen enthalten sind.

Die Aufnahme von Darlehen bewirkten Überschüsse bei investiven Projekten am Ende der Rechnungsjahre 2021 bis 2023:

	Darlehensaufnahme	Guthaben am Ende des Jahres		
		2021	2022	2023
Beträge in Euro				
Gemeindestraßen	110.000	314.496	218.914	96.086
Brückensanierung	8.330.000	2.500.046	2.189.218	1.888.555
Wohngebäude Sanierung	937.000	326.590	326.590	324.805
Wohngebäude Sanierung	296.800	296.613	229.877	11.590
Gast- und Schankbetrieb Villa Schrötter	271.130	391.703	391.703	391.703
WVA BA 11	2.175.000	467.177	37.544	67.120
WVA BA 14	1.430.000	-681.314	-893.049	326.945
Kanal Zone 2	4.000.000	-1.860.811	506.147	66.124
Wildbachverbauung	175.000	0	0	108.936

Die Gemeinde begründet dies ua. auch damit, dass mit Fixzinsvereinbarungen die sofortige Zuzählung des gesamten Betrags verbunden ist.

Wenn dem keine vertraglichen Vereinbarungen gegenüberstehen, sollte die Gemeinde darauf achten, Darlehen nur in jener Höhe in Anspruch zu nehmen, die für eine tatsächliche Finanzierung benötigt werden. Darüber hinausgehende Darlehenszuzählungen sollten im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zur Vermeidung von Zinsbelastungen vermieden werden. Sofern längerfristig die aus Darlehensaufnahmen resultierenden Überschüsse nicht benötigt werden, sollte die Gemeinde eine Rückzahlung dieser Mittel vornehmen.

Wenn mit überschüssigen Darlehensmitteln Auszahlungen finanziert werden, welche nicht zur Finanzierung von Wasserversorgungs- oder Kanalanlagen verwendet werden, bedürfen diese Darlehensfinanzierungen einer vorherigen aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Die Verbindlichkeiten unterteilen sich wie folgt (Beträge in Euro):

Stand zum Jahresende	2022	2023
Schulden (hoheitlicher Bereich)	5.921.279	5.039.001
Schulden (Betrieb – Wasser und Kanal)	19.236.095	19.896.897
Zwischenfinanzierung	5.400.000	4.800.000
Haftungen	646.356	915.903
Gesamtsumme	31.203.730	30.651.800
Einwohner (lt. ZMR 2020 bzw. 2021)	7.612	7.526
Wert pro Einwohner	4.099⁵	4.073

In den hoheitlichen Darlehen sind auch Darlehen enthalten, die zur Finanzierung von Abgängen aus Vorjahren bei 25 investiven Vorhaben resultieren. Ende des Jahres 2023 haftet daraus noch ein Restbetrag in Höhe von 541.142 Euro aus. Der Schuldendienst dafür hat sich von 142.523 Euro (2021) auf 155.502 Euro (2023) jährlich gesteigert. Eine Ausfinanzierung von 10 Darlehen erfolgt im Jahr 2025, was den Schuldendienst um rund 76.000 Euro entlastet. Die restlichen Darlehen mit einem ebenso hohen Schuldendienst sollten im Jahr 2030 ausfinanziert werden. Der Schuldennachweis enthält außerdem unter der Ziffer 2.4.1 ein Darlehen von Finanzunternehmen, das zur Abgangsdeckung des ordentlichen Haushalts im Jahr 2018 auf die Dauer von sechs Jahren aufgenommen wurde. Der Schuldendienst dafür betrug jährlich rund 43.200 Euro.

Ebenso ist in den hoheitlichen Darlehen eine Fremdfinanzierung enthalten, welche die Gemeinde zur vorübergehenden Kassenstärkung aufnahm. Der Betrag findet sich auch im Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand) wider. Ende des Jahres 2022 nahm die Gemeinde dafür 649.291 Euro in Anspruch.

Im Rechnungsabschluss 2023 ist diese Fremdfinanzierung nicht mehr ausgewiesen. Somit fehlt der Übertrag aus dem Vorjahr. Der Kassenabschluss des Jahres 2023 weist einen Überschuss bei den liquiden Mitteln in Höhe von 1.227.928 Euro aus.

Die Gemeinde sollte sich mit dem EDV-Anbieter bezüglich einer allfällig notwendigen Korrektur in Verbindung setzen.

Bei den restlichen hoheitlichen Darlehen handelt es sich um die Fremdfinanzierung von 21 investiven Einzelvorhaben.

Die betrieblichen Darlehen setzen sich aus 15 Wasserbau- und 12 Kanalbaudarlehen zusammen. In den Jahren 2021 bis 2022 konnten die Schuldendienste aus Gebühren finanziert werden. Im Jahr 2023 fehlte sowohl beim Betrieb der Wasserversorgung als auch der Abwasserbeseitigung ein Ausgleich, weshalb diese Schuldendienste zum Teil zu Lasten der laufenden Gebarung gingen.

Die Gemeinde erhielt im Jahr 2023 für 10 Wasserbaudarlehen, 6 Kanalbaudarlehen und 2 Wohnbaudarlehen Schuldendienstersatz. Mit den Ersätzen konnten nur durchschnittlich 18 % des Schuldendienstes bedeckt werden.

	Schuldendienst	Ersatz	durchschnittlicher Fördersatz
	Beträge		
	in Euro		in Prozent
Wasserbau	499.394	93.812	19

⁵ Nicht enthalten: Darlehen 2.4.1. im Schuldennachweis (Abgangsdeckung ordentlicher Haushalt)

Kanalbau	675.009	114.520	17
Wohnbau	34.304	10.115	29
Gesamt	1.208.707	218.447	18

Teilweise überschreiten die Darlehenslaufzeiten jene der Zuschusslaufzeiten. Dies wird nach Auslaufen der Zuschüsse zu einer erheblichen Belastung der laufenden Gebarung führen, da die Gemeinde den vollen Schuldendienst zu tragen haben wird.

Laufzeit in Jahren	Darlehen	Ersätze	Differenz
Kanal BA 07	36	25	11
Kanal BA 08	35	25	10
Wasser Roith	34	25	9
Wasser BA 04	30	25	5
Wasser BA 08	34	25	9
Wasser Feuerkogel	34	25	9
Wasser BA 11 Langwies	27	25	2

Die Gemeinde sollte die Darlehenslaufzeiten an die Zuschusslaufzeiten anpassen.

Die Gemeinde führte Schuldendienst ersätze im Jahr 2021 als Finanzierungsanteil einem investiven Einzelvorhaben zu, anstatt sie in der laufenden Gebarung zur Finanzierung von Schuldendiensten zu belassen. Auf die Ausführungen unter dem Kapitel „Investitionen/Kanal BA 12“ wird verwiesen.

Darlehensverträge enthalten keine Vereinbarungen darüber, dass vorzeitige Rückzahlungen von Darlehen keine Zusatzkosten verursachen.

Die Gemeinde sollte zukünftig eine derartige Klausel in ihre Darlehensverträge mitaufnehmen.

Die Mehrzahl der Darlehen war variabel mit einer Euribor-Bindung verzinst. Die Gemeinde nahm daneben auch Darlehen mit einer gemischten Verzinsung bestehend aus einem Fixzinssatz für die ersten 10 Jahre und einem variablen Zinssatz mit Euribor-Bindung in Anspruch bzw. schuldete variable Darlehen um. Die Aufschläge betragen teilweise 0,62 % und 0,75 %, was als hoch angesehen werden muss.

Die Gemeinde sollte mit den Banken Kontakt aufnehmen und Verhandlungen über eine Senkung des Aufschlags führen. Wahlweise könnte auch eine Umschuldung vorgenommen werden.

Die Gemeinde schloss mit einer Bank Vereinbarungen über einen Klagsverzicht zu Rückforderungen aus Negativzinsen ab. Als Gegenzug zum Klagsverzicht bot die Bank eine Reduktion des Aufschlags zum variablen Zinssatz um 0,12 % an, welche die Gemeinde annahm. Damit reduzierte sich der Aufschlag von 0,60 % auf 0,48 %.

Haftungen

Mit Vertrag vom 29. Juni 2023 übernahm die Gemeinde die Haftung für ein Darlehen in Höhe von 300.000 Euro, das die Ebenseer Parkraumbewirtschaftungs- und Infrastruktur GmbH zur Finanzierung der Errichtung einer Parkanlage an 2 Seen benötigte. Die Gemeinde ist mit 100 % an dieser Gesellschaft beteiligt. Das Darlehen der GmbH hat eine variable Verzinsung mit einer Bindung an den Euribor und einem Aufschlag von 0,32 %. Die Schuldendienste sollen zur Gänze aus den Einzahlungen der GmbH finanziert werden.

Ebenso haftete die Gemeinde für ein Darlehen der „Gemeinde-KG“. Die Höhe der Liquiditätszuschüsse an die „Gemeinde-KG“ entsprach den jährlichen Schuldendiensten der „Gemeinde-KG“.

Leasing

Die Gemeinde finanzierte im Zeitraum 2021 bis 2023 2 Kastenwägen, 2 Pritschenfahrzeuge sowie eine Straßenkehrmaschine über Leasing. Die Leasingraten erhöhten sich von zusammengerechnet 21.469 Euro auf 48.096 Euro. Ein Leasingvertrag ist im Jahr 2023 ausgelaufen, 3 weitere enden im Jahr 2025 und 1 Vertrag im Jahr 2028.

Im Jahr 2021 hat der Gemeinderat einen Leasingvertrag für eine Straßenkehrmaschine beschlossen. Die Kosten für dieses Fahrzeug betragen lt. eingeholtem Angebot 180.427 Euro. Der Preis überschritt die für die Gemeinde festgesetzte Geringfügigkeitsgrenze für Förderungen iHv. 150.000 Euro. Gemäß den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ hätte die Gemeinde eine Förderung von 55 % beantragen können.

Sollte bei Investitionen die Geringfügigkeitsgrenze überschritten werden, so sollte die Gemeinde einen Förderantrag stellen.

Ein neuerliches Leasing eines LKWs ab dem Jahr 2024 mit einer veranschlagten Jahresrate von 60.700 Euro wird zu keiner Budgetentlastung in Folge des Auslaufens von Leasingvereinbarungen führen. Auch in diesem Fall wird der Wert des Fahrzeugs die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten und wäre die Beantragung einer Förderung möglich gewesen.

Kassenkredit

Die Gemeinde holte jährlich 3 Angebote ein. Die Vergabe des Kassenkredits erfolgte an jene Bank, welche die günstigsten Zinskonditionen, die sich variabel am 3-Monats-Euribor orientierten, anbot.

Im Jahr 2023 holte die Gemeinde ebenfalls Angebote ein, die sowohl eine Zinsen- als auch Spesen- und Gebührenabfrage beinhalteten. Der mehrheitliche Beschluss des Gemeinderats fiel auf die Bank, die auf Grund ihres Zinsangebots und Ermäßigungsvorschlägen bei Spesen und Gebühren als kostengünstigste ermittelt wurde.

Die Kassenabschlüsse der Rechnungsabschlüsse stellten folgende Geldbestände dar und es entfielen folgende Zins- und Spesenbelastungen lt. den Rechnungsabschlüssen:

	Kassen-Ist-Stand per 31. Dezember		
	2021	2022	2023
	Beträge in Euro		
PSK Wien	4.945	45.745	98.519
VB Gmunden-Vöcklabruck	30.401	174.565	96.182
Oberbank Ebensee	-1.929.823	-649.291	390.332
Sparkasse Bad Ischl	292.774	120.341	106.022
Raika Traunsee West	50.773	261.176	536.872
Gesamt	-1.550.929	-47.463	1.227.928
Zinsen Soll	11.895	11.208	33.186
Zinsen Haben	357	305	362
Spesen	17.977	18.093	22.460

Trotz der schwierigen Finanzlage der Gemeinde in den Jahren 2021 und 2022, in denen die Gemeinde keine Härteausgleichfondsmittel erhielt, musste der Kassenkredit nicht in voller Höhe ausgeschöpft werden. Der Grund liegt in der bereits thematisierten höheren Inanspruchnahme von Darlehen für investive Projekte.

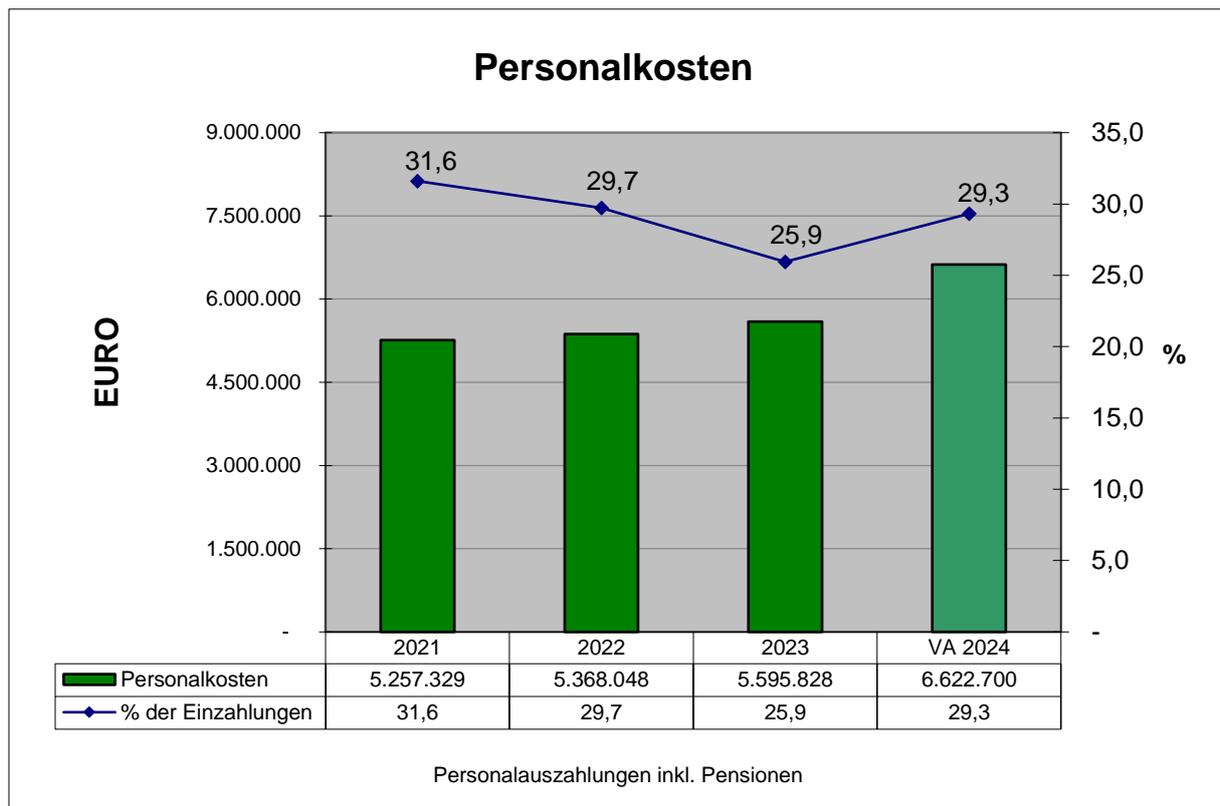
Die höchsten Spesen fielen bei einer Bank an, die nie den Zuschlag für den Kassenkredit erhielt. Somit kamen die angebotenen ermäßigten Spesenbedingungen der anderen Banken nur bedingt zum Tragen. Die Gemeinde hat während der Gebarungseinschau einen Gesprächstermin hinsichtlich einer Optimierung der Spesenkonditionen vereinbart.

Die Zinsen erhöhten sich durch die Entwicklung des Euribor von 11.810 Euro im Jahr 2021 auf 33.179 Euro. Obwohl Ende des Jahres 2023 sämtliche Konten über Guthaben verfügten, erhielt die Gemeinde nur Haben-Zinsen aus 2 Bankverbindungen.

Auf Grund der ohnehin angespannten Situation, aber auch dadurch, dass die Guthaben nur aus zu viel zugezählten Darlehensmitteln stammen, sind Haben-Zinsen für die Gemeinde wenig relevant. Sie sollte dennoch in ihren Kreditverträgen dementsprechende Vereinbarungen darüber mit marktorientierten Konditionen treffen.

Die Gemeinde sollte überprüfen, ob es möglich ist, die Anzahl der Bankverbindungen zu reduzieren. Neben einem geringeren Verwaltungsaufwand sollte sich dies auch in geringeren Kosten für Bankspesen niederschlagen.

Personal



Der Personalaufwand verursachte jährlich hohe Auszahlungen. Ein Grund dafür ist sicherlich darin begründet, dass gemeindeeigenes Personal in einem Kindergarten und einer Krabbelstube eingesetzt ist, die Betreuung der eigenen Kläranlage einen höheren Personalbedarf erfordert und Gemeindepersonal in einem hohen Ausmaß den Winterdienst durchführt. Abfertigungszahlungen, Jubiläumszuwendungen und Treueabgeltungen in Höhe von insgesamt 95.461 Euro (2021), 112.265 Euro (2022) und 17.803 Euro (2023) erhöhten ebenfalls den Personalaufwand. Der geringere prozentuelle Wert des Jahres 2023 ist auf eine deutliche Erhöhung der Einzahlungen um 29,67 % und damit auf eine deutliche Erhöhung der Bemessungsgrundlage zurückzuführen.

Die Personalauszahlungen setzen sich aus Auszahlungen für das aktive Personal und aus Pensionszahlungen zusammen. Wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist, hatten auch die Pensionszahlungen einen erheblichen Anteil am gesamten Personalaufwand:

	Durchschnitt 2021-2023	Kosten pro Einwohner
Beträge in Euro		
Allgemeine Verwaltung	1.155.306	138
Schulen	348.903	42
Kindergarten und Krabbelstube	1.170.211	140
Wirtschaftshof	717.174	86
Hallenbad	103.739	12
Wasserversorgung	220.946	26
Abwasserbeseitigung/Kläranlage	219.392	26
Sonstige	230.221	27
Gesamt	4.165.892	497
Pensionen	1.242.176	148

Zu Kostenerhöhungen trugen allgemeine Gehaltserhöhungen und dienst- und besoldungsrechtliche Besserstellungen bei. Im Sinne der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung erhielten Bedienstete des handwerklichen Dienstes sowie Assistenzkräfte im Kindergarten und in der Krabbelstube Gehaltszulagen. Des Weiteren erhielten Bedienstete des handwerklichen Dienstes Zuschläge gemäß Oö. Handwerksberufenanpassungsgesetz 2022 und Bedienstete in Kinderbetreuungseinrichtungen gehaltsrechtliche Anpassungen gemäß Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstrechtsanpassungsgesetz.

Dienstpostenplan

Die Gemeinde hat zuletzt mit dem Voranschlag 2024 den Dienstpostenplan kundgemacht. Die fett hervorgehobenen Dienstposten heben die Differenzen zwischen kundgemachtem Dienstpostenplan und tatsächlicher Besetzung hervor:

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B/	Einstufung		PE	B/	Einstufung
		VB	"neu"	"alt"		VB	
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 8.1	B II-VII	1	VB	GD 8.1
	3	VB	GD 12.2	-	3	VB	GD 12.2
	3	VB	GD 14.1	b (2)	3	VB	GD 14.1
	2	VB	GD 15 EB	-	1,125	VB	GD 15 EB
	2	VB	GD 16.3		2	VB	GD 16.3
	1	B	GD 17.4	C I-IV/N2	1	B	C V
	5	B/VB	GD 17.5	C I-IV/N2 (1)	4,25	B/VB	C V/GD 17.5
	7	VB	GD 18.5	c (6)	5,35	VB	GD 18.5/c
	1,5	VB	GD 18.6	d	0,75	VB	GD 18.6
	1	VB	GD 20.3	d	0,5	VB	GD 20.3
	2	VB	GD 21.7	d	1	VB	GD 21.7
Kindergarten	11	VB	KBP	I L/I2b1	9,87	VB	KBP/I2b1
	6,4	VB	GD 22.3	d	11,2	VB	GD 22.3/d
	4,6	VB	GD 22 EB	d			
	1,5	VB	GD 25.1	p5	2,125	VB	GD 25.1
Handwerklicher Dienst	1	B	GD 16.1	P1 I-IV	1	B	P 1
	15	VB	GD 19.1	P1 I-III (1), P3 I-III (1), p2 ad pers. p1 (2), p3 ad pers. p1 (3), p2, p3	14	B/VB	P1 I-III (1), P3 I-III (1), p2 ad pers. p1 (2), p3 ad pers. p1 (3), p2, p3, GD 19.1
	1	VB	GD 17.1	p1	1	VB	GD 17.1
	1	VB	GD 18.2	p2	1	VB	GD 18.2
	1	VB	GD 19.2	p3	1	VB	GD 19.2
	2	VB	GD 23.1		2	VB	GD 23.1
	1,83	VB	GD 25.1	p5 (1,75)	1,4	VB	GD 25.1
	1	VB	GD 19.1	p3 ad pers. p1	1	VB	p1
8	VB	GD 25.1	GD 25.1	6,5	VB	GD 25.1	
Schulen	1	VB	GD 19.1	p3 ad pers. p1	1	VB	p1
Nachmittagsbetreuung	0,8	VB	GD 21 EB	GD 21 EB	0,775	VB	GD 21 EB

Essen auf Rädern	0,5	VB	GD 23 EB	GD 23 EB	0,325	VB	GD 23 EB
Parkraumüberwachung	1	VB	GD 22 EB	GD 22 EB	0,35	VB	GD 22 EB
	1	VB	GD 24 EB	GD 22 EB	0	0	0
Hallenbad	2	VB	GD 21.2	P2 I-IV ad pers. P1 I-III	1	B	P1
	0,375	VB	GD 25.1	p5	0,75	VB	GD 25.1

Nicht besetzte Dienstposten (Reserven) sind unzulässig und aufzulassen, soweit nicht andere Regelungen (zB bei gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen) entgegenstehen.

Der Dienstpostenplan sollte an die tatsächliche Besetzung angepasst werden, wenn keine kurzfristige Nachbesetzung von nicht besetzten Dienstposten erfolgen sollte.

Allgemeine Verwaltung

Die in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 vorgegebenen Dienstposten für Gemeinden von 7.001 bis 10.000 Einwohnern wurde hinsichtlich Anzahl und Bewertung eingehalten.

Die Anzahl der Personaleinheiten (PE) ist im Zeitraum 2021 bis 2023 mit zwischen 19,93 PE und 20,85 PE annähernd gleichgeblieben. Durch Pensionierungen von Beamten des „Entlohnungsschemas alt“ ist es nur hinsichtlich der Einstufungen in das „Entlohnungsschema neu“ zu Änderungen gekommen. Änderungen hat es auch hinsichtlich einer besseren Bewertung von Dienstposten gegeben.

Organisation

Das Organigramm wurde zuletzt am 1. Juli 2024 aktualisiert. Die Verwaltung gliedert sich in eine allgemeine Verwaltung, in eine Rechnungsabteilung und in eine Bauabteilung.

Angesichts schon länger bestehender Schwierigkeiten bei der Aufarbeitung von Rückständen aus Vorjahren und der zeitgerechten Vorschreibung bei Abgaben und Gebühren sollte die Gemeinde genügend Personalressourcen für eine zeitnahe Erledigung zur Verfügung stellen und nachhaltig absichern.

Dienstzeit

Die Dienstzeit in der allgemeinen Verwaltung ist flexibel und gliedert sich

- in einen täglichen Dienstzeitrahmen von 6:30 Uhr bis 18:00 Uhr
- in eine Blockzeit,
 - o Montag, Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
 - o Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 - o Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

Die Sollzeit umfasst 40 Stunden wöchentlich und kann bis zu 100 Stunden über- und bis zu 15 Stunden unterschritten werden – Teilzeitkräfte aliquot. Die Regelung sagt nichts über den Zeitpunkt der Über- bzw. Unterschreitung aus.

Dies sollte in der Regelung noch konkretisiert werden.

Gemeindebedienstete, welche die flexible Arbeitszeit nutzen, erhalten keinen Zeitbonus.

Die Gemeinde sollte überprüfen, inwieweit sie die von der Aufsichtsbehörde angewandte Regelung über die Gewährung eines Zeitbonus bei Nutzung des Gleitzeitmodells ebenfalls in ihr flexibles Zeitmodell übernimmt.

Eine Einsicht in die Zeitguthaben per 31. Dezember 2024 ergab, dass von 27 Bediensteten, welche ihre Zeit elektronisch erfassten, 11 Bedienstete die 100-Stunden-Genze bzw. den auf

sie entfallenden aliquoten Anteil (bei Teilzeitbeschäftigten) überschritten. Die Überschreitungen betragen zwischen 6 Stunden und 216 Stunden. 2 Bedienstete mit den höchsten Überschreitungen weisen zusätzlich noch hohe Urlaubsreste aus. Die Überwachung der Zeitverhalten übernehmen in der Verwaltung 2 Bedienstete. Im Kindergarten und im Wirtschaftshof sind jeweils die Leitungen dafür zuständig.

Die ohnehin sehr hoch bemessene Obergrenze von Gleitzeitguthaben sollte eingehalten werden. Die Zeitbeauftragten sollten Überschreitungen von Dienstzeitrahmen der Amtsleitung melden. Überschreitungen sind daraufhin zu überprüfen, ob sie angeordnet und notwendig waren und schriftlich zu dokumentieren. Nicht angeordnete Mehrzeiten sind zu streichen. Im Falle ständig angeordneter und notwendiger Überschreitungen sollte die Geschäftsverteilung evaluiert werden.

Verwaltungskostentangente

Es werden Kosten der Finanzverwaltung in Höhe von 62.708 Euro umgelegt. Auszahlungsseitig wurden die Kosten auf die betrieblichen Einrichtungen der Wasserversorgung (26 %), der Abwasserbeseitigung (41 %), der Müllbeseitigung (21 %), der Wohnungsvermietung (7 %), des Kinos (5 %) und des Rathaussaals (0,64 %) verteilt.

Die Verwaltungskostentangente sollte nicht nur die Kosten aus der Finanzverwaltung, sondern die gesamte Verwaltung beinhalten.

Die Gemeinde sollte die Höhe der Verwaltungskostentangente an Hand von Zeitaufzeichnungen, die von allen Verwaltungsbediensteten ein Jahr lang zu führen sind, evaluieren und neu berechnen.

Nebengebühren und Zulagen

Die ausbezahlten Aufwandsvergütungen (Bekleidungs pauschalen) für Standesbeamte (Standesbeamtinnen) überschritten in den Jahren 2021 und 2022 die in den aufsichtsbehördlichen Schreiben definierten Höchstgrenzen:

	2021	2022
	Beträge in Euro	
ausbezahlt	2.600	2.314
Höchstgrenze	1.235	1.273
Überschreitung	1.365	1.041

Ein Bediensteter des Wirtschaftshofs hat im Jahr 1989 um die Gewährung einer pauschalierten Fahrtkostenvergütung für die Nutzung seines Privatfahrzeugs für Dienstfahrten für die Wasserwartung angesucht. Der Bedienstete erhielt im überprüften Zeitraum monatlich 18,20 Euro. Dies entspricht – hochgerechnet auf das aktuell gültige amtliche Kilometergeld von 0,42 Euro – der monatlichen Abgeltung von 43 Kilometern.

Die Höhe der Pauschale sollte evaluiert werden, da sich die Notwendigkeit von Dienstfahrten seit dem Jahr 1989 im Hinblick auf die technische Entwicklung der Anlagen (Fernwartung etc.) verringerte.

Die Gemeinde sollte die im eigenen Privatfahrzeug zurückgelegten Entfernungen an Hand eines Fahrtenbuchs, das vom Bezieher der Vergütung zu führen ist, überprüfen. Grundsätzlich sollten gemeindeeigene Fahrzeuge für Dienstverrichtungen herangezogen werden.

Ein Bediensteter erhält für die Betreuung einer Heizanlage in einem Schulgebäude eine Heizzulage. Im Zeitraum Oktober bis April des Folgejahres wird diese Zulage in vollem Ausmaß gewährt, die restlichen Monate erhält er die Zulage im Ausmaß von 87,32 %. Gemäß den Richtlinien der Aufsichtsbehörde kann die Heizzulage im Ausmaß von nur 50 % außerhalb der Heizperiode für Zwecke der Warmwasseraufbereitung gewährt werden. Abweichungen davon sind mit einem Ermittlungsverfahren zu begründen.

Generell sollte die Gemeinde prüfen, inwieweit die Wartung der Heizungsanlage in der Schule nicht ohnehin bereits fremd vergeben wurde und dadurch eine zusätzliche Wartung durch einen Gemeindebediensteten nicht mehr notwendig ist.

18 Bedienstete des handwerklichen Dienstes erhielten Bereitschaftsentschädigungen, davon 6 Bedienstete ganzjährig. Bei den 6 Bediensteten handelte es sich um Klärwärter, Wasserwarte und Bedienstete mit einer Elektrikerausbildung.

Die vielen Bereitschaften hängen auch mit dem Winterdienst zusammen, den die Wirtschaftshofmitarbeiter wahrnehmen.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Unter diesem Aspekt sind die Rufbereitschaften insbesondere jener Bediensteten zu überprüfen, die eine ganzjährig Bereitschaftsentschädigung erhalten.

Es wird empfohlen, mit Umlandgemeinden, die ebenfalls über fachlich einschlägig ausgebildetes Personal für Kläranlagen und die Wasserversorgung verfügen, gegenseitige Kooperationen einzugehen.

Die verrechneten Sätze für Bereitschaftsentschädigungen entsprachen den rechtlichen Bestimmungen.

Bereitschaftsstunden	2021	2022	2023
Anzahl an Werktagen	13.238	13.382	13.144
ausbezahlte Beträge	18.003	18.869	26.288
Anzahl an Sonn- und Feiertagen	4.936	4.943	5.075
ausbezahlte Beträge	9.427	9.737	15.224
Tage insgesamt	18.174	18.325	18.219
ausbezahlte Beträge insgesamt	27.431	28.606	41.512

Überstunden, Mehrstunden

Die Bediensteten leisteten jährlich Mehr- und Überstunden. Die Höhe der Überstunden war von verschiedenen Faktoren abhängig (Wahlen, Winterdienst). Im überprüften Zeitraum waren die Anzahl der Überstunden und der damit verbundene finanzielle Aufwand rückläufig:

	2021		2022		2023	
	Stunden	Betrag	Stunden	Betrag	Stunden	Betrag
Überstunden Grundlohn	1.491	25.332	1.129	19.381	632	12.061
Überstunden 50 % Zuschlag	686	6.053	433	3.541	226	2.246
Überstunden 100 % Zuschlag	785	12.446	598	10.054	407	7.594
Überstunden 200 % Zuschlag	98	3.318	15	545	1	21
Mehrstunden	1.011	11.397	616	7.932	158	2.158
mit Zuschlag	571	3.886	421	3.209	18	161

Sonstige Bedienstete

Die Gemeinde beschäftigte für die Belieferung von Personen im Rahmen der Aktion „Essen auf Rädern“ 2 Personen. Das Beschäftigungsausmaß hat sich von 0,40 PE (2021 bis 2022) auf 0,325 PE im Jahr 2023 reduziert. Es fielen in den Jahren 2021 bis 2022 Personalkosten in Höhe von 6.169 Euro bis 8.774 Euro an, die mangels eines ausgeglichenen Gebarungsergebnisses aus Mitteln der Gemeinde finanziert werden mussten. Im Jahr 2023 konnte eine

Auszahlungsdeckung erreicht werden und wird auch im Voranschlag 2024 damit gerechnet. Ein ausgeglichenes Ergebnis bei der Versorgung mit „Essen auf Rädern“ ist auch Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Härteausgleichsfonds.

Im Schulzentrum ist ein Facharbeiter als Schulwart in Vollbeschäftigung tätig.

Für die Parkraumüberwachung stellte die Gemeinde 2 Bedienstete mit einem umgerechneten Vollzeitäquivalent von 0,80 PE bis 1 PE jährlich an.

Ab dem Jahr 2022 waren 4 Bedienstete mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 2 PE als „Community Nurses“ angestellt. Eine Bedeckung der Personalkosten erfolgte zur Gänze durch Förderbeiträge.

Sonstige Feststellungen

Unter der Kostenstelle 1/010000/728000 (2023)⁶ und 1/850000/728000 (2022)⁷ verbuchte die Gemeinde Auszahlungen für Fortbildungen.

Die Verrechnung von Fortbildungskosten hat unter der Kostenstelle 0910000 zu erfolgen.

⁶ Bel. RW 4711

⁷ Bel. RW/3921

Wirtschaftshof

Die Auszahlungen erhöhten sich im Zeitraum 2021 bis 2023 von 873.621 Euro auf 890.070 Euro um 1,88 % (16.449 Euro). Für das Jahr 2024 ist eine deutliche Erhöhung auf 1.168.000 Euro bzw. um 31 % (277.930 Euro) prognostiziert.

Eine Bedeckung der Auszahlungen erfolgte jährlich vorrangig mit gleich hohen Einzahlungen aus der Umlegung der Kosten auf die einzelnen Kostenstellen.

Im Zeitraum 2021 bis 2023 war mit durchschnittlich 83 % (717.174 Euro) der Personalaufwand am höchsten an den Auszahlungen beteiligt. Rechnet man noch die Beiträge für bereits in Pension befindliche pragmatisierte Gemeindearbeiter hinzu (durchschnittlich 95.439 Euro), so beträgt die durchschnittliche Beteiligung an den gesamten Auszahlungen 94 %. Die restlichen Auszahlungen verteilen sich auf den Ankauf geringwertiger Wirtschaftsgüter, den laufenden Betriebsaufwand (Energiebezüge, Instandhaltungsmaßnahmen, Versicherungen etc.) und sonstige Auszahlungen.

Die veranschlagte Erhöhung des Jahres 2024 ist mit einer Steigerung von 18 % für Löhne und Gehälter (135.560 Euro) bzw. 9,66 % (9.160 Euro) für Pensionsbeiträge wiederum hauptsächlich auf den Personalaufwand zurückzuführen. Daneben stellen die Preissteigerungen beim Strom mit 267 % (7.203 Euro) ebenfalls einen Kostenfaktor für die Erhöhung dar.

Personal

Die Anzahl der Bediensteten im Wirtschaftshof ist mit ca. 20 Personen im überprüften Zeitraum gleich hoch geblieben. Die Kostenerhöhungen sind damit auf dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen bzw. Bezugserhöhungen zurückzuführen.

	2021	2022	2023
	Werte in PE		
GD 18	1	1	1
GD 19	9	8	8
P1/p1	9	9	9
GD 23	1	2,75	2
	20	20,75	20
	Beträge in Euro		
Personalkosten	729.433	674.651	747.439

Im Personalstand der Wirtschaftshofmitarbeiter sind 3 Klärfacharbeiter und 3 Wasserwarte miteingerechnet.

Anlässlich der Erstellung des Gutachtens durch den Landesrechnungshof, der eine Verringerung der Dienstposten empfahl, betrug der Personalstand 21,5 PE.⁸ Die Anzahl der Bediensteten hat sich damit um 1 bis 1,5 PE verringert.

5 Mitarbeiter des Wirtschaftshofs sind im Jahr 2024 pensionsbedingt aus dem Personalstand des Wirtschaftshofs ausgeschieden. 4 Dienstposten besetzte die Gemeinde bereits wieder nach. 2 Mitarbeiter werden in absehbarer Zeit pensionsbedingt ausscheiden.

Die Gemeinde sollte das künftige Ausscheiden von Mitarbeitern aus dem Wirtschaftshof zum Anlass nehmen, die Tätigkeiten des Wirtschaftshofs zu evaluieren. Sie sollte sämtliche Leistungen, die vom Wirtschaftshof durchgeführt werden, daraufhin analysieren, ob

- *die durchgeführten Leistungen über die Pflichtaufgaben einer Gemeinde hinausgehen;*

⁸ Referenzwert 2017

- *Einschränkungen der Leistungen ohne einen wesentlich spürbaren Qualitätsverlust möglich sind;*
- *eine Auslagerung von Leistungen des Wirtschaftshofs an Fremdfirmen – gegebenenfalls auch mit Serviceverträgen - möglich ist;*
- *Wirtschaftshoftätigkeiten durch Kooperationen mit Umlandgemeinden abgewickelt werden können.*

Die Gemeinde sollte einen Maßnahmenkatalog erstellen, der die Tätigkeiten des Wirtschaftshofs in dringende und unaufschiebbare Maßnahmen (zB Rohrbrüche, Sanierungen bei Gefahr im Verzug, Schneeräumung etc.), in dringliche Maßnahmen, in aufschiebbare Maßnahmen (zB Renovierungsarbeiten) und in weniger dringliche Arbeiten unterscheidet.

Der höchste Aufwand entfiel lt. den umgelegten Kosten mit durchschnittlich 97.889 Euro auf die Pflege von Park- und Gartenanlagen, mit durchschnittlich 104.409 Euro auf Arbeiten im Zusammenhang mit der Müllbeseitigung, mit durchschnittlich 107.697 Euro auf Arbeiten auf Gemeindestraßen und Ortschaftswegen und mit durchschnittlich 150.751 Euro auf den Winterdienst.

Der Personalaufwand für die Betreuung von Park- und Gartenanlagen sowie der Müllbeseitigung sollte von der Gemeinde kritisch hinterfragt werden. Insbesondere auch deswegen, da sich die Haupteinsatzzeiten auf ca. 6 Monate von April bis September beschränken werden und im Winterhalbjahr mit einem deutlich reduzierteren Personaleinsatz das Auslangen gefunden werden müsste.

Wie auch schon anlässlich der Prüfung durch den LRH festgestellt wurde, sind nach wie vor teilweise Dienstleistungen wie Grünflächenpflege, WC-Reinigungen, Erhaltungsarbeiten auf Wanderwegen, Abfallsammlungen etc. zusätzlich an externe Dienstleister ausgelagert und verursachen weitere Kosten.

Fuhrpark

Die Gemeinde besitzt mehrere ältere motorisierte Wirtschaftshoffahrzeuge, die sich lt. ihren Angaben größtenteils in einem schlechten und mangelhaften Zustand befinden:

Gemeindeeigene Fahrzeuge	Baujahr	Zustand
LKW	1999	schlecht
Kastenwagen	2007	mangelhaft
Caddy	2006	mangelhaft
Bagger	1995	mangelhaft
Pritschenfahrzeug	2014	mangelhaft
Mehrzweckfahrzeug (Citymaster)	2021	sehr gut
Traktor	2012	gut
Mäher	1996	schlecht
Stapler	1994	mangelhaft
PKW	2003	schlecht
PKW	2010	mangelhaft

Daneben wurden und werden 2 Kastenwägen und ein Mehrzweckfahrzeug geleast und Fahrzeuge (1 Lader, 2 Traktoren) für den Winterdienst angemietet. Im Voranschlag 2024 wurde ein neues Fahrzeug-Leasing für einen LKW vorgesehen.

Ein Leasingfahrzeug hat die Gemeinde nach Ende der Leasinglaufzeit in ihr Eigentum übernommen. Der Restkaufpreis betrug 10.000 Euro.

Die Gemeinde besitzt außerdem 2 Elektro-PKW, welche die Gemeinde für den Transport im Rahmen von Essen auf Rädern und für den Einsatz der Community Nurses verwendet. Letzteres Fahrzeug wurde zur Gänze über Fördermittel finanziert.

Angesichts der in Folge des Zustands absehbaren Notwendigkeit von Reparaturen bzw. Ersatzbeschaffungen sollten der Bedarf an Fahrzeugen anhand von jährlichen Kilometerleistungen bzw. Einsatzstunden erhoben und ein Gesamtkonzept hinsichtlich einer zukünftigen Fuhrparkausstattung erarbeitet werden.

Der Prüfungsausschuss thematisierte mehrmals die Einführung eines elektronischen Fahrtenbuchs und forderte die Einholung von Angeboten zu den Kosten. Die Angebote wurden eingeholt, eine Entscheidung dazu erfolgte bislang nicht. Die Verwaltung erachtet den Ankauf von Geräten für derartige elektronische Aufzeichnungen auf Grund der hohen Anschaffungskosten als nicht wirtschaftlich und zweckmäßig.

Im Hinblick auf eine hohe Anzahl an Fahrzeugen im Fuhrpark sollte eine genaue Protokollierung der Einsatzfahrten und eine laufende Kontrolle erfolgen. Sollte keine elektronische Erfassung erfolgen, so sollten nachvollziehbare und vollständige Protokolle eine Prüfung durch Prüfungsorgane umfassend ermöglichen und gewährleisten.

Gebarung

Die Gebarung des Fuhrparks schloss immer ausgeglichen ab. Der Großteil der Einzahlungen resultierte aus den Vergütungen aus den Kostenstellen, wo Fahrzeuge in Einsatz kamen. Im Jahr 2021 erhielt die Gemeinde aus dem Verkauf von 1 Kastenwagen und 1 Pritschenwagen Einzahlungen in Höhe von insgesamt 5.600 Euro. Im Jahr 2022 veräußerte sie ein Mehrzweckfahrzeug um 22.000 Euro. Für jedes Fahrzeug erfolgte eine Ersatzbeschaffung.

Für den Bezug von Treibstoffen verwendet die Gemeinde Tankkarten, wofür sie günstigere Konditionen erhält. Tankkarten werden auch für die private Nutzung von Gemeindebediensteten ausgegeben, eine Abrechnung erfolgt im Rahmen der Lohnverrechnung. Der Oö. LRH hat auf Grund der komplizierten Verrechnung vorgeschlagen, private Nutzungen von Tankkarten der Gemeinde abzuschaffen. Dieser Empfehlung ist die Gemeinde noch nicht nachgekommen.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird der Vorschlag aus dem Gutachten des LRH erneuert und die Abschaffung der Tankkarten für Gemeindebedienstete empfohlen.

Reinigung

Für die Reinigung von gemeindeeigenen Gebäuden stellte die Gemeinde eigenes Personal an. Durchschnittlich waren 17 teilzeitbeschäftigte Bedienstete angestellt. Umgerechnet auf Vollzeitäquivalente stellte sich die Personalsituation wie folgt dar:

	2021	2022	2023
	Werte in PE		
Reinigung	10,85	10,82	10,71

Die Aufsichtsbehörde geht auf Grund der gesammelten Daten von folgenden Durchschnittswerten pro PE bei der Reinigung von Gemeindegebäuden aus:

Schulen: 1.546 m²
Amtsgebäude: 1.401 m²
Kindergarten: 1.288 m²

Die im Gutachten des Oö. LRH vorgeschlagene Reduktion von Reinigungskräften hat nicht stattgefunden. Vielmehr ist es zu einer Erhöhung gekommen. Bei der gesamten Reinigungssituation ist zu berücksichtigen, dass in älteren Gebäuden der Reinigungs- und Zeitaufwand höher ist (zB altes Volksschulgebäude).

Eine aktuelle Gegenüberstellung der eingesetzten Reinigungskräfte pro m² Fläche zeigte, dass von den Durchschnittswerten abgewichen wurde:

	Ist	Soll	Differenz	
	Werte in PE			Stunden
Schulzentrum	3,36	3,31	0,05	2
VS Roith	1,57	1,09	0,48	19,2
VS Ebensee	1,12	0,93	0,19	7,6
Kindergarten	1,37	1,24	0,13	5,2
Amtsgebäude	1,27	1,09	0,18	7,2

Lt. Auskunft der Gemeinde hat sie sich bereits bemüht, Eigenreinigungen auf Fremdreinigungen umzustellen. Dies gelang in Folge fehlender Angebote nicht.

Die Gemeinde sollte von einer externen und dafür spezialisierten Beratungsfirma ein Reinigungskonzept erstellen lassen. An Hand des Reinigungskonzepts sollte der Reinigungsbedarf evaluiert und gegebenenfalls Beschäftigungsausmaße angepasst werden.

Winterdienst

Hohe Kosten fielen jährlich für den Winterdienst an. Das Straßennetz der Gemeinde umfasst 62,5 km Gemeindestraßen, 5,88 km Fußwege und 0,35 km Geh- und Radwege.

Der Gemeinderat beschloss eine Schneeräumung nach den RVS-Richtlinien.

Abhängig von den Witterungsverhältnissen fielen Auszahlungen in Höhe von zwischen 261.255 Euro und 326.353 Euro jährlich an.

Durchschnittlich 53 % der Auszahlungen (150.751 Euro) entfielen auf interne Verrechnungsvergütungen, da Wirtschaftshofmitarbeiter einen großen Teil des Winterdienstes durchführen. Der Betrag entspricht einem Personaleinsatz von durchschnittlich 2,5 PE je Räumseason. Durchschnittlich 34.980 Euro bzw. 12,31 % entfielen auf Kostenersätze für fremd vergebene Winterdienstleistungen, durchschnittlich 28.816 Euro bzw. 10,14 % auf die Anmietung von Winterdienstfahrzeugen und durchschnittlich 20.363 Euro bzw. 7,17 % auf den Ankauf von Streusalz.

Ein Vergleich mit den Winterdienst- und Straßenreinigungskosten⁹ mit 3 Umlandgemeinden ergab, dass die Gemeinde Ebensee die höchsten Kosten je Straßenkilometer zu verzeichnen hatte:

	Ebensee	3 Vergleichsgemeinden		
	Beträge in Euro/Kilometer			
Streusalz	306	719	168	113
Streusplitt	21	1	24	45
Interne Vergütungen	2.543	482	1.275	1.344
Fremd vergebene Leistungen	630	66	379	135
Kosten insgesamt	4.126	3.278	1.981	2.337

Einzahlungen erhielt die Gemeinde aus Kostenersätzen für Schneeräumungen auf gemeindefremden Grund, die jährlich zwischen 9.307 Euro und 10.756 Euro betragen.

Aus der Gegenüberstellung geht hervor, dass die Gemeinde in hohem Ausmaß Streusalz verwendete. Neben günstigeren Anschaffungskosten für Streusplitt belastet der Einsatz von Streusalz den Straßenzustand deutlich höher als der Einsatz von Streusplitt, was sich wiederum in höheren Instandhaltungsmaßnahmen auf den Straßen auswirkt. Lt. Auskunft der Gemeinde fand sie in einer Umstellung von einer Sackware auf „BigBags“ bereit Einsparungspotenziale.

⁹ Kostenstelle 814000 und 814100

Die Gemeinde sollte die Notwendigkeit des Einsatzes von Streusalz auf Straßen (im untergeordneten Straßennetz) überprüfen und gegebenenfalls auf Splittstreuung umstellen.

Die intern verrechneten Leistungen des Wirtschaftshofs sollten auf deren richtige Zuordnung zur Kostenstelle „Winterdienst“ überprüft werden.

Optimierungs- und Einsparungsmöglichkeiten sollten darin gesucht werden, dass

- *Eigentümer von Liegenschaften die ihnen obliegenden Verpflichtungen gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 wahrnehmen und ihren Säuberungs- und Streupflichten selbst nachkommen;*
- *überprüft werden sollte, inwieweit untergeordnete Straßen-, Geh- und Radwege vom Winterdienst ausgenommen werden können, wobei in diesem Fall auf die erforderliche Kennzeichnungspflicht hingewiesen wird;*
- *zu Gunsten verringerter Auszahlungen bzw. einer Verringerung des Personaleinsatzes im Wirtschaftshof Schneeräumdienste auf gemeindefremden Gründen eingestellt werden.*

Die Gemeinde beauftragte zusätzlich einen Fremddienstleister, welcher die Schneeräumung auf dem Straßennetz in der Ortschaft Langwies, am Radweg entlang der B 145 und auf der Forststraße von Offensee bis Kösslbach übernahm. Der zuletzt im Jahr 2024 erteilte und vom Gemeinderat beschlossene Auftrag für den Winterdienst beinhaltet einen Pauschalbetrag in Höhe von 37.200 Euro (brutto). Der Betrag ist nach dem VPI 2020 wertgesichert. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei ein beiderseitiger Kündigungsverzicht innerhalb der ersten 3 Jahre vereinbart wurde. Der Vertrag umfasst die Beistellung des notwendigen Personals, der Gerätschaften und der Streumittel. Der Unternehmer hat die Einsatzstunden aufzuzeichnen und der Gemeinde zu übergeben.

Der Vertrag mit dem Fremddienstleister sollte nach Ablauf des 3-jährigen Kündigungsverzichts daraufhin evaluiert werden, ob der durchschnittliche Winterdienst im Zeitraum der 3 Jahre die Zahlung des relativ hohen Pauschalbetrags rechtfertigt. Sollte dies nicht der Fall sein, sollte die Gemeinde den Abschluss eines neuen Vertrags mit einem niedrigeren Pauschalbetrag und einer zusätzlichen stundengenauen Abrechnung prüfen.

Da sich die Forststraße in Privatbesitz befindet, handelt es sich um keine Verkehrsfläche im Sinne des § 8 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991. Somit besteht für die Gemeinde keine Winterdienstpflicht gemäß § 17 leg. cit. Lt. Auskunft der Gemeinde stellt diese Straße eine Zufahrt zu einem Siedlungsgebiet in der Gemeinde dar.

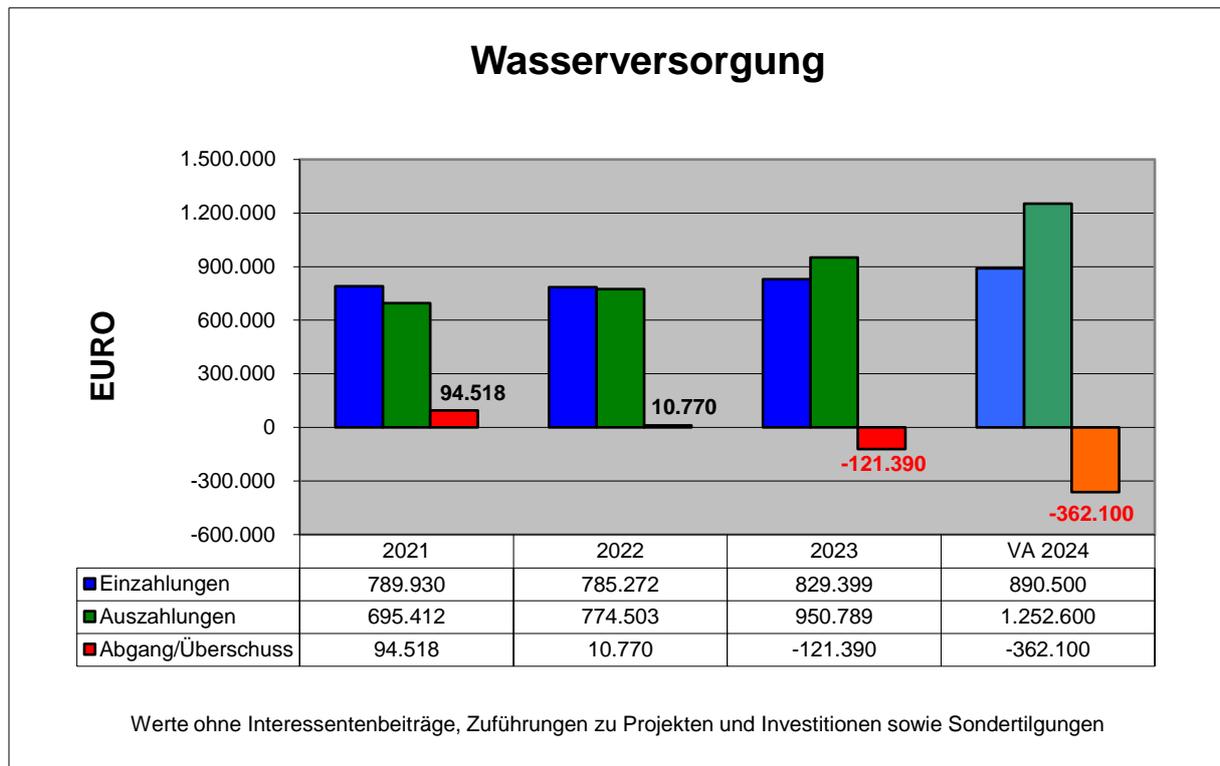
Die Gemeinde sollte prüfen, ob die Räumung dieser Forststraße in ihre Zuständigkeit fällt. Generell sollte sie die rechtlichen Rahmenbedingungen daraufhin überprüfen, ob eine ständige Zufahrtsmöglichkeit zu den bewohnten Gebäuden über die Privatstraße sichergestellt ist.

Da der Radweg entlang der B 145 teilweise touristisch nur in den Sommermonaten genutzt wird, sollte die Gemeinde überprüfen, ob er bzw. Teile davon gemäß § 17 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 vom Winterdienst ausgenommen werden können.

Die Gemeinde hat mit dem Land Oberösterreich, Straßenverwaltung, eine Vereinbarung abgeschlossen, welche den Winterdienst auf Gemeindestraßen umfasst. Davon betroffen sind die Offensee Gemeindestraße mit einer Länge von 300 Metern, die Salzkammergut-Straße Knoten Ebensee mit einer Länge von 356 Metern sowie die Salzkammergut-Straße Knoten Rindbach mit einer Länge von 450 Metern. Dafür entrichtete die Gemeinde Beiträge von 20.948 Euro bis 25.090 Euro jährlich.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung



An die öffentliche Wasserversorgung sind 7.445 Personen angeschlossen, was einem Versorgungsgrad von 99,39 % entspricht.

Während im Jahr 2021 noch ein positives Betriebsergebnis in Höhe von 94.518 Euro erwirtschaftet werden konnte, wies das Ergebnis im Jahr 2023 einen Negativsaldo in Höhe von – 121.390 Euro aus. Für das Finanzjahr 2024 wurde eine weitere Verschlechterung des Betriebsergebnisses auf – 362.100 Euro präliminiert.

Wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist, ist in Relation zu den laufenden Einzahlungen bei den laufenden Auszahlungen eine deutlich höhere Steigerung eingetreten, die zu der Entwicklung geführt hat.

	Erhöhungen			
	2021 bis 2023		2023 bis 2024	
	in Prozent	in Euro	in Prozent	in Euro
Einzahlungen	5	39.469	7	61.101
Auszahlungen	37	255.377	32	301.811

Den inneren Zusammenhang mit der Verwendung der Überschüsse der Jahre 2021 und 2022 stellte die Gemeinde lt. den Anmerkungen zu den Gebührekalkulationen mit Pumpenerneuerungen, Wildbachverbauungsmaßnahmen und Uferreinigungen her.

Der Grund für die Steigerung der Auszahlungen im Zeitraum 2021 bis 2023 ist vorrangig in den Zinsendiensten zu suchen, die sich von 30.368 Euro auf 253.426 Euro um 734 % erhöhten. Dies ist einerseits auf Steigerungen von Zinssätzen bestehender Darlehen, aber auch durch neu einsetzende Zinsdienste in Folge von Darlehensneuaufnahmen zurückzuführen. Neben den Zinserhöhungen hat auch eine Steigerung der intern vergüteten Leistungen um 59 % (27.072 Euro) zur Erhöhung der laufenden Auszahlungen beigetragen.

Die für das Jahr 2024 erneut präliminierte Erhöhung der Auszahlungen ist vorrangig auf höhere Tilgungen (+ 15 % bzw. 39.255 Euro) und einem damit wiederum verbundenen höheren Zinsendienst (+ 52 % bzw. 131.773 Euro), auf gestiegene Personalkosten (+ 23 % bzw. 52.602 Euro), auf höhere Instandhaltungsauszahlungen (+ 57 % bzw. 21.128 Euro) sowie auf gestiegene Stromkosten (+ 375 % bzw. 31.577 Euro) zurückzuführen.

Einzahlungsseitig waren mit 32.723 Euro die Steigerungen aus Benützungsgebühren im Zeitraum 2021 bis 2023 am höchsten, gefolgt von Mehreinnahmen aus Schuldendienstleistungen mit 24.013 Euro. Auch die für das Jahr 2024 veranschlagten Mehreinnahmen sind auf dieselben Faktoren zurückzuführen.

Wasserbenützungsgebühren

Die Wasserbenützungsgebühren unterteilen sich in verbrauchsabhängige Gebühren, Mindestverbrauchsgebühren, Pauschalgebühren, Zählergebühren und Gebühren für Bauwasser.

Die verbrauchsabhängigen Gebühren überschritten in den Jahren 2021 und 2022 die Mindestvorgaben des Landes OÖ, in den beiden Folgejahren entsprachen sie den Vorgaben für Bezieher von Härteausgleichsmittel. Für Objekte und Liegenschaften im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage „Feuerkogel“ ist eine eigene verbrauchsabhängige Gebühr geregelt. Diese wurde ab 1. Jänner 2022 von 7,30 Euro auf 7,36 Euro/m³ angehoben. Die höhere Gebühr ist in einem deutlich höheren Betriebsaufwand begründet (zB Pumpwerke).

Die Mindestverbrauchsgebühr („Grundgebühr“) ist mit 30 m³ je angeschlossenenem Objekt geregelt. Die Gebührenordnung enthält eine Ausnahmeregelung für unbewohnte Objekte. Die Ausnahmeregelung für die Vorschreibung einer Mindestverbrauchsgebühr wird kritisch gesehen, da unabhängig von der bezogenen Wassermenge jährlich ein laufender Betriebsaufwand für an die Wasserversorgung angeschlossene Objekte anfällt.

Eine Streichung dieser Ausnahmeregelung aus der Gebührenordnung wird empfohlen.

Bereitstellungsgebühr

Für angeschlossene, aber nicht bebaute Grundstücke, hebt die Gemeinde keine Gebühren zur Bedeckung des laufenden Erhaltungsaufwands ein.

Die Gemeinde sollte zur Bedeckung des laufenden Betriebsaufwands für unbebaute Liegenschaften, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, eine Bereitstellungsgebühr einführen. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr könnte sich in ihrer Höhe am Erhaltungsbeitrag gemäß Oö. ROG 1994 bemessen. Dieser beträgt aktuell 15 Cent/m², kann jedoch unter gewissen Bedingungen bis zum Doppelten angehoben werden.

Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter dem Kapitel „Raumordnung/Erhaltungsbeiträge“ wird verwiesen.

Pauschalverrechnung

Bei Objekten ohne Wasserzähler erfolgt eine pauschale Verrechnung, die sich nach der Anzahl der Wasserauslässe richtet. Bei 4 dieser Zahlungspflichtigen handelt es um die Gemeinde selbst, die mit 2.451 Euro im Jahr 2023 für eine Pauschalverrechnung der Gebühren für das Gemeindeamtsgebäude auch den höchsten Betrag entrichtete. Die vorgeschriebenen Beträge decken sich nicht mit den in der Gebührenordnung angeführten Beträgen. Auch beschlossene Erhöhungen führte die Gemeinde nicht durch. Eine den aktuellen Bemessungsgrundlagen und den Gebührenordnungen zu Grunde liegende Verrechnung erfolgte bereits seit längerer Zeit nicht.

Die Bemessungsgrundlage der 14 Objekte, die von der Vorschreibung einer Pauschalgebühr erfasst sind, ist zu überprüfen und zu evaluieren. Nach Vorliegen einer korrekten Bemessungsgrundlage hat eine vollständige Vorschreibung der Gebühren entsprechend der Gebührenordnung zu erfolgen. Zu wenig verrechnete Gebühren sind nachzuverrechnen.

Zeitnahe sollte die Gemeinde sämtliche angeschlossene Objekte mit Wasserzählern ausstatten. Vorrangig sollte dabei das Gemeindeamtsgebäude behandelt werden, da sich darin neben den Amtsräumlichkeiten auch Wohnungen befinden und eine korrekte Messung der Wassermengen Voraussetzung für eine korrekte Kostenumlegung ist.

2 Eigentümern von Liegenschaften werden pauschale Wasserbezugsgebühren sowie jährlich Erhaltungsbeiträge vorgeschrieben, welche sich im Prüfungszeitraum auch erhöhten. Beide Liegenschaften verfügen über keinen Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz. Warum dennoch Pauschalgebühren vorgeschrieben werden, konnte während der Gebarungseinschau nicht abgeklärt werden und wird von der Gemeinde auf nicht bekannte Vereinbarungen aus der Vergangenheit verwiesen.

Die Voraussetzungen über die Zulässigkeit der Vorschriften sind zu prüfen. Die Gemeinde sollte überprüfen, ob schriftliche Vereinbarungen oder Verträge dazu vorliegen. Wenn keine Voraussetzungen für die Verschreibung von Gebühren für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung vorliegen, ist die Verschreibung einzustellen bzw. sind zu viel vorgeschriebene Gebühren zurückzuzahlen.

4 Objekte, denen eine Kanalpauschale vorgeschrieben wird, sind an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.¹⁰ Für diese Objekte wird weder eine Minderverbrauchsgebühr, noch eine verbrauchsabhängige Gebühr noch eine Wassergebührenpauschale verrechnet.

Die Gemeinde hat zu ermitteln, ob ein Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung möglich ist und gegebenenfalls eine Gebührevorschreibung entsprechend der Wassergebührenordnung vorzunehmen.

Bauwasser

Die Gebührenordnung sieht die Verschreibung von Wassergebühren bei im Bau befindlichen Objekten in Form einer Bauwassergebühr vor. Lt. § 5 Abs. 1 der Verordnung ist die Gebühr einmalig zu zahlen und bemisst sich an der bebauten Fläche aller Geschosse. Tatsächlich wird abweichend von der Gebührenordnung das „Bauwasser“ über einen Wasserzähler ermittelt und danach mengenmäßig verrechnet. Kanalgebühren werden nicht verrechnet.

Gebühreneinzahlungen aus der Verschreibung von verbrauchsabhängigen Gebühren, aus Pauschalgebühren und aus Bauwassergebühren sind unter einer gemeinsamen Kostenstelle verrechnet.

Im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Verfolgung der Einzahlungen sollten die unterschiedlichen Gebühreneinnahmen auf getrennten Kostenstellen verrechnet werden.

Bei einem Vergleich der Erhöhungen der m³-Sätze mit den Erhöhungen der Einzahlungen aus Wasserbenützungsgebühren zeigt sich, dass diese nicht im selben Ausmaß erfolgt sind:

	2021	2023	Erhöhung	VA 2024	Erhöhung
	in Euro		in Prozent	in Euro	in Prozent
Jahreseinzahlungen	652.910	674.613	3,32	717.200	6,31
m ³ -Gebühr	2	2,27	13,50	2,27	0

Die Einhebung der Gebühren erfolgte ordnungsgemäß. Lt. vorgelegtem Jahresvergleich sind die verrechneten Wassermengen von 332.817 m³ im Jahr 2021 auf 324.520 m³ im Jahr 2023 zurückgegangen. Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang noch die Tatsache, dass sich der Anschlussgrad durch Wasserneubauten erhöht hat, ist der Rückgang effektiv noch höher. Auf nachstehende Ausführungen zur Wasserbezugspflicht wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

¹⁰ Kundennummern 971, 1143, 1282, 1542

Zählermiete

Die Höhe der Zählermiete richtet sich nach der Durchflussmenge. Die Zählermiete wurde zuletzt im Jahr 2005 festgesetzt.

Eine deutliche Anhebung der Zählermiete wird empfohlen, wobei mit den Einzahlungen alle im Zusammenhang mit Wasserzählern anfallenden Kosten abgedeckt werden sollten (Wasserzähler, Personalaufwand, Material etc.).

Wasseranschlussgebühren

Die Gemeinde erhöhte die Wasseranschlussgebühren jährlich. Die Mindestanschlussgebühr entspricht einem Flächenausmaß von 150 m². Die Anschlussgebühren entsprachen in ihrer Höhe den Mindestvorgaben des Landes OÖ für Gemeinden, die Härteausgleichsmittel beziehen.

Die Gemeinde vereinnahmte im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 Wasseranschlussgebühren in einer Gesamthöhe von 160.749 Euro. Die Gemeinde verwendete sie zweckentsprechend für eine Finanzierung von Wasserbauvorhaben. Die Verbuchung erfolgte bis zum Jahr 2021 noch in Form einer direkten Vereinnahmung beim investiven Vorhaben¹¹. Ab dem Jahr 2022 vereinnahmte die Gemeinde die Anschlussgebühren korrekterweise in der laufenden Gebarung und leitete sie an investive Vorhaben weiter.

Obwohl die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Reihe von Wasserbauvorhaben realisierte, sind die Einzahlungen aus Wasseranschlussgebühren in Relation dazu gering. Die Gebührenordnung enthält keine Regelung über eine Vorauszahlung von Anschlussgebühren bei Beginn eines neuen Wasserbauabschnitts. Die Fälligkeit für die Zahlung einer Anschlussgebühr entsteht lt. Wassergebührenordnung mit dem Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage, jene für die Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr mit der Vollendung der Bauarbeiten.

Tatsächlich werden Anschlussgebühren unabhängig davon, ob es sich um Neu- oder Zubauten handelt, erst mit Abgabe der Fertigstellungsanzeige vorgeschrieben.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass die Gemeinde mit der Vorschreibung von Wasseranschlussgebühren im Verzug war und noch mit der Aufarbeitung von Rückständen aus Vorjahren beschäftigt war. Sie legte bei der Reihung der Vorschreibungen ihr Augenmerk darauf, dass keine Verjährung eintritt.

Die Gemeinde hat die Anschlussgebühren für Neubauten gemäß Gebührenordnung zum Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung vorzuschreiben.

Im Hinblick auf die hohen Kosten für die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen wird empfohlen, die Gebührenordnung dahingehend zu ergänzen, dass bei Baubeginn einer Wasserversorgungsanlage die Eigentümer jener Grundstücke, welche in der Folge anschlusspflichtig sind, eine Vorauszahlung von 80 % der Anschlussgebühr als Vorauszahlung zu leisten haben.

Die Gemeinde hat ein Hauptaugenmerk darauf zu legen, Rückstände rasch aufzuarbeiten.

Ausnahmen von Wasseranschlusspflichten gewährte die Gemeinde nicht.

Wasserverbräuche

In der vorgelegten Wasserverbrauchsliste aus dem Jahr 2023 sind bei 452 Objekten Negativverbräuche von insgesamt 5.987 m³ dargestellt. Dabei handelt es sich vorrangig um Zählerstände von Subzählern, welche Hauseigentümer für die Bewässerung von Gartenanlagen vorsahen und deren Verbrauch die Gemeinde vom Gesamtverbrauch in Abzug brachte.

¹¹ 2021: 6/850400/3071

Vereinzelt sind damit auch zu hoch verrechnete Gebühren in Folge falscher Angaben von Eigentümern über Wasserzählerstände erfasst.

Eine beträchtliche Anzahl von Liegenschaften, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, bezieht eine Wassermenge, die unter der von der Gemeinde selbst definierten Mindestverbrauchsmenge von 30 m³/Jahr liegt.

	Objekte	m ³
kein Verbrauch "0"	757	0
0 bis 10 m ³	1.414	7.922
10 bis 20 m ³	991	15.444
20 bis 30 m ³	1.148	28.173
Gesamt	4.310	51.539

Gemäß § 5 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 hat die Anschlusspflicht die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden kann. Die Anschlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden, sofern nicht gemäß § 7 eine Ausnahme davon gewährt werden kann. Die Gemeinde hat bislang keine Ausnahmen von der Bezugspflicht gewährt.

Die Gemeinde sollte anhand der Wasserverbrauchszählerlisten jährlich die Wasserbräuche kontrollieren und geringen Wasserbezügen von Liegenschaften auf den Grund gehen. Hauptaugenmerk sollte auf Objekte gelegt werden, deren Wasserbezug 30 m³ pro im Haushalt wohnender Person unterschreiten.

Lt. einem von der Gemeinde aufgestellten Vergleich reduzierten sich die aus Quellen geförderten Wassermengen in den letzten 25 Jahren deutlich. Dies ist auf Sanierungsmaßnahmen an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zurückzuführen, welche zu einer deutlichen Reduktion der Wasserverluste geführt haben:

	gefördert	verrechnet	Verluste
	Beträge in m ³		
1999	1.261.783	335.000	-886.783
2023	547.739	324.520	-183.219
Differenz	-714.044	-10.480	703.564

Gebührenkalkulation

Aus den Gebührenkalkulationen ergibt sich, dass in den Jahren 2021 und 2022 der Auszahlungsdeckungsgrad überschritten wurde, in den beiden Folgejahren jedoch eine Unterschreitung vorlag:

	2021	2022	2023	2024
	Ist-Werte (Prozent)		VA-Werte (Prozent)	
Kostendeckungsgrad	112,53	104,93	81,97	59,49
Auszahlungsdeckungsgrad	115,36	102,16	88,89	66,09

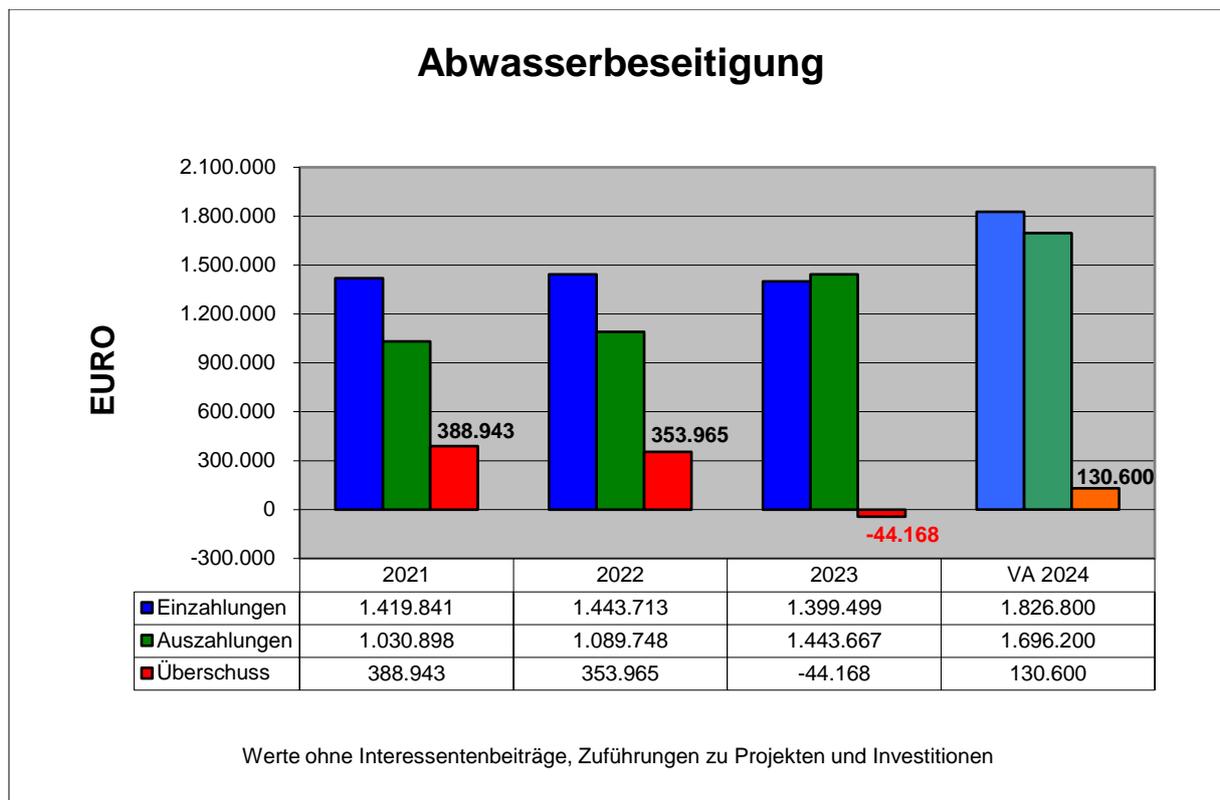
Die in der Gebührenkalkulation angeführten Wasserverbräuche decken sich weder mit den kalkulierten Verbräuchen aus den Rechnungsergebnissen als auch den in einer Gemeinde-Statistik angeführten Verbräuchen:

	2021	2022	2023
	Beträge in Euro		
Jahreseinnahmen	652.910	642.641	674.613
m ³ -Gebühr	2	2,06	2,27

daraus errechnete Wassermenge	326.455	311.962	297.186
verrechneter Wasserverbrauch lt. Statistik Gemeinde	332.817	332.818	324.520
Wasserverbrauch lt. Gebührenkalkulation	347.828	345.792	345.000

Da ein korrekt angegebener Wasserverbrauch wesentlich für ein aussagekräftiges Ergebnis ist, sollte die Gemeinde die in der Gebührenkalkulation angeführten Wasserverbräuche auf deren Richtigkeit hin überprüfen.

Abwasserbeseitigung



An die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage sind 7.445 Personen angeschlossen, was einem Versorgungsgrad von 99,39 % entspricht. Damit entspricht der Entsorgungsgrad exakt jenem der Wasserversorgung.

Gebärung

Während in den Jahren 2021 und 2022 noch positive Betriebsergebnisse von 388.943 und 353.965 Euro erwirtschaftet werden konnten, wies das Rechnungsergebnis 2023 einen Abgang in Höhe von – 44.168 Euro auf. Für das Jahr 2024 ist wiederum ein positives Ergebnis präliminiert. Die Gründe für die Entwicklung und im Abgang des Jahres 2023 liegen in gestiegenen Schuldendiensten.

Den inneren Zusammenhang zur Verwendung der Überschüsse der Jahre 2021 und 2022 stellte die Gemeinde lt. den Anmerkungen zu den Gebührenkalkulationen mit der Finanzierung von Folgekosten durch Instandhaltungsarbeiten am Kanalnetz, mit einer Erhöhung der Verkehrssicherheit durch eine Regenwasserentsorgung und mit allfälligen Pachtzahlungen her.

Die Erhöhung der Auszahlungen im Zeitraum 2021 bis 2023 ist insbesondere auf Steigerungen der Schuldendienstzahlungen um insgesamt 373.280 Euro¹² in Folge neu einsetzender Schuldendienstzahlungen einerseits und allgemeinen Zinserhöhungen andererseits zurückzuführen. Daneben trugen noch Erhöhungen des Personalaufwands um 27.770 Euro und der internen Vergütungsleistungen um 18.580 Euro zu einer Steigerung des Gesamtaufwands bei.

Im Jahr 2024 werden im Vergleich zum vorangegangenen Jahr vor allem höhere Stromkosten (+96.351 Euro), höhere Zinsaufwendungen (+60.715 Euro), höhere Personalkosten (+68.261

¹² Tilgungen + 148.119 Euro, Zinsen + 225.161 Euro

Euro) und ein steigender Instandhaltungsaufwand (+27.318 Euro) die Auszahlungen für den laufenden Betrieb erhöhen.

Die Einzahlungen setzten sich zum Großteil zu durchschnittlich 1.293.010 Euro (91 %) aus Kanalbenutzungsgebühren zusammen. Daneben erhielt die Gemeinde durchschnittlich 115.152 Euro (8,12 %) aus Schuldendienstesätzen, die ebenfalls einen wesentlichen Bestandteil der jährlichen Einzahlungen darstellten.

Die sich aus den Jahreseinnahmen errechnete Abwassermenge deckt sich nicht mit der in den Gebührenkalkulationen angeführten Menge.

Die Gemeinde sollte die Angaben in den Gebührenkalkulationen überprüfen und gegebenenfalls evaluieren.

Für das Jahr 2024 sollen die beschlossene Gebührenerhöhung sowie steigende Abwassermengen zu einer Verbesserung des Ergebnisses beitragen.

Kanalbenutzungsgebühren

Die Kanalbenutzungsgebühren unterteilen sich in verbrauchsabhängige Gebühren, in Mindestverbrauchsgebühren und Pauschalgebühren. Die verbrauchsabhängigen Gebühren entsprachen in den Jahren 2021 bis 2023 den Mindestvorgaben der Aufsichtsbehörde. Abweichend von der Wassergebührenordnung hat der Gemeinderat keine eigene Kanalbenutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung „Feuerkogel“ beschlossen.

Nachdem die Gebarung aus der Abwasserbeseitigung „Feuerkogel“ jährlich hohe Betriebsabgänge ausweist, wird empfohlen, für diesen Bereich eine gesonderte kostendeckende Gebühr zu verordnen und einzuheben.

Gemäß Kanalgebührenordnung wird bei einer pauschalierten Verrechnung der Wasserbezugsgebühr die Kanalbenutzungsgebühr ebenfalls pauschal verrechnet. Von dieser Regelung sind insgesamt 8 Objekte betroffen. 3 Objekteigentümern wird eine Wasserpauschale verrechnet. 4 Objekte sind an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, beziehen jedoch kein Wasser daraus und wird ihnen auch keine Pauschalgebühr verrechnet. 1 Objekt verfügt über keinen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung. Bei angeschlossenen Gebäuden mit einem selbstständigen Nutzwassersystem ist gemäß Gebührenordnung eine Zählereinrichtung zu installieren. Dies ist nicht erfolgt.

Die Verrechnung der pauschalierten Kanalbenutzungsgebühr hat entsprechend den Bestimmungen der Gebührenordnung zu erfolgen.

Analog zur Wassergebührenordnung wird auch im Bereich der Abwasserbeseitigung eine jährliche Mindestverbrauchsgebühr in Höhe von 30 m³ je angeschlossenen Objekt vorgeschrieben. Auch in diesem Bereich besteht die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung für unbewohnte Gebäude.

Es wird empfohlen, die Ausnahmeregelung zu überdenken und aus der Gebührenordnung zu streichen.

Bereitstellungsgebühr

Die Gemeinde hebt keine Gebühr zur Bedeckung des laufenden Aufwands für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke ein.

Die Gemeinde sollte eine Bereitstellungsgebühr einführen. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr könnte sich in ihrer Höhe am Erhaltungsbeitrag gemäß Oö. ROG 1994 bemessen. Dieser beträgt aktuell 33 Cent/m², kann unter bestimmten Bedingungen jedoch bis zu einem doppelt so hohen Ausmaß erhöht werden.

Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter dem Kapitel „Raumordnung/Erhaltungsbeiträge“ wird verwiesen.

Kanalanschlussgebühren

Die Gemeinde erhöhte die Kanalanschlussgebühren jährlich. Die Mindestanschlussgebühr entspricht einem Flächenausmaß von 150 m² und entsprach in ihrer Höhe damit den Mindestvorgaben des Landes OÖ für Gemeinden, die Härteausgleichsmittel beziehen.

Die Gemeinde vereinnahmte im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 Kanalanschlussgebühren in einer Gesamthöhe von 305.213 Euro. Sie verwendete die Einzahlungen zweckentsprechend zur Finanzierung von Kanalbauvorhaben. Die Verbuchung erfolgte im Jahr 2021 in Form einer direkten Vereinnahmung beim investiven Vorhaben¹³. Ab dem Jahr 2022 nahm die Gemeinde die Anschlussgebühren korrekterweise in der laufenden Gebarung ein und leitete sie an investive Vorhaben weiter.

Obwohl die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Reihe von Kanalbauvorhaben realisierte, sind die Einzahlungen aus Kanalanschlussgebühren in Relation dazu gering. Die Gebührenordnung enthält keine Regelung über eine Vorauszahlung von Anschlussgebühren bei Beginn eines neuen Kanalbauabschnitts. Die Fälligkeit für die Zahlung einer Anschlussgebühr entsteht lt. Kanalgebührenordnung mit dem Anschluss eines Grundstücks an das öffentliche Kanalnetz, jene für die Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr mit der Vollendung der Bauarbeiten. Tatsächlich werden Anschlussgebühren unabhängig davon, ob es sich um Neu- oder Zubauten handelt, erst mit Abgabe der Fertigstellungsanzeige vorgeschrieben. Diese Vorgehensweise widerspricht den Bestimmungen der Gebührenordnung über die Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung.

Die Gemeinde hat die Anschlussgebühren für Neubauten gemäß Gebührenordnung zum Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vorzuschreiben.

Im Hinblick auf die hohen Kosten für die Errichtung von Abwasserbeseitigungsanlagen wird empfohlen, die Gebührenordnung dahingehend zu ergänzen, dass bei Baubeginn einer Abwasserbeseitigungsanlage die Eigentümer jener Grundstücke, welche in der Folge anschlusspflichtig sind, eine Vorauszahlung von 80 % der Anschlussgebühr als Vorauszahlung zu leisten haben.

Ausnahmen von Kanalanschlusspflichten gewährte die Gemeinde nicht.

Eine stichprobenartige Einsicht in Vorschreibungen von Kanalanschlussgebühren erbrachte folgende Mängel:

Die Gemeinde war mit der Vorschreibung von Kanalanschlussgebühren im Verzug und noch mit der Aufarbeitung von Rückständen aus Vorjahren beschäftigt. Sie legte bei der Reihung der Vorschreibungen ihr Augenmerk darauf, dass keine Verjährung eintritt.

In einem Fall schrieb die Gemeinde Kanal- und Wasseranschlussgebühren vor, wobei es in Folge eines Ziffernsturzes (396 m² anstatt 369 m²) zu einer zu hohen Vorschreibung von Anschlussgebühren kam.¹⁴

Die zu hoch verrechneten Gebühren sind zurück zu erstatten.

Die Gemeinde zog als Bemessungsgrundlage die Nettofläche heran.¹⁵ Gemäß Kanalgebührenordnung bildet die bebaute (Brutto)grundfläche die Bemessungsgrundlage. Außerdem zog die Gemeinde bei der Berechnung Räumlichkeiten wie Stiegenhäuser, Abstellräume oder Technikräume nicht in die Bemessungsgrundlage mit ein. Eine konkrete Angabe über jene Räumlichkeiten, welche von der Bemessungsgrundlage ausgenommen sind, fehlt in der Gebührenordnung.

¹³ 2021: 6/851700/307100

¹⁴ Aktenzahl III/6-2022

¹⁵ Aktenzahl (Bau)III/5-2023

Die Gemeinde hat bei der Berechnung der Gebühren die gesamte umbaute Fläche heranzuziehen.

Die Gemeinde sollte an Hand der im GemNet veröffentlichten Muster-Gebührenordnungen eine neue Gebührenordnung beschließen, worin ua. auch Ausnahmen von der Bemessungsgrundlage konkretisiert werden.

Kläranlage

Die Kläranlage ist auf insgesamt 12.000 Einwohnergleichwerte (EGW) ausgelegt. Derzeit werden rund 70 % davon beansprucht.

Die Abgänge aus dem Betrieb steigerten sich von 229.913 Euro (2021) auf 253.683 Euro (2023), für das Jahr 2024 veranschlagte die Gemeinde eine deutliche Steigerung auf 331.000 Euro.

Die Gebarung enthält keine Einzahlungen.

Gemäß Kanalgebührenordnung ist für Abwässer, die nicht durch die Ortskanalisation entsorgt werden können, eine Fäkalienübernahmestation bei der Kläranlage eingerichtet. Die Marktgemeinde übernimmt ausschließlich und ohne jede Ausnahme nur Senkgrubenhinhalte aus dem Gemeindegebiet von Ebensee.

Für die Entsorgung von Fäkalien ist lt. Kanalgebührenordnung eine m³-Gebühr zu entrichten, die in ihrer Höhe im Prüfungszeitraum mit 4,93 Euro/m³ gleich hoch geblieben ist und im Jahr 2024 die verbrauchsabhängige Kanalgebühr für angeschlossene Objekte (5,11 Euro) unterschreitet.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalien in der Kläranlage sollte zumindest an die Höhe der verrechneten verbrauchsabhängigen Kanalgebühren für angeschlossene Objekte angepasst werden.

In der Praxis werden vom Entsorgungsunternehmen die Gebühren gemeinsam mit dem sonstigen Aufwand den Liegenschaftseigentümern vorgeschrieben. Das Entsorgungsunternehmen gibt die entsorgten Mengen und die Entsorgungsstelle der Gemeinde bekannt, worauf diese dem Entsorgungsunternehmen die Gebühren verrechnet. Zuletzt erfolgte dies für das Jahr 2020. Für die Jahre 2021 und 2022 fehlen der Gemeinde die Daten des Entsorgungsunternehmens, sodass keine Vorschreibung von Gebühren erfolgen konnte. Für das Jahr 2023 wurde eine entsorgte Abwassermenge von 128 m³ bekannt gegeben. Eine Vorschreibung der Gebühren dafür erfolgte noch nicht.

Die Daten sind vom Entsorgungsunternehmen einzufordern und fehlende Gebühren vorzuschreiben. Die Daten könnte auch der Klärwärter direkt bei der Übergabe erheben.

Grundsätzlich ist dazu festzustellen, dass die Gebührenschuldner gegenüber der Gemeinde die Eigentümer der Senkgruben sind. Bei fehlenden Zahlungen hat die Gemeinde die Maßnahmen für eine Eintreibung der offenen Forderungen gegenüber diesen Eigentümern zu setzen (Mahnungen, Exekutionen). Die derzeit praktizierte Vorgehensweise macht dies unmöglich.

Die Gemeinde hat die Gebühren den Eigentümern entsprechend der Gebührenordnung vorzuschreiben. Auch die Entsorgung von öffentlichen Senkgruben ist mittels einer internen Verrechnung darzustellen. Dieser Vorgehensweise kommt eine noch größere Bedeutung zu, wenn die Führung der öffentlichen WC-Anlagen an eine GmbH ausgelagert wird.

Bis zum Jahr 2020 verrechnete die Gemeinde die Einzahlungen aus der Fäkaliengebühr unter der Kostenstelle der allgemeinen Abwasserentsorgung.

Die Einzahlungen aus der Vorschreibung von Fäkaliengebühren sind unter der Kostenstelle der Kläranlage darzustellen.

Die Gemeinde erhält für den Betrieb der Kläranlage keine Energieabgabenvergütung nach dem Energieabgabenvergütungsgesetz.

Die Gemeinde sollte prüfen, ob ihr Vergütungen nach diesem Gesetz zustehen und bei positivem Ergebnis einen Antrag stellen.

Der Großteil der Auszahlungen 2023 entfiel mit durchschnittlich 38,60 % (93.003 Euro) auf sonstige Leistungen von Firmen. Darin sind vor allem Auszahlungen für die Abholung von Klärschlamm (76.388 Euro) enthalten. Daneben fielen Kosten für die Bereitstellung von Behältern, für die Überprüfung von Klärschlamm, für die sicherheitstechnische Betreuung, für Nächtigungen im Zuge von Klärwärterkursen und für Fremdüberwachungen an.

Nächtigungskosten im Zuge von Fortbildungen sind als Reisegebühren darzustellen.

Die Gemeinde verrechnete unter der Kostenstelle „Kläranlage“ keine Personalkosten, obwohl für den Betrieb Klärfacharbeiter beschäftigt sind. Die Kosten ordnete die Gemeinde der Kostenstelle des laufenden Betriebs zu.

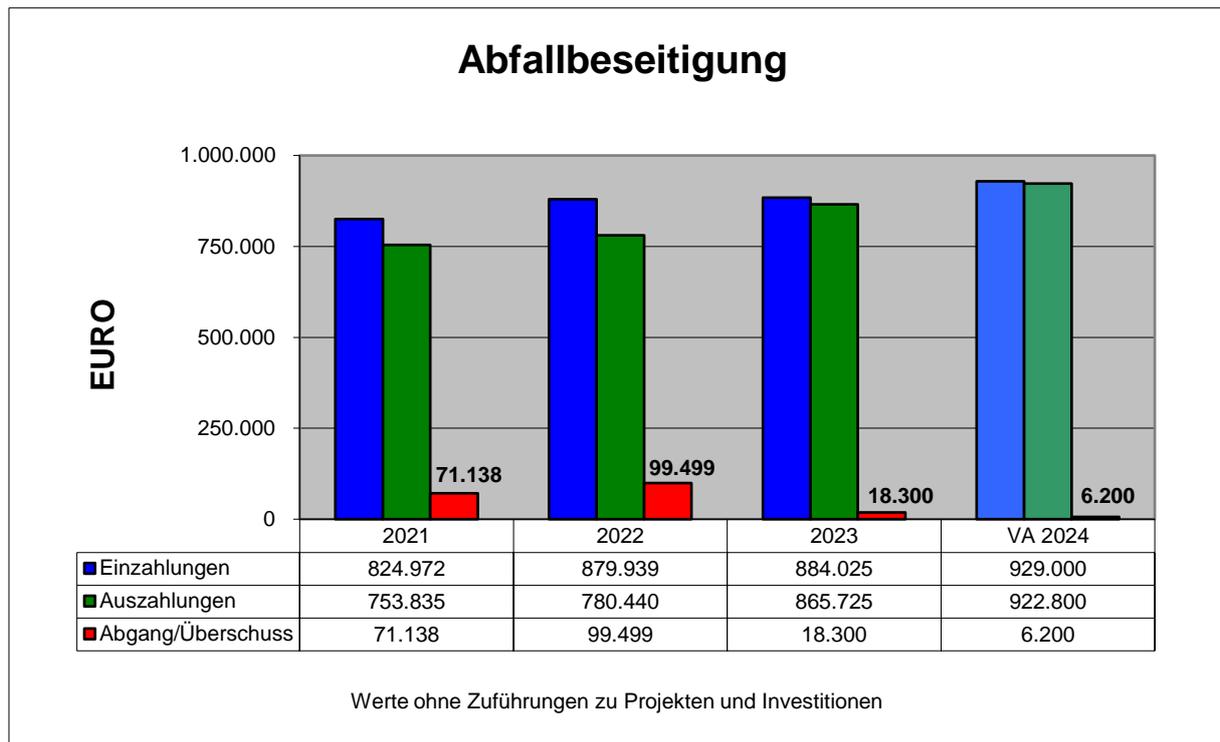
Jene Personalkosten, welche den Betrieb der Kläranlage betreffen, sind kostenmäßig dieser Kostenstelle zuzuordnen.

Mit durchschnittlich 22,40 % der Auszahlungen entfiel ein hoher Anteil auf den Ankauf von Chemikalien, der sich von 45.520 Euro (2021) auf 63.518 Euro (2023) erhöhte. Im Jahr 2024 wird mit einem Rückgang auf 55.000 Euro gerechnet.

Weitere wesentliche Kostenfaktoren bilden, gemessen an den laufenden Auszahlungen, mit durchschnittlich 15,11 % (36.418 Euro) der Instandhaltungsaufwand und mit 11,93 % (28.750 Euro) die Stromkosten. Im Bereich der Stromkosten präliminierte die Gemeinde im Voranschlag 2024 eine Steigerung um 250 % auf 90.000 Euro.

Die Gemeinde sollte den Betrieb der Kläranlage auf Optimierungspotenziale untersuchen. Sie sollte dazu an Hand von „Benchmarks“ ein „Best-Practice“ mit Gemeinde-Kläranlagen ähnlicher Größenordnung durchführen.

Abfallbeseitigung



Die Entsorgung der Abfälle ist in einer Abfallordnung geregelt, die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27. März 2023 beschloss.

Die Abfallordnung sieht ua. für Hausabfälle Entsorgungsintervalle von 2 oder 4 Wochen und für Biotonnenabfälle Entsorgungsintervalle von 2 Wochen vor.

Eine Analyse der Hausabfallmengen wird empfohlen. Gegebenenfalls könnte zusätzlich oder anstatt der zweiwöchentlichen Abfuhr ein sechswöchentliches Abfuhrintervall für Hausabfälle angeboten werden.

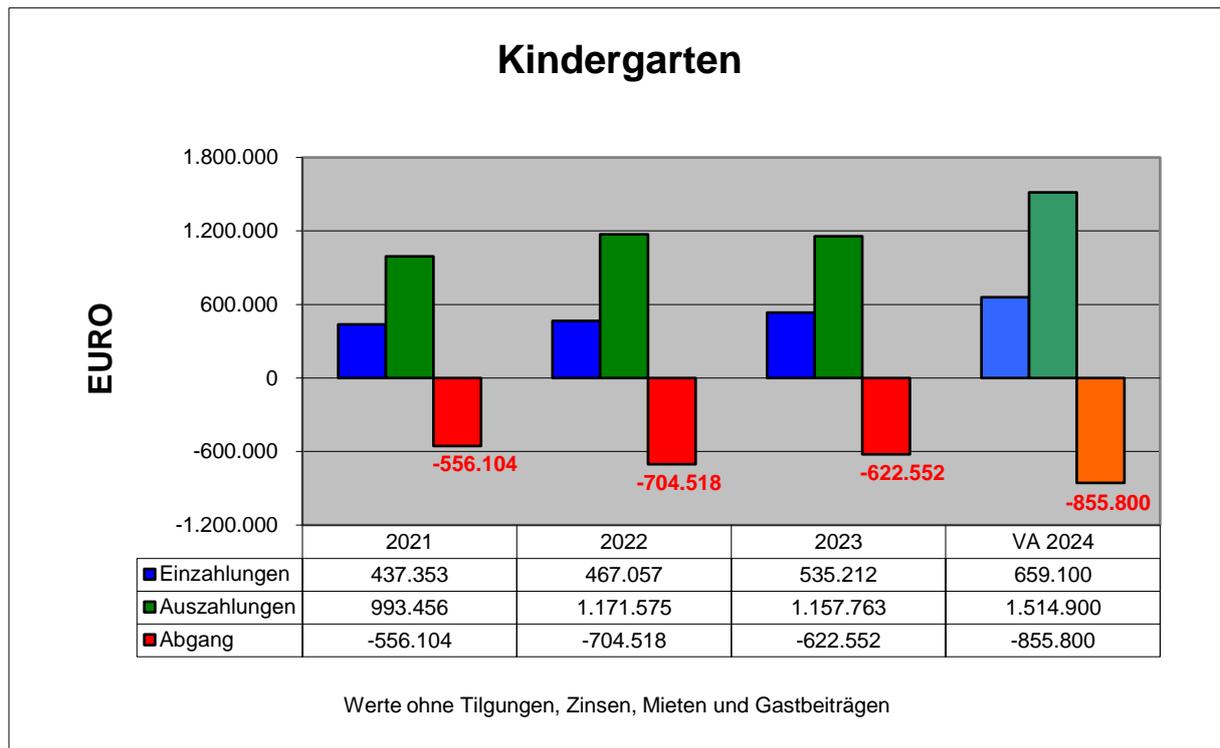
Die Gebarung schloss im Prüfungszeitraum mit Überschüssen, die sich sukzessive verringerten. Der Voranschlag für das Jahr 2024 sieht einen neuerlichen Rückgang vor. Der mittelfristige Finanzplan sieht im Jahr 2025 ein negatives Betriebsergebnis in Höhe von – 300 Euro vor, das sich bis zum Jahr 2028 auf – 26.800 Euro erhöhen soll.

Die Auszahlungen erhöhten sich im Zeitraum 2021 bis 2023 um 14,84 % (111.890 Euro). Für das Finanzjahr 2024 veranschlagte die Gemeinde eine weitere Erhöhung um 6,57 % (56.875 Euro). Die Erhöhungen beruhen auf höheren Entsorgungskosten und höheren Personalkosten im Wirtschaftshof und in der Gemeindeverwaltung bzw. für Vertretungskörper.

Im Gegensatz zu den Auszahlungen erhöhten sich die Einzahlungen im Zeitraum 2021 bis 2023 nur um 7,16 % (59.053 Euro) im Ausmaß der Gebührenerhöhungen.

Die Gemeinde hat die Gebühren in einem solchen Ausmaß anzuheben, dass damit die Auszahlungen zur Gänze gedeckt werden können und die Gemeinde keinen Zuschuss zum Betrieb der Abfallbeseitigung leisten muss.

Kindergärten



Im Gemeindegebiet von Ebensee gibt es 3 Kindergärten. Ein Kindergarten wird von der Gemeinde betrieben, die Kindergärten St. Josefshaus und Roith werden von der Caritas betrieben.

Gemeindekindergarten

Der Gemeindekindergarten wurde zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau von insgesamt 126 Kindern in 6 Gruppen besucht. In 3 Gruppen wurde mit 23 Kindern die mögliche Höchstzahl erreicht, in einer Gruppe wurde die Höchstzahl mit 19 Kindern unterschritten. 2 Gruppen besuchten nur 16 bzw. 22 Kinder, wobei der Besuch von Kindern mit Integrationsbedarf die Reduktion notwendig machte.

Grundsätzlich ist der Kindergarten ganzjährig geöffnet. Mit einer Bedarfserhebung bei den Eltern werden Schließzeiten geregelt (Weihnachten, Feiertage, Sommerferien).

Der Kindergarten ist von Montag bis Donnerstag von 6:30 Uhr bis 16:30 Uhr und am Freitag von 6:30 Uhr bis 13:30 Uhr – somit 47 Stunden/Woche - geöffnet. Eine halbe Stunde am Beginn und am Ende dieser Öffnungszeiten ist als Randzeit definiert.

Gebarung

Der Kindergartenbetrieb musste jährlich bezuschusst werden:

	2021	2022	2023	VA 2024
	Beträge in Euro			
Einzahlungen	429.829	454.880	511.023	662.400
Auszahlungen	853.652	999.995	980.944	1.286.500
Saldo	-423.823	-545.115	-469.921	-624.100
Anzahl der Gruppen	6	6	6	6
Abgang pro Gruppe	-70.637	-90.852	-78.320	-104.017

Mit diesen Abgängen überschreitet die Gemeinde die landesdurchschnittlichen Werte jährlich deutlich.¹⁶ Lt. Gemeinde und Kindergartenleitung war der Bedarf an diesen Öffnungszeiten immer gegeben, wobei der Bedarf in den vergangenen Kindergartenjahren mit einer Anwesenheit von mindestens 6 bis 10 Kindern definiert wurde.

Einzahlungen

Im Bereich der Einzahlungen ist es im Zeitraum 2021 bis 2023 zu einer Erhöhung von 19 % (81.194 Euro) gekommen. Für das Jahr 2024 wurde gegenüber dem vorangegangenen Jahr ein weiterer Zuwachs von 30 % (151.377 Euro) prognostiziert. Die Einzahlungen setzten sich aus laufenden Transferzahlungen des Landes OÖ, aus Essensbeiträgen, aus Zuschüssen für Bedienstete in Altersteilzeit und aus Leistungserlösen zusammen.

Im Bereich der Gruppenförderungen kam es in den Jahren 2021 und 2022 zu geringfügigen Kürzungen iHv. 1.780 Euro bzw. 1.806 Euro, da im Erhebungszeitraum die Fördervoraussetzungen nicht zur Gänze erfüllt waren.

Leistungserlöse erhielt die Gemeinde aus den Einzahlungen, die in einer Tarifordnung geregelt sind. Die Bildungsdirektion Oberösterreich veröffentlicht regelmäßig Informationen zur Indexanpassung. Die von der Gemeinde festgesetzten Tarife unterschritten die darin bekannt gegebenen Tarifsätze im Kindergartenjahr 2021/2022 um 1 Euro (Mindesttarif) bzw. 3 Euro (Höchstbeitrag).

Die Gemeinde hat sich bei der Tarifgestaltung an den von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Tarifsätzen zu orientieren.

Mit 31. August 2024 trat die Elternbeitragsverordnung 2024 in Kraft, die wesentliche Änderungen gegenüber der vorherigen Elternbeitragsverordnung beinhaltet.

Die Gemeinde hat ihre Tarifordnung an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Die Gemeinde hob einen jährlichen Materialbeitrag ein, der von 44 Euro auf 59 Euro angehoben wurde. Der Grund für den zwischenzeitigen Rückgang aus den Einzahlungen daraus trotz Tarifierhöhung ist in einer Änderung des Vorschreibungsmodus begründet. In den Jahreseinzahlungen aus Materialbeiträgen sind auch die Einzahlungen aus den Beiträgen der Krabbelstube inkludiert.

Die Materialbeiträge aus dem Betrieb der Krabbelstube sind separat unter der dafür vorgesehenen Kostenstelle zu verrechnen.

Auszahlungen für diverse Spielsachen und Bastelmaterialien verbuchte die Gemeinde unter den Konten „400000“ und „413000“. Unter diesen Konten finden sich auch andere Kosten für Anschaffungen von Möbeln, EDV-Ausstattungen, Vorhängen etc.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte die Gemeinde jene Auszahlungen, die über Materialbeiträge finanziert werden können, unter einem gemeinsamen Konto verrechnen. Sollten die Einzahlungen aus Materialbeiträgen nicht ausreichen, um damit die Auszahlungen zu bedecken, sollte eine Anhebung des Materialbeitrags im erforderlichen Ausmaß erfolgen.

Die Auszahlungen erhöhten sich im Zeitraum 2021 bis 2023 um 14,36 % (115.583 Euro), der Voranschlag 2024 sieht gegenüber dem vorangegangenen Jahr eine weitere Erhöhung um

¹⁶

Landesdurchschnitt	2021	2022	2023
	Beträge in Euro		
Kindergartengruppe	38.419	39.626	40.871
Integrationsgruppe mit 1 Integrationskind	39.239	40.472	41.743
Integrationsgruppe mit 2-4 Integrationskinder	43.456	44.821	46.229

34,83 % (320.674 Euro) vor. Die Steigerungen im Bereich des Personalaufwands im Zeitraum 2021 bis 2023 um 12,16 % (84.856 Euro) bzw. der veranschlagte Mehraufwand des Jahres 2024 um 37,18 % (291.102 Euro) sind am maßgeblichsten für die Erhöhung der Jahresauszahlungen verantwortlich.

Der Personalstand setzte sich zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau wie folgt zusammen:

	Personen	Vollzeitäquivalent (PE)
I2b1	4	2,94
KBP	6	4,89
Pädagoginnen gesamt	10	7,84
VB I/d	3	1,95
GD 22	10	5,26
Assistentinnen gesamt	13	7,21

Neben den gruppenführenden Pädagoginnen sind eine vom Kinderdienst freigestellte Leiterin, eine Pädagogin zur Sprachförderung sowie Personal für Einzelbetreuungen von Integrationskindern beschäftigt.

Assistentinnen sind auch als Begleitpersonen beim Kindergartenbustransport tätig. Diese Personalkosten sind zur Gänze dem Kindergartenbetrieb zugeordnet.

Die Personalkosten für den Kindergartentransport sind anteilig der dafür vorgesehenen Kostenstelle zuzuordnen.

In seiner Sitzung am 29. Juni 2021 beschloss der Gemeindevorstand, pädagogischen Zusatzurlaub im Ausmaß von 3 Tagen allen Kindergartenhelferinnen des gemeindeeigenen Kindergartens und der Krabbelstube zu gewähren.

Die Gewährung eines Zusatzurlaubs entgegen den rechtlichen Bestimmungen durch Gemeindegremien ist nicht zulässig.

Sommerkindergarten

Die Gemeinde betrieb jährlich einen Sommerkindergarten, den in den Jahren 2021 bis 2023 zwischen 43 Kinder und 57 Kinder in 2 Gruppen besuchten. Das Angebot eines Sommerkindergartens richtete sich lt. Informationsschreiben der Gemeinde an Eltern, die beide berufstätig, beim AMS als arbeitssuchend gemeldet oder in Ausbildung sein müssen. Der Betrieb fand bis auf das Jahr 2022 im Gemeindecindergarten statt.

Im Jahr 2022 war der Sommerkindergarten 47 Wochenstunden geöffnet, in den Jahren 2021 und 2023 richteten sich die Öffnungszeiten nach dem Bedarf.

Bis zum Jahr 2023 bot die Gemeinde den Sommerkindergarten bis 13 Uhr kostenlos an, was angesichts der Abgänge kritisch gesehen wird. Nach 13 Uhr hob sie einkommensabhängig gestaffelte Beiträge ein, die sich nach den Tarifen der Nachmittagsbetreuung lt. Kindergartentarifordnung richteten. Ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 wurde auf eine Kostenpflicht auch am Vormittag umgestellt.

Die Gemeinde erhielt zum Betrieb des Sommerkindergartens einen Landeszuschuss in Höhe von 9.690 Euro gewährt.

Auch im Jahr 2024 bot die Gemeinde einen Sommerkindergarten an. Die gesamte Abwicklung erfolgte über einen Verein. Lt. Auskunft der Gemeinde war dabei auch der Vormittagsbesuch kostenpflichtig.

Die Gebarung war unter einer gemeinsamen Kostenstelle mit den Zahlungen an Kindergärten, die von externen Betreibern geführt werden, dargestellt. In den Jahren 2021 und 2022 resultierten aus dem Sommerkindergartenbetrieb Abgänge in Höhe von –5.885 Euro bzw.

-7.138 Euro. Im Jahr 2023 erzielte die Gemeinde – bedingt durch den Zweckzuschuss des Bundes – einen Überschuss in Höhe von 3.791 Euro.

Die Gebarung des Sommerkindergartens sollte unter einer eigenen Kostenstelle dargestellt werden. Im Sinne der Kostenwahrheit sind auch die Betriebskosten (Strom, Abgaben, Gebühren etc.) und allfällige sonstige Kosten, die im Rahmen des Sommerkindergartenbetriebs anfallen, anteilmäßig dieser Kostenstelle zuzuordnen.

Sonstige Kindergärten

Neben dem Gemeindekindergarten befinden sich in einer Entfernung von ca. 5 Kilometern der Kindergarten Roith und in einer Entfernung von ca. 800 Metern der Kindergarten St. Josefshaus. Die Objekte, in denen die Kinder betreut werden, befinden sich im Eigentum des Betreibers.

	2021/2022	2022/2023	2023/2024
Roith			
Anzahl der Gruppen	1	1	1
Kinder	24	21	21
Wochenöffnungszeit (in Stunden)	35,5	35,5	35,5
Beschäftigte in PE			
Pädagoginnen	1	1	1
Assistentinnen	1,5	1,51	1,51
Reinigung	0	0	0,3
St. Josefshaus			
Anzahl der Gruppen	3	3	3
Kinder	59	55	46
Wochenöffnungszeit (in Stunden)	42,1	42,1	41,5
Beschäftigte in PE			
Pädagoginnen Sprachförderung	0,32	0,3	0,15
Pädagoginnen	3,49	3,24	3,1
Assistentinnen	2,23	3,09	3,96

Die Gemeinde bedeckte jährlich die Betriebsabgänge, wofür sie Zahlungen von 172.358 Euro (2021) bis 273.535 Euro (2024) an den Betreiber leistete.¹⁷

Die Jahresabrechnungen des Betreibers weisen folgende Abgänge aus:

	2022	2023
	Beträge in Euro	
Roith	-84.242	-129.955
St. Josefshaus	-143.259	-176.648
Gesamt	-227.500	-306.603

Umgelegt auf die Anzahl der Gruppen sind die Gruppenabgänge mit 84.242 Euro bzw. 129.955 Euro im Kindergarten Roith im Vergleich zu den landesdurchschnittlichen Werten als sehr hoch zu beurteilen. Die Gruppenabgänge im Kindergarten St. Josefshaus mit 47.753 Euro bzw. 58.883 Euro überschreiten die landesdurchschnittlichen Werte in einem wesentlich geringeren Ausmaß.

¹⁷ Die Abgänge beziehen sich jeweils auf den erforderlichen Zuschussbedarfs des vorangegangenen Jahres

Beide Kindergärten weisen lange Tages- und Wochenöffnungszeiten auf. Der Einsatz vollbeschäftigter Assistentinnen übersteigt sowohl im Kindergarten Roith als auch im Kindergarten St. Josefshaus die Gruppenanzahl. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz (Oö. KBB-DG) für Assistentinnen keine Vorbereitungszeiten vorsah und die dargestellten PEs die tatsächliche Anwesenheit in Gruppen abbildet.

Die Nachmittagsbetreuung nahmen im Kindergartenjahr 2023/2024 im Kindergarten Roith 6 Kinder und im Kindergarten St. Josefshaus 15 Kinder in Anspruch. Es ist damit davon auszugehen, dass zumindest am Nachmittag im Kindergarten Roith mit einem deutlich reduzierteren Personaleinsatz bei den Assistentinnen und im Kindergarten St. Josefshaus durch Gruppenezusammenlegungen sowohl bei den Pädagoginnen als auch bei den Assistentinnen mit einem geringeren Personaleinsatz das Auslangen gefunden werden kann.

Der Gemeinde wird empfohlen, gemeinsam mit dem Betreiber den Personaleinsatz zu analysieren und gegebenenfalls zu evaluieren.

Die in der Jahresabrechnung des Betreibers ausgewiesenen Bankspesen (5.888 Euro) und Zinsen (4.579 Euro) sind hoch. Die Gemeinde begründet dies mit eingeschränkten Auszahlungsmöglichkeiten im Rahmen des Voranschlagsprovisoriums.

Die Gemeinde sollte Akontozahlungen in der Höhe leisten, um die Liquidität des Betreibers während des Jahres sicherzustellen und um den Zinsaufwand aus dem Betriebsmittelkreditrahmen so gering wie möglich zu halten. Hinsichtlich der Bankspesen wird empfohlen, die Konditionen zu überprüfen.

Abfertigungsrückstellungen sind auf Sparbüchern veranlagt, wofür der Betreiber in der Jahresabrechnung 2023 auch Habenzinsen auswies.

Da sich die Gemeinde in der Vereinbarung mit dem Betreiber ohnehin zu einer Bedeckung der Betriebsabgänge verpflichtet, sollten vom Betreiber keine gesonderten Sparbücher dafür eröffnet werden.

Kindergartentransport

Der Kindergartentransport wird von 1 Transportunternehmen abgewickelt. Einen schriftlichen Transportvertrag zwischen der Gemeinde und dem Unternehmen gibt es dazu nicht.

Es sollte ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen werden, der vorher vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Die von der Gemeinde organisierten Kindergartentransporte werden zum Gemeindekindergarten und zum Kindergarten St. Josefshaus durchgeführt, die 51 bis 55 Kinder in Anspruch nahmen.

Die vom Transportunternehmen verrechneten Tarife entsprechen dem von der Wirtschaftskammer für Omnibusse mit 40 bis 49 Sitzplätzen und einer täglichen Kilometerleistung von bis zu 90 Kilometern bekannt gegebenen Tarif und dem für PKWs mit 5 bis 8 Sitzplätzen und einer täglichen Kilometerleistung von bis zu 58 Kilometern bekannt gegebenen Tarif.

Die Gebarung des Kindergartentransports schloss jährlich mit Fehlbeträgen, die sich von - 35.382 Euro (2021) auf - 15.851 Euro (2023) verringerten. Bei vollständiger Umlegung der Kosten wird sich – wie nachstehend beschrieben – noch eine Erhöhung des Abgangs ergeben.

Die jährlich vom Transportunternehmen verrechneten Transportkosten erhöhten sich (jahresbereinigt) von 73.853 Euro (2021) auf 85.154 Euro (2023).

Der jährliche Landesbeitrag zum Kindergartentransport hat sich von 26.685 Euro (2021) auf 43.994 Euro (2021) erhöht. Damit verringerte sich der Eigenanteil der Gemeinde von 59 % (38.432 Euro) auf 29 % (22.644 Euro).

Die Kinder in den Transportfahrzeugen werden von jeweils 1 Person zum Gemeindekindergarten und zum Kindergarten St. Josefshaus begleitet. Bei den Begleitpersonen handelt es sich um Bedienstete des Gemeindekindergartens.

Die Gemeinde hebt zur Finanzierung dieser Personalkosten einen Elternbeitrag ein, der sich pro Kind von 17 Euro (2021) auf 25 Euro (2023) erhöht hat. Die Gemeinde erhielt daraus Jahreseinzahlungen von 3.050 Euro bis 6.794 Euro.

Während die Einzahlungen aus Elternbeiträgen zum Kindergartentransport unter der dafür vorgesehenen Kostenstelle ausgewiesen sind, fehlen die Kosten für den Personalaufwand. Diese stellte die Gemeinde unter der Kostenstelle des Gemeindekindergartens dar. Die Gemeinde hat den Zeitaufwand dafür mit 2,50 Stunden täglich bekannt gegeben.

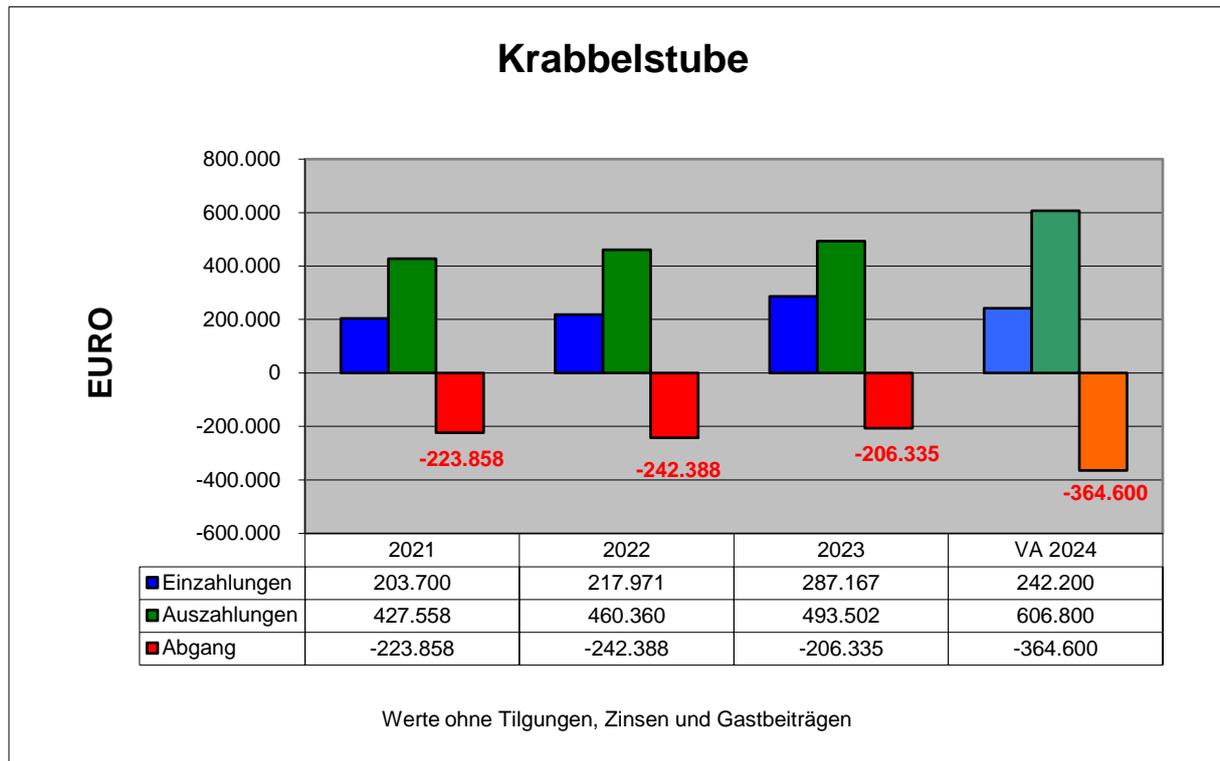
Die Gemeinde hat die Kosten für den Personalaufwand für die Kindergartenbegleitpersonen unter der Kostenstelle des Kindergartenverkehrs auszuweisen.

Mittagstisch

Die Gemeinde bietet in den Kindergärten und in den Krabbelstuben einen Mittagstisch an. Die Mittagessen stellte bis Ende des Jahres 2023 ein Ebenseer Gastwirtbetrieb her und lieferte sie auch. Ab 1. Jänner 2024 bezieht die Gemeinde die Essen vom Bezirksaltenheim Ebensee.

Die Ankaufspreise pro Portion erhöhten sich lt. Tarifordnung von 4,10 Euro (2021) auf 4,90 Euro (2023) und entsprachen dem Ankaufspreis des Belieferers. Die Anzahl der Portionen ist im selben Zeitraum von 8.372 auf 10.031 gestiegen.

Krabbelstube



Die Krabbelstube ist ganzjährig geöffnet. Der Betrieb wird durch Schließzeiten unterbrochen, die in der KBBO definiert sind. Die darin angeführten Zeiten decken sich mit jenen, an denen auch der Kindergarten geschlossen ist.

Die Öffnungszeiten der Krabbelstube sind gegenüber jenen des Kindergartens kürzer. Von Montag bis Donnerstag ist die Krabbelstube von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr – somit 38,50 Stunden wöchentlich - geöffnet.

Gebärung

Der Krabbelstubenbetrieb musste jährlich von der Gemeinde bezuschusst werden:

	2021	2022	2023	VA 2024
Beträge in Euro				
Einzahlungen	203.700	217.971	287.167	242.200
Auszahlungen	427.558	460.360	493.502	606.800
Saldo	-223.858	-242.388	-206.335	-364.600
Anzahl der Gruppen	4	4	4	4
Abgang pro Gruppe	-55.964	-60.597	-51.584	-91.150

Damit überschritten die Gruppenabgänge die landesdurchschnittlichen Werte.¹⁸ Auch in diesem Fall werden die Überschreitungen durch die längeren Öffnungszeiten verursacht.

¹⁸

	2021	2022	2023
Beträge in Euro			
Krabbelstubengruppe	40.692	41.970	43.288
Integrationsgruppe in Krabbelstube	48.235	49.750	51.313

Die Einzahlungen steigerten sich im Zeitraum 2021 bis 2023 um 41 % (83.467 Euro). Dies ist auf höhere Landeszuschüsse (+ 59.399 Euro) sowie auf Mehreinnahmen aus Leistungserlösen (+ 13.007 Euro) zurückzuführen.

An den Einzahlungen waren mit durchschnittlich 82,68 % (195.351 Euro) die Landeszuschüsse am höchsten beteiligt, gefolgt mit 9,20 % (21.727 Euro) von Leistungserlösen für die Benützung und mit 5,04 % (11.910 Euro) von Essensbeiträgen. Im Jahr 2023 erhielt die Gemeinde Bundeszuschüsse in Höhe von 15.978 Euro aus Mitteln des Arbeitsmarktservice zu einer Arbeitsteilzeit einer Gemeindebediensteten.

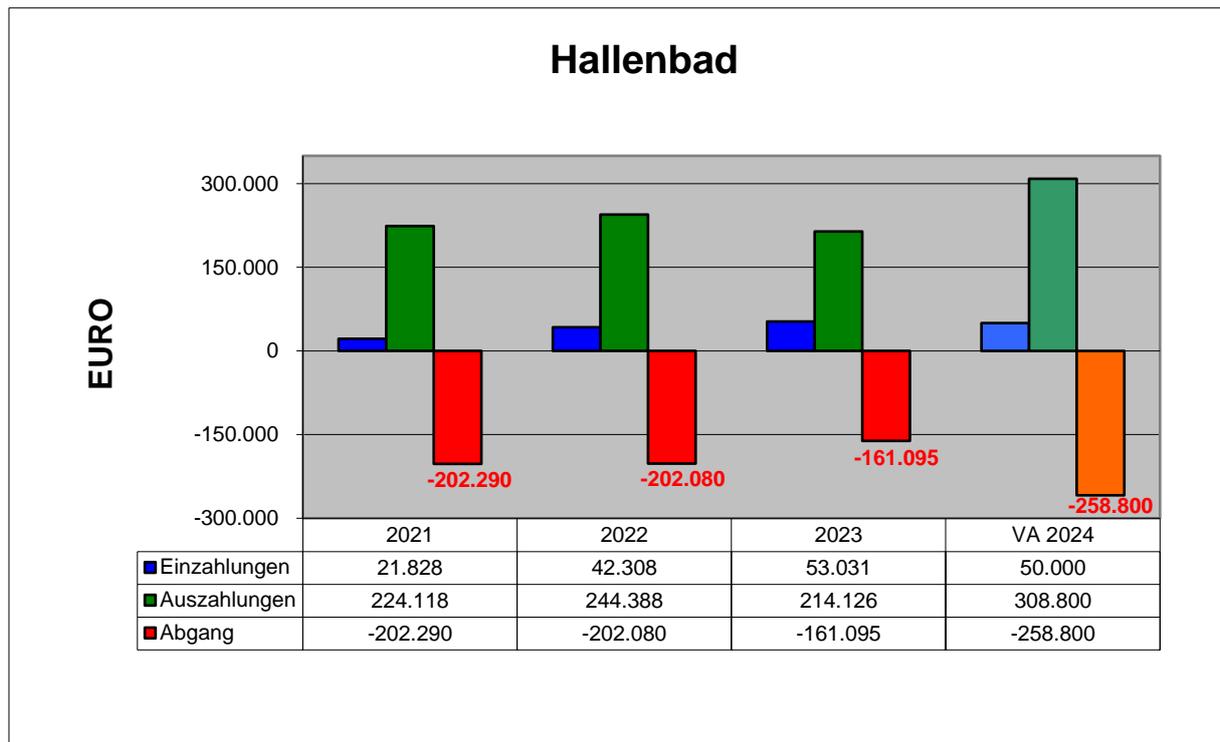
Die Gemeinde erhielt Landeszuschüsse in Form von Gruppenförderungen, Förderungen von Stützkräften, Personalkostenzuschüssen nach Art. 15a-B-VG zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels sowie als Bücherboni und für Fortbildungen.

Die Förderstelle kürzte die für Gruppenförderungen höchstmögliche Förderung im Prüfungszeitraum jährlich um 3.723 Euro bis 11.436 Euro, da im Referenzzeitraum eine Unterschreitung der für eine Förderung erforderlichen 120 Sockelstunden um 6 bis 19 Stunden vorlag.

Die Gemeinde sollte darauf achten, dass die Gruppenanzahl in der Krabbelstube an die Anzahl der Kinder angepasst wird. Dazu sollten nach Möglichkeit Gruppenzusammenlegungen erfolgen.

In der Krabbelstube sind 3 Pädagoginnen mit einem umgerechneten Vollzeitäquivalent von 2,74 PE und 5 Assistentinnen mit einem umgerechneten Vollzeitäquivalent von 3,82 PE tätig. Eine gruppenführende Pädagogin hat gleichzeitig die Leitung der Krabbelstube inne. Eine Assistentin hat die Leitung für eine Krabbelstubengruppe inne, weshalb sie eine Zulage auf die Bezüge für eine Entlohnung einer Pädagogin nach KBP erhält.

Hallenbad



Das gemeindeeigene Hallenbad befindet sich im Gebäudekomplex mit dem Rathausssaal und dem Rathausüberl neben dem Gemeindeamt und wurde im Jahr 1973 erbaut. Das Hallenbad ist mit einem Schwimmbecken und einem Kinderbecken ausgestattet. Im Hallenbadbereich befindet sich auch ein Solarium und ein Saunabereich. Der Saunabetrieb ist seit 2022 eingestellt und das Solarium wird auch nicht mehr betrieben.

Der Betrieb des Hallenbads ist in einer Badeordnung mit Beschluss des Gemeinderats vom 2. Juli 2018 geregelt. Öffnungszeiten sind darin nicht festgeschrieben. Diese können einem aktuellen Aushang bzw. auf der Homepage des Hallenbads entnommen werden.

Das Hallenbad ist lt. Homepage von Mitte Oktober bis Ende Juni geöffnet:

Dienstag-Freitag: 15:00-20:30 Uhr (Badeschluss 20:00 Uhr)
 Samstag: 14:00-20:30 Uhr (Badeschluss 20:00 Uhr)
 Montag und Sonntag: geschlossen

Gebärung

Die Gebärung des Hallenbads schloss im überprüften Zeitraum durchwegs mit sehr hohen Abgängen zwischen 161.095 Euro und 202.290 Euro ab. Auch im Voranschlag 2024 wurde ein Abgang von 258.800 Euro veranschlagt.

Die Erhöhung des veranschlagten Abgangs für das Jahr 2024 wird vorrangig durch den Anstieg der Energiekosten, Vergütungsbuchungen und Personalkosten verursacht.

Im Prüfungszeitraum errechnet sich ein durchschnittlicher Auszahlungsdeckungsgrad von rund 18 %. Im Jahr 2023 war der Auszahlungsdeckungsgrad 24 %. In den Richtlinien zur „Gemeindefinanzierung Neu“ setzte das Land OÖ, Direktion Inneres und Kommunales, fest, dass ein Auszahlungsdeckungsgrad von mindestens 33 % anzustreben ist. Die in der „Checkliste zur Einhaltung der Härteausgleichskriterien“ enthaltene Entwicklung zeigt, dass mit den seit dem Jahr 2018 getroffenen Maßnahmen – auch in Folge höherer Personalkosten in Folge einer Einschulungsphase – der Zielwert noch deutlich unterschritten wird.

Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den Auszahlungsdeckungsgrad von mindestens 33 % zu erreichen und diesen auf lange Sicht auch abzusichern.

Die Jahresöffnungszeiten sollten auf die Monate Oktober bis April beschränkt werden. Auch über eine Einschränkung der Tagesöffnungszeiten sollte nachgedacht werden. Zur Senkung der Betriebskosten könnte auch eine Absenkung der Wassertemperaturen zielführend sein und sollte überprüft werden.

Ein „Best-Practice“ mit Gemeinden, die über ein Hallenbad ähnlicher Größenordnung verfügen, wird empfohlen.

Im Prüfbericht des Landesrechnungshofes im Jahr 2018 wurde bereits auf eine rasche Schließung des Hallenbads aufgrund des baulichen Zustands und aus ökonomischen Gründen hingewiesen.

Eintrittstarife

Im überprüften Zeitraum fanden jährlich Tarifierungen statt. Der Gemeinderat hat mit Beschluss am 14. Dezember 2023 die Eintrittstarife für das Hallenbad, gültig ab 1. Jänner 2024, wie folgt festgesetzt:

	2024
Tageskarte Erwachsene	8 Euro
Tageskarte Kinder (6-14 Jahre)	5 Euro
Zehnerblock Erwachsene	72 Euro
Zehnerblock Kinder, Studenten, Menschen mit Beeinträchtigung	46 Euro
Abendkarte Erwachsene (2 Stunden vor Betriebsschluss)	5,50 Euro
Abendkarte Kinder	4 Euro
Familienkarte:	
1 Erwachsener + 1 Kind	10,50 Euro
1 Erwachsener + 2 Kinder	15 Euro
2 Erwachsene + 1 Kind	17 Euro
2 Erwachsene + 2 Kinder	20 Euro
Sondertarife:	
Aquatrainings, Schwimmvereine, Triathlon, Trainingsgruppen	5 Euro
Tauchkurse, Babyschwimmen	6,90 Euro

Für die Benützung von Schulklassen wird eine Pauschale von 130 Euro für 2 Stunden außerhalb der Öffnungszeiten verlangt.

Anhand nachstehender Besucherstatistik ergibt sich folgender Auslastungsgrad:

	2021/2022	2022/2023	2023/2024
10er Block	245	165	12
Abendkarte	789	2.656	3.060
Eintritte	4.688	4.204	3.852
Eintritte mit Traunseecard	994	598	423
Gesamt	6.716	7.623	7.347
davon mit ermäßigtem Eintritt ¹⁹	1.849	1.564	1.516

¹⁹ Aqua-Training, Babyschwimmen, Schuleintritte, Schwimmvereine, Triathlon, Trainingsgruppen

Laut Auswertung der Besucherstatistik ist ein Besuch von Schulklassen im Hallenbad auch für eine 1 Stunde möglich. In der Tarifordnung ist kein Tarif für einen einstündigen Hallenbadbesuch von Schulklassen vorgesehen.

Die Gemeinde sollte die Tarifordnung dahingehend ergänzen und den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorlegen.

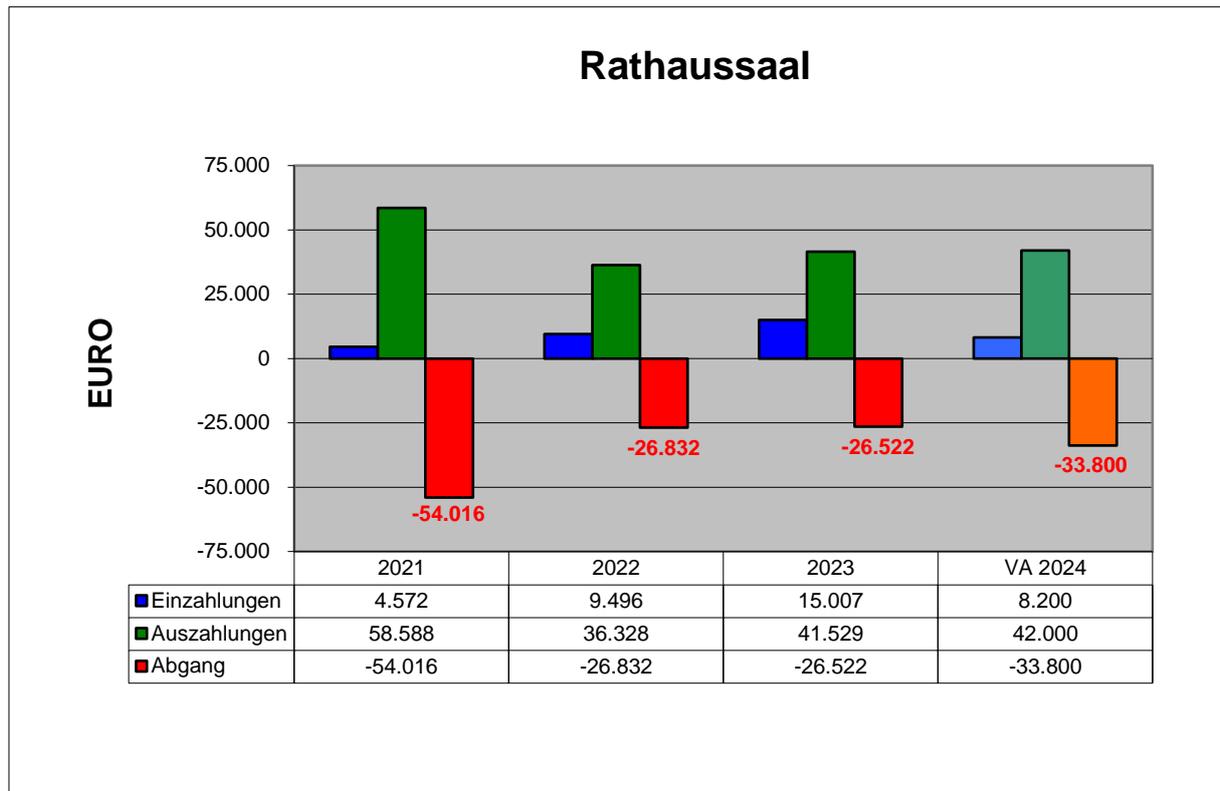
Personal

Im Hallenbad ist ein vollbeschäftigter Badewart angestellt. Zusätzlich wird dieser 1 bis 2 Tage pro Woche von einem Mitarbeiter des Wirtschaftshofs unterstützt. Das Hallenbad hat eine Gesamt-Öffnungszeit von 28,5 Wochenstunden. Das Hallenbad wird auch außerhalb der Öffnungszeiten von Schulklassen, Trainingsgruppen, Schwimmvereinen und für Kursveranstaltungen genutzt und der Badewart ist anwesend.

Die Gemeinde sollte prüfen, inwieweit die Anwesenheit eines Bademeisters außerhalb der Öffnungszeiten notwendig ist. Die Gemeinde sollte den Badebetrieb so organisieren, dass sie mit einer 40-stündigen Badeaufsicht pro Woche das Auslangen findet.

Die Reinigung des Hallenbads übernimmt eine gemeindeeigene Reinigungskraft im Ausmaß von 13 Wochenstunden.

Rathausaal



Die Gemeinde besitzt einen kleinen und einen großen Rathausaal. Den kleinen Rathausaal verpachtete die Gemeinde für eine Gastronomienutzung. Der große Rathausaal bietet Platz für ca. 500 Personen.

Der große Rathausaal verfügt über ein Foyer, einen Saal und WC-Anlagen. Am 14. Dezember 2021 beschloss der Gemeinderat eine Tarifordnung. Der große Rathausaal kann tageweise um 350 Euro und stundenweise um 50 Euro (inkl. MwSt) angemietet werden. In den Tarifen sind sämtliche Betriebskosten (Strom und Heizung) sowie Einschulung und Übernahme durch den Hausmeister enthalten. Die Reinigungskosten verrechnet die Gemeinde nach tatsächlichem Aufwand einer Reinigungsfirma. Für die Betreuung durch den Hausmeister (Anwesenheit wird bei der Veranstaltungsanzeige vorgeschrieben) sind je Stunde 36 Euro (wochentags), 38 Euro (samstags) und 48 Euro (sonntags) festgesetzt und es erfolgte jährlich eine Indexanpassung der Stundensätze.

Angesichts der gestiegenen Energiekosten seit Erlassung der Tarifordnung und der Lohnkostenerhöhungen für Gemeindebedienstete wird eine daran angepasste Erhöhung der Saalmieten empfohlen.

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den gebuchten Tagen und den jährlichen Auslastungsgraden im überprüften Zeitraum:

	2021	2022	2023
Veranstaltungstage	34	32	50
Auslastungsgrad	9 %	9 %	14 %

Gebarung

Die Gebarung schloss jährlich mit Abgängen zwischen 14.016 Euro und 26.832 Euro ab. Im Nachtragsvoranschlag 2024 präliminierte die Gemeinde einen Abgang von 33.800 Euro.

Auszahlungsseitig waren die Vergütungsbuchungen an den Wirtschaftshof mit durchschnittlich 40 % (12.862 Euro) am höchsten beteiligt, gefolgt von den Auszahlungen für die Instandhaltung des Gebäudes von durchschnittlich 15 % (4.843 Euro), den Auszahlungen für sonstige Leistungen von durchschnittlich 14 % (4.634 Euro) und Auszahlungen für Versicherungen von durchschnittlich 9 % (2.938 Euro). Die hohen Auszahlungen für die Vergütungsbuchungen an den Wirtschaftshof begründet die Gemeinde mit umfassenden Sanierungsarbeiten im Rathaussaal.

Die Gemeinde verrechnete im überprüften Zeitraum durchschnittlich jährlich 396 Euro Verwaltungskostentante für die Verwaltungstätigkeiten für den großen Rathaussaal. Dieser Betrag ist als sehr niedrig anzusehen.

Bezüglich der Evaluierung und Neubemessung der Verwaltungskosten wird auf die bereits unter dem Kapitel „Personal/Verwaltungskostentante“ gemachten Empfehlungen verwiesen.

Auf der Seite der Einzahlungen waren nur Erlöse aus der Vermietung des großen Rathaussaals verbucht.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Wohnungen

Die Gemeinde vermietete insgesamt 65 Wohnungen in den Objekten Schubertstraße 2, 6, 8, 10, 18, 20 und 22, Solvaystraße 8, Bahnhofstraße 19, Hauptstraße 34, Offenseestraße 30 und 99 sowie in der Langbathstraße 39. Sämtliche Wohnungen sind auf unbestimmte Zeit vermietet. Die Mieten sind wertgesichert.

Die Höhe der Mieten für die Wohnungen lag unter den im Richtwertgesetz (RichtWG) normierten m²-Sätzen. Im Prüfungszeitraum waren für das Bundesland Oberösterreich 6,29 Euro (2021), 6,66 Euro (2022) und 7,23 Euro (2023 und 2024) festgesetzt.

Bei Neuvermietungen sollte sich die Gemeinde an den gesetzlich normierten Richtwerten für Mieten orientieren.

Die Betriebskosten rechnete die Gemeinde jährlich ab. Eine Verwaltungskostenpauschale gemäß § 22 Mietrechtsgesetz verrechnete die Gemeinde den Mietern.

Die Gemeinde verfügte über insgesamt 2.640 m²²⁰ leerstehende Wohnflächen. Ein Teil der leerstehenden Wohnfläche ist nicht vermietbar, da 3 Objekte mit ca. 38 Wohneinheiten zur Erstellung eines Gutachtens für Verkaufsverhandlungen nicht vermietet sind. Die restlichen Wohnungen sind sanierungsbedürftig.

In den Prüfberichten 2004 und 2018 empfahl bereits der Oö. LRH, Wohngebäude zu verkaufen oder die Verwaltung der Wohnungen an eine Wohnungsgenossenschaft zu übertragen.

Eine Veräußerung von Wohngebäuden wird empfohlen.

Die Wohnungsvergabe erfolgte anhand von Richtlinien mittels eines Punktbewertungssystems. Diese Richtlinien beschloss der Gemeindeart am 25. April 2024. Die Gemeinde verlangt 3 Monatsmieten (netto) als Kautions. Bei den alten Verträgen sind die Kautions auf einem Spargbuch hinterlegt. Seit ca. 10 Jahren verbleibt die Kautions auf dem Haushaltskonto.

Im überprüften Zeitraum stellte sich die Gebarung der vermieteten Wohnungen im Finanzierungs- bzw. Ergebnishaushalt wie folgt dar (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	2021	2022	2023	VA 2024
Einzahlungen	220.491	238.435	276.913	259.600
Auszahlungen	721.572	330.478	286.669	305.300
Abgang	-501.081	-92.043	-9.756	-45.700
Ergebnishaushalt				
Erträge	223.651	239.033	254.292	262.700
Aufwendungen	389.484	356.685	275.903	295.400
Nettoergebnis	-165.833	-117.651	-21.612	-32.700

In den Auszahlungen sind in der oa. Tabelle Darlehenstilgungen enthalten. Die Gemeinde leistete Darlehenstilgungen (exkl. Auszahlungen für Kreditzinsen) in der Höhe von insgesamt 461.355 Euro (2021), 68.813 Euro (2022) und 78.123 Euro (2023). Der hohe Betrag des Jahres 2021 ist auf eine Umschuldung zurückzuführen.

Der Umschuldungsbetrag wurde entgegen den haushaltsrechtlichen Vorgaben über die laufende Gebarung abgewickelt.²¹ Die Neuaufnahme des Darlehens wurde einzahlungsseitig

²⁰ ca. 57 Wohnungen

²¹ Haushaltsstelle 1/853000/346000/1 (2021)

dargestellt²², ist jedoch nicht im Nachweis der investiven Einzelvorhaben abgebildet. Die Darstellungsweise der Umschuldung verschlechtert das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und wurde im Jahr 2023 durch Härteausgleichsfondsmittel finanziert. Die falsche Verbuchung wurde auch anlässlich der Überprüfung des Rechnungsabschlusses durch die Bezirkshauptmannschaft Gmunden beanstandet und Hinweise dazu gemacht.

Der Großteil der Auszahlungen entfiel mit durchschnittlich 48 % (216.394 Euro) auf Schuldendienste (Tilgungen inkl. Zahlungen für Kreditzinsen), gefolgt von 10 % (44.821 Euro) für Personalkosten und 9,5 % (42.398 Euro) für Zahlungen für Instandhaltungen.

Der Großteil der Einzahlungen entfiel auf Mieteinnahmen mit durchschnittlich 60 % (147.048 Euro), gefolgt von Betriebskostenersätzen von 35 % (84.881 Euro) und 3 % (6.768 Euro) Transferzahlungen.

Vermietung ehemalige VS Langwies und VS 2 Ebensee, RK-Garagen

Die ehemalige VS Langwies wird zum Teil von der Feuerwehr Langwies als Depot genutzt und zum Teil von der Feuerwehrkapelle als Probenlokal. Am 18. Dezember 2020 schloss die Gemeinde mit der Freiwilligen Feuerwehr Langwies und der Feuerwehrmusikkapelle Langwies eine Vereinbarung ab, die der Gemeinderat am 15. Dezember 2020 beschloss. Den beiden Vereinen wird damit die ehemalige VS Langwies unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die anteiligen Betriebskosten sind von den Vereinen zu tragen.

Im Gebäude der ehemaligen VS 2 Ebensee sind 2 Horte untergebracht. Mit beiden Hortbetreibern schloss die Gemeinde Vereinbarungen im Jahr 2010 bzw. im Jahr 2018 ab. Weiters befinden sich dort noch eine Klasse und ein Werkraum der VS Ebensee.

In den Räumen der ehemaligen VS 2 Ebensee ist auch das Archiv des Faschingsvereins untergebracht. Der Faschingsverein bezahlte keinen Betriebskostenersatz. Laut Auskunft der Gemeinde wird im Ausschuss derzeit an einer Vertragserstellung gearbeitet.

Die Gemeinde sollte zeitnahe einen Vertrag erstellen und den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorlegen.

Die Gemeinde vermietete insgesamt 7 Garagenplätze am Areal der Ortsstelle des Roten Kreuzes Ebensee. Jeweils 2 Parkplätze werden für die Eigennutzung der Gemeinde an die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vergütet.

3 Parkplätze sind an Privatpersonen vermietet. Mit den Mietern schloss die Gemeinde im Juni 2015 Mietverträge auf 3 Jahre ab. Die monatliche Miete betrug zum Zeitpunkt der Vertragserstellung 100 Euro (inkl. MwSt). Die Mieten sind wertgesichert. Indexanpassungen erfolgten erst seit April 2022, obwohl diese schon zu einem früheren Zeitpunkt notwendig gewesen wären.

Da die Mietverhältnisse auf Grund ihrer zeitlichen Befristung im Jahr 2018 endeten, hat die Gemeinde neue Mietverträge mit den Mietern abzuschließen.

Die Gemeinde entrichtete im überprüften Zeitraum auch Mieten für leerstehende Wohnungen, deren Verwaltung sie einer Wohnungsgenossenschaft übertrug.

Die Gemeinde sollte keine Ausfallszahlungen für leerstehende Wohnungen entrichten und diesbezügliche vertragliche Vereinbarungen kündigen.

²² Haushaltsstelle 6/853400/346000

Friedhof

Der Friedhof besteht aus dem Pfarrfriedhof und dem Urnenfriedhof der Gemeinde. Außerdem betreibt die Gemeinde am Friedhofsareal eine Aufbahrungshalle.

Während der laufende Betrieb im Jahr 2021 noch mit einem Überschuss in Höhe von 8.816 Euro abschloss, verursachten die beiden Folgejahre 2022 und 2023 Abgänge von 3.367 Euro und 5.702 Euro. Im Jahr 2024 rechnet die Gemeinde mit einem Überschuss in Höhe von 900 Euro. Einen einmaligen Kostenaufwand in Höhe von 35.900 Euro verursachte im Jahr 2023 ein 30-teiliges Urnen-Modul-System. Die Kosten wickelte die Gemeinde nicht über ein investives Einzelvorhaben ab. Somit finanzierte die Gemeinde diese aus allgemeinen Mitteln bzw. verursachten diese mangels vorhandener Einnahmen einen höheren Abgang beim Ergebnis aus der laufenden Geschäftstätigkeit.

Auszahlungen fielen für die Verrechnung von Gemeindegebühren, einer extern vergebenen Grünanlagenpflege sowie für Dienstleistungen des Wirtschaftshofs an. Einzahlungen erhielt die Gemeinde aus den Tarifen für die Benützung der Leichenhalle und für Nutzungsrechte im Urnenfriedhof. Tarife werden für Aufbahrungen²³ und die Nutzung des Obduktionsraums (30 Euro) verrechnet. Die Aufbahrungshalle verfügt über keine Kühlräume.

Bei Nutzung des Urnenfriedhofs hebt die Gemeinde eine jährliche Gebühr von 37,50 Euro und eine Beilegungsgebühr in Höhe von 84 Euro ein. Alle Gebühren sind wertgesichert und werden ab einer Überschreitung von 5 % an den VPI 2000 angepasst.

Es wird empfohlen, bei der nächsten Änderung der Tarifordnung Wertsicherungen den aktuellsten Verbraucherpreisindex zu binden.

Die Einzahlungen aus den jährlichen Benützungsgebühren reduzierten sich von 18.720 Euro im Jahr 2021 auf 5.120 Euro bzw. 5.020 Euro in den beiden Folgejahren. Der Grund ist darin zu suchen, dass in Zeiten der coronabedingten Beschränkungen die Leichenhalle öfter für Aufbahrungen und Verabschiedungen genutzt wurde.

Die höheren Einzahlungen des Jahres 2021 dienten auch als Grundlage für die automatisationsunterstützte Berechnung des Voranschlagsbetrags 2024 und erhöhten diesen. Der Betrag wird voraussichtlich nicht erreicht werden und damit wiederum ein Abgang aus der Friedhofsgebarung resultieren.

Die Gemeinde sollte die Gebühren erhöhen, um zumindest eine ausgeglichene Gebarung erzielen zu können.

²³ Bis 3 Tage – 100 Euro, jeder weitere Tag 10 Euro

Weitere wesentliche Feststellungen

Gemeindestraßen

Im Gemeindegebiet verlaufen 63 Kilometer Gemeindestraßen. Die Gebarung schloss jährlich mit Abgängen:

	2021	2022	2023	2024 VA
	Beträge in Euro			
Einzahlungen	74.170	44.792	47.040	52.500
Auszahlungen	186.625	119.322	148.371	294.100
Saldo	-112.454	-74.530	-101.331	-241.600
km Gemeindestraße	63	63	63	63
Aufwand/Kilometer	-1.785	-1.183	-1.608	-3.835

Der deutliche Anstieg im Jahr 2024 ist auf eine 79 %ige Steigerung der Auszahlungen für Vergütungsleistungen an den Wirtschaftshof (+ 86.352 Euro), auf die erstmalige Zuordnung von Personalkosten (+ 33.000 Euro) sowie auf Steigerungen bei Zahlungen für sonstige Leistungen um 32 % (+ 14.219 Euro) zurückzuführen.

Mit durchschnittlich 107.697 Euro bzw. veranschlagten Ausgaben 2024 in Höhe von 195.000 Euro waren die Kosten für vergütete Arbeitsleistungen an den Wirtschaftshof maßgeblich an den Auszahlungen beteiligt.

Der Anstieg der Personalkosten ist hauptsächlich auf die erfolgten Lohnerhöhungen und zusätzliche Auszahlungen für ein Straßenaufsichtsorgan zurückzuführen.

Die Entgelte für sonstige Leistungen beinhalten Sachverständigengebühren, den Einsatz von Kehrmaschinen, Fortbildungskosten, Honorare und Servicekosten für Parkscheinautomaten.

Der Einsatz von Kehrmaschinen für die allgemeine Straßenkehrung sollte unter der Kostenstelle 8141xx verrechnet werden. Fortbildungskosten sind der Post 590xxx zuzuordnen.

Den Großteil der Einzahlungen erhielt die Gemeinde mit durchschnittlich 80 % (45.519 Euro) aus Strafgeldern. Die Kostenstelle enthält sowohl Straf gelder, welche die Gemeinde von der Bezirksverwaltungsbehörde erhielt, als auch Straf gelder aus Parkstrafen, welche die Gemeinde verhängte.

Verkehrsflächenbeitrag

Im Zeitraum 2021 bis 2023 wurde nur ein Verkehrsflächenbeitrag vorgeschrieben und verrechnet. Demgegenüber wurde im selben Zeitraum eine Vielzahl an Baugenehmigungen erteilt.

Gemäß § 19 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) sind Verkehrsflächenbeiträge anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen sind, vorzuschreiben.

Somit ist die Gemeinde bei der Vorschreibung von Verkehrsflächenbeiträgen in Verzug. Auch eine vom Prüfungsausschuss im Jahr 2024 in Auftrag gegebene Überprüfung von Bauakten ergab, dass in einigen Fällen keine Vorschreibungen von Verkehrsflächenbeiträgen erfolgten und teilweise bereits verjährt sind.

Die Gemeinde hat die noch ausstehenden Verkehrsflächenbeiträge entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorzuschreiben.

Volksschulen

Im Gemeindegebiet Ebensee gibt es 2 Volksschulstandorte – die Volksschule Ebensee und die Volksschule Roith.

Die Gebärungen der Volksschulen schlossen im Prüfungszeitraum immer mit Abgängen²⁴ ab:

Abgänge	2021	2022	2023	VA 2024
	Beträge in Euro			
Volksschule Ebensee	-154.776	-152.664	-163.951	-240.500
Anzahl Schüler	147	151	157	162
Abgang/Schüler	-1.053	-1.011	-1.044	-1.485
Volksschule Roith	-116.003	-139.212	-118.351	-129.600
Anzahl Schüler	114	121	130	140
Abgang/Schüler	-1.018	-1.151	-910	-926

Die Erhöhung des Abgangs in der Volksschule Ebensee ist vorrangig auf eine Erhöhung der Personalkosten, auf höhere Instandhaltungsmaßnahmen verbunden mit höheren Vergütungen an den Wirtschaftshof (VA 2024) zurückzuführen.

In der Volksschule Ebensee sind für eine Gesamtfläche von 1.431 m² 3 Reinigungskräfte mit einem umgerechneten Vollzeitäquivalent von 1,50 PE tätig. In der Volksschule Roith erfolgt die Reinigung einer Fläche im Ausmaß von 1.692 m² ebenfalls durch 3 Personen mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 1,50 PE.

Die Schulwarttätigkeiten werden in beiden Volksschulen von Mitarbeitern des Wirtschaftshofs übernommen.

Gastschulbeiträge

Die Gemeinde entrichtete jährlich hohe Gastschulbeiträge für Schulkinder aus Ebensee, welche Mittelschulen und polytechnische Schulen in anderen Gemeinden besuchten:

	2021	2022	2023
Mittelschulen			
Anzahl Schüler	18	19	21
Gastbeitrag	30.811	32.664	36.007
Polytechnische Schulen			
Anzahl Schüler	10	18	10
Gastbeitrag	23.415	53.913	22.907
Sonstige Schulen			
Anzahl Schüler	0	0	1
Gastbeitrag	0	0	5.081

Die Gastbeiträge betragen für Mittelschüler zwischen 980 Euro und 2.233 Euro je Schüler, jene für die polytechnische Schule zwischen 2.291 Euro und 2.995 Euro. Für den Besuch eines Kindes in einer Schule mit Sonderschulklassen, Integrationsklassen und Familienklassen wurde der Gemeinde im Jahr 2023 ein Gastbeitrag in Höhe von 5.081 Euro verrechnet.

Gemäß § 53 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 ist der Gastschulbeitrag – sofern keine anderweitige Regelung zwischen den Gemeinden vereinbart wurde – in der Höhe des laufenden Schulerhaltungsbeitrags zu leisten. Der laufende Schulerhaltungsaufwand umfasst die im § 50 leg. cit. beschriebenen Auszahlungen.

Eine Einsicht in den verrechneten Aufwand ergab, dass die Schulgemeinden ua. auch Betriebsausstattungen und höhere Instandhaltungsausgaben verrechneten und umgelegten.

Teilweise finden sich Positionen mit höheren Auszahlungen in den Abrechnungen ohne genaue Definition (zB Leistungen von Fremdfirmen, Entgelte für Leistungen von

²⁴ exkl. Darlehenstilgungen, Gastschulbeiträge, Mieten an Gemeinde-KG, Investitionen

Gewerbetreibenden). Ebenfalls enthalten die Abrechnungen zum Teil Globalbudgets mit höheren Summen sowie anteilige Kosten am Hallenbadabgang.

Die Gemeinde sollte in Hinkunft die Abrechnungen kritisch überprüfen. Investitionen sollten nur dann anerkannt werden, wenn es sich um Erneuerungen von Schuleinrichtungsgegenständen und um keine Erstanschaffungen handelt. Ebenso sollte sie bei höheren Auszahlungen für Instandhaltungsmaßnahmen sich detaillierte Auskünfte einholen und prüfen, ob darin keine Investitionsauszahlungen enthalten sind.

Bei höheren Auszahlungen ohne Angabe des konkreten Verwendungszwecks sollte die Gemeinde ergänzende Unterlagen darüber anfordern. Gleiches gilt bei der Gewährung von Globalbudgets, welche von Gemeinden an Schulen gewährt werden.

Im Falle der Umlegung von anteiligen Kosten am Abgang eines Hallenbads sollte die Gemeinde überprüfen, ob der gesamte Betriebsabgang – inklusive des Abgangs aus dem öffentlichen Betrieb – umgelegt wurde. Sollte dies der Fall sein, so sollte die rechnungslegende Stelle zu einer getrennten Abrechnung aufgefordert werden.

Höhere Bundeslehranstalt

In der Gemeinde befindet sich eine Höhere Bundeslehranstalt, Fachrichtung Mode und Bekleidungstechnik.

Die Gemeinde erhält jährlich Zahlungen des Bundes zu den laufenden Betriebskosten, die unter der Kostenstelle „221000“ verrechnet wurden. Demgegenüber stellte die Gemeinde die Auszahlungen nur teilweise auf dieser Kostenstelle dar. Diese betrafen kleinere Instandhaltungskosten, Versicherungsprämien, Gebühren der Gemeinde sowie Leistungen des Wirtschaftshofs. Personalkosten für die Reinigung des Gebäudes, Heizungskosten etc. verrechnete die Gemeinde unter der Kostenstelle des Schulzentrums „212100“. Dadurch ergaben sich unter der Kostenstelle „221000“ Überschüsse:

	2021	2022	2023	2024
	Beträge in Euro			
Einzahlungen	65.104	25.121	107.608	70.000
Auszahlungen	13.471	13.819	11.291	11.600
Saldo	51.633	11.302	96.316	58.400

Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der HBLA anfallen, sind der Kostenstelle „221000“ zuzuordnen. Auf eine korrekte Zuordnung ist auch im Hinblick darauf zu achten, dass bereits durch Bundesmittel abgedeckte Kosten nicht bei Vorschreibungen von Gastschulbeiträgen eingerechnet werden.

Schülerhort

Die Räumlichkeiten des Schülerhorts befinden sich im ehemaligen Gebäude der Volksschule 1. In den Rechnungsabschlüssen verrechnete die Gemeinde unter der Kostenstelle „250000“ nur Auszahlungen, die sich von 104.712 Euro (2021) auf 147.795 Euro (2023) erhöht haben.

Den Hortbetrieb vergab die Gemeinde an 2 externe Betreiber. Für den Betrieb leistete sie Zuschüsse von 82.885 Euro bis 124.795 Euro jährlich. Die Empfehlung des Oö. LRH, die Hortbetreuung an nur mehr einen gemeinsamen Betreiber zu vergeben und neu auszuschreiben, setzte die Gemeinde nicht um.

Um einen Kostenvergleich zu erhalten, sollte die Empfehlung des Oö. LRH umgesetzt und Angebote für eine Vergleichsberechnung eingeholt werden. Sollten sich daraus wesentliche Optimierungs- und Einsparungsmöglichkeiten ergeben, sollte eine Umstellung auf nur mehr einen Hortbetreiber erfolgen.

Die Hortbetreiber leisteten jährlich Mieten, die sich im Zeitraum 2021 bis 2023 von 20.890 Euro auf 37.617 Euro erhöht haben.

Öffentliche WC-Anlagen

Die Gemeinde betreibt im Gemeindegebiet insgesamt 7 öffentliche WC-Anlagen in Gebäuden.²⁵ 2 weitere Anlagen sind in Planung.²⁶ Bei 4 Anlagen hob die Gemeinde ein Benützungsentgelt in Höhe von 0,50 Euro ein.²⁷ Bis auf 2 Anlagen sind die Anlagen täglich 24 Stunden geöffnet, 2 Anlagen sind in den Nachtstunden von 22 Uhr bis 6 Uhr geschlossen.

Der Abgang aus dem Betrieb der Anlagen hat sich von 71.928 Euro (2021) auf 117.992 Euro (2023) erhöht. Die Erhöhung ist vorrangig auf den Anstieg der verrechneten Kanal- und Wassergebühren zurückzuführen, die sich um 307 % (25.171 Euro) erhöhten. Neben den jährlichen Anhebungen der Benützunggebühren ist die Entwicklung auf eine coronabedingt geringere Auslastung im Jahr 2021 zurückzuführen.

Mit den Benützungsentgelten konnten durchschnittlich nur 4,84 % der Auszahlungen bedeckt werden.

Hohe Auszahlungen fielen jährlich mit durchschnittlich 65.419 Euro auf den Reinigungsaufwand und auf verrechnete Wirtschaftshofleistungen mit durchschnittlich 14.697 Euro.

Die Gemeinde verrechnete die Kosten für den Abtransport der Abwässer von WC-Anlagen zur Kläranlage, deren Abwässer in Senkgruben abgeleitet werden, unter dem Konto „728000“.

Die Transportkosten sind unter dem Haushaltskonto „620xxx“ zu verrechnen.

Unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollten sich die Betriebszeiten an der Auslastung orientieren und angemessene Benützungsentgelte eingehoben werden.

Parkraumüberwachung

Die Gemeinde hebt für mehrere Parkflächen auf Gemeindegrund einen Parktarif ein. Die Tarife verordnete die Gemeinde über Gemeinderatsbeschlüsse und fallen auf den Parkflächen unterschiedlich zwischen 8 Uhr und 20 Uhr an. Die Stundentarife betragen zwischen 1 Euro und 1,60 Euro, Tagstarife 6 Euro. Für Wohnmobile, Campingbusse und Wohnwägen sieht die Verordnung 24-Stunden-Tarife um 20 Euro vor.

Die aus Übertretungen verhängten Parkstrafen verbuchte die Gemeinde unter 2 verschiedenen Kostenstellen.²⁸ Statistiken über die Verortung der Strafen führt die Gemeinde nicht. Die Einzahlungen daraus sind rückläufig.

Ebenseer-Parkraumbewirtschaftungs und Infrastruktur GmbH

Der Gemeinderat beschloss, die Parkraumüberwachung der Ebenseer-Parkraumbewirtschaftungs und Infrastruktur GmbH zu übertragen. Die GmbH pachtet dafür die Gemeindeflächen. Der Pachtzins beträgt 20 % der Nettoeinnahmen. Der Prüfungsausschuss und Organe des Landes Oberösterreich sind zur Aufsicht berechtigt und können in alle Aufzeichnungen Einsicht nehmen.

Der Prüfungsausschuss sollte die Gebarung der GmbH jährlich überprüfen. Der Pachtzins sollte in der vereinbarten Höhe geleistet werden. Der Gemeinde sollten durch die Übertragung an die GmbH keine finanziellen Nachteile entstehen.

Die jährlichen Einzahlungen aus Parktarifen und Strafgeldern sollten jährlich erhoben und verglichen werden. Ursachen für eine Verringerung von Einzahlungen bei Strafen sollte auf den Grund gegangen und mit dementsprechenden Konsequenzen (zB Evaluierung der Überwachungsstunden, Schwerpunktkontrollen etc.) begegnet werden, um eine finanzielle Mehrbelastung zu vermeiden.

²⁵ Gemeindeamt, Friedhof, Trauneeck, Kirchengasse, Offensee (2), Freizeitanlage

²⁶ Langbadsee, Strandbadsee

²⁷ Gemeindeamt, Trauneeck, Offensee

²⁸ 2/612000/868000, 2/831000/811000

Raumordnung

Aufschließungsbeiträge

Bis auf das Jahr 2021 erhielt die Gemeinde jährlich Einzahlungen aus Aufschließungsbeiträgen:

Aufschließungsbeiträge	2021	2022	2023	VA 2024
	Beträge in Euro			
Straße	0	0	204	200
Wasser	0	6.467	3.556	6.000
Kanal	0	13.515	7.336	5.000
Gesamt	0	19.982	11.097	11.200

Eine stichprobenartige Überprüfung von insgesamt 27 baulandgewidmeten unbebauten Grundstücken ergab, dass davon 17 Grundstücke unbebaut waren, welche im 50-Meter-Bereich der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung liegen. Aufschließungsbeiträge nach dem Oö. ROG 1994 wurden nicht vorgeschrieben.

Außerdem schrieb die Gemeinde Aufschließungsbeiträge nicht zeitgerecht vor. Dieser Mangel wurde bereits im Bericht des Oö. LRH im Jahr 2018 aufgezeigt und beanstandet. Der Oö. LRH hat empfohlen, an Hand des Flächenwidmungsplans relevante Baulandreserven zu überprüfen, ob Vorschreibungen offen sind. Eine Aufarbeitung ist lt. Auskunft der Gemeinde in Arbeit.

Die Gemeinde hat umgehend Maßnahmen zu veranlassen, die eine rechtzeitige und vollständige Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen nach dem Oö. ROG 1994 sicherstellen.

Im Jahr 2022 bezahlten mehrere Grundeigentümer den gesamten Aufschließungsbeitrag in einer Summe, was zu den höheren Einzahlungen führte. Gemäß § 25 Abs. 5 Oö. ROG 1994 sind Aufschließungsbeiträge durch Bescheid von der Gemeinde vorzuschreiben und in 5 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren in jährlichen Raten zu je 20 % fällig. Die Vorschreibung einer „Einmalzahlung“ ist gesetzlich nicht vorgesehen und könnte auch bei der Berechnung im Sinne des § 26 Abs. 7 leg. cit. problematisch werden.

Die Gemeinde hat die Aufschließungsbeiträge entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorzuschreiben.

Im Jahr 2023 erfolgten mehrere Vorschreibungen von irrtümlich nicht vorgeschriebenen Raten von Aufschließungsbeiträgen aus Vorjahren.

Die Gemeinde hat auf eine zeitgerechte Vorschreibung zu achten.

Erhaltungsbeiträge

Die Einzahlungen der Erhaltungsbeiträge nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 sanken im Prüfzeitraum sukzessive:

	2021	2022	2023	VA 2024
	Beträge in Euro			
Erhaltungsbeiträge	6.359	565	3.444	6.200

Ein Vergleich der Anzahl der Zahlungspflichtigen aus dem Jahr 2011 mit jenen des Jahres 2023 ergab, dass nur 4 neue Zahlungspflichtige dazu gekommen sind. Angesichts der in diesem Zeitraum getätigten Errichtungen von Straßen, Wasser- und Kanalanlagen ist dies nicht plausibel und hängt auch mit fehlenden Vorschreibungen von Aufschließungsbeiträgen zusammen.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass Vorschriften von laufenden Erhaltungsbeiträgen unvollständig waren oder überhaupt nicht erfolgt sind.

Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der Vorschriften zu überprüfen und fehlende Beiträge umgehend vorzuschreiben.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Oö. ROG-Novelle 2021 die Gemeinden ermächtigte, die Höhe der Erhaltungsbeiträge pro m² durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet jeweils bis zum Doppelten anzuheben. Voraussetzung dafür ist, dass die Erhöhung durch die tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Die Gemeinde sollte überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Erhöhung gegeben sind und bei positivem Ergebnis diese durchführen.

Flächenwidmungsplan

Der Flächenwidmungsplan stammt aus dem Jahr 2015.

Gemäß § 18 Oö. ROG 1994 hat die Gemeinde den Flächenwidmungsplan regelmäßig zu überprüfen. Der Flächenwidmungsteil ist auf einen Planungszeitraum von siebeneinhalb Jahren auszulegen.

Eine Überarbeitung des Flächenwidmungsplans samt der seit 2015 erfolgten Anpassungen hat zu erfolgen.

Baulandsicherungsverträge

Baulandsicherungsverträge enthielten die Verpflichtungen des Grundstückeigentümers zu einem Verkauf der Grundstücke binnen 12 Wochen und der Bebauungspflicht der Grundstücke innerhalb von 5 Jahren ab Umwidmung. Gegenüber der Bebauungsfrist von 5 Jahren ab Rechtskraft der Umwidmung steht im Vertrag eine weitere Bebauungsfrist, die sich auf die Herstellung der Infrastruktur bezieht (Fertigstellung Kanal und Errichtung Straßenunterbau). Lt. dieser Klausel stehen der kaufenden Partei zumindest 5 Jahre ab Herstellung der Infrastruktur für die Bebauung zur Verfügung.

Kritisch werden neben den unterschiedlichen Fristen auch die nicht exakte zeitliche Eingrenzung mit der Bezeichnung „zumindest“ gesehen.

Die Gemeinde sollte ihre Verträge auf die im Internet veröffentlichten Musterverträge abstimmen.

Bei nicht zeitgerechter Bebauung kann eine Rückwidmung der Fläche in Grünland erfolgen. Unter Pkt. 4 wird der Gemeinde auch die Option eingeräumt, das Grundstück selbst zu einem ortsüblichen Grundstückspreis erwerben zu können oder einen Dritten als Käufer namhaft machen zu dürfen.

In dem Baulandsicherungsvertrag verpflichten sich der Grundeigentümer und Käufer, sämtliche Kosten für die Errichtung einer Straße, einer Wasserversorgung, einer Abwasserbeseitigung und einer gegebenenfalls erforderlichen Leerverrohrung zu übernehmen.

Infrastrukturvereinbarungen

Die Gemeinde hat im Jahr 2023 anlässlich einer Umwidmung eines Grundstücks zur Schaffung von 2 Bauparzellen zur Wohnungsnutzung eine Infrastrukturkostenvereinbarung mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen. Für die Begleichung der Kosten zur Schaffung einer Infrastruktur (Errichtung einer Straße sowie einer Wasserversorgung und einer Abwasserbeseitigung) hat der Grundstückseigentümer einen Teil der Kosten beizutragen und auf Basis einer Kostenschätzung einen Kostenbeitrag in Höhe von 191.478 Euro aufzubringen. Die Vereinbarung enthält die alternativen Möglichkeiten einer Einzahlung des Betrags auf ein Gemeindep konto, der Abgabe einer Bankgarantie oder der Übergabe eines Sparbuchs.

Der Grundeigentümer verpflichtete sich, nach Vorliegen der Endabrechnungen allfällige Mehrkosten zu übernehmen.

Strom

Die höchsten Stromkosten fielen im überprüften Zeitraum zu durchschnittlich 24 % in der Gemeindeverwaltung, zu 17 % in den Schulen, zu 15 % für die öffentliche Beleuchtung, zu 14 % für den Betrieb der Kläranlage, zu jeweils 7 % für den Hallenbadbetrieb und die Abwasserbeseitigungsanlagen sowie zu 5 % für die Wasserversorgung an.

Die Gemeinde hat im Areal der Kläranlage bereits PV-Anlagen errichtet. Das Ausbaukonzept sieht eine Erweiterung von PV-Anlagen am Amtsgebäude und am Feuerwehrhaus Roith vor. 60 % der Leuchtmittel ist bereits auf LED umgestellt. Die Beleuchtungskörper werden laufend mit LED nachgerüstet.

Die Stromkosten senkten sich im Zeitraum 2021 bis 2023 von 232.862 Euro auf 186.144 Euro. Die Schwankungen sind vor allem auf zu hoch oder zu niedrig pauschal geleistete Vorauszahlungen zurückzuführen, die anlässlich der Jahresabrechnungen zu einer Nachzahlung oder einem Guthaben führten.

Durch den Ablauf des Energieliefervertrags mit 31. Dezember 2023, der einen Arbeitspreis von 4,98 Cent/kWh beinhaltete, lud die Gemeinde für eine Neuvergabe 4 Unternehmen zur Legung eines Angebots ein. Von diesen gab nur 1 Unternehmen ein Angebot ab.

Die deutliche Erhöhung des Arbeitspreises von ursprünglich 4,98 Cent/kWh auf 15,59 Cent/kWh spiegelt sich auch in den veranschlagten Auszahlungen im Voranschlag 2024 mit 829.900 Euro wider.

Die Stromkosten werden in einer Liste evident gehalten und der Durchschnitt sowie die Entwicklungen laufend mitverfolgt.

Neben einer laufenden Beobachtung der Preisentwicklungen sollte die Gemeinde Konzepte für eine Optimierung erarbeiten. Bis zu einer Stabilisierung des Strompreismarktes sollte sie keine längerfristige Bindung eingehen und die Aufträge an die Billigstbieter vergeben. Die Gemeinde sollte eine detaillierte Energiebuchhaltung mit Energiekennzahlen führen. Maßnahmen zum Energiesparen finden sich auch in den „TOP-TIPPS fürs Energiesparen – Kosten senken in Gemeinden“ und anderen Angeboten, die der Oö. Energiesparverband veröffentlichte.²⁹

Gas

Mit durchschnittlich 42 % waren die Gaskosten in den Schulen am höchsten an den Gesamtkosten beteiligt, gefolgt mit 20 % vom Hallenbad, 7 % in der allgemeinen Verwaltung, 6 % im Kino und 2 % in der ehemaligen Volksschule. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang noch, dass durch den Austausch einer Wärmepumpe im Schulzentrum ein längerer Notbetrieb mit Gas höhere Kosten verursachte.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 eine Verlängerung des Vertrags mit dem Belieferer auf die Dauer von 3 Jahren beschlossen. Im Zuge der Diskussion wurde die nicht zeitgerechte Einholung von Angeboten bzw. fehlende Vergleichsangebote kritisiert.

Die Gemeinde hat rechtzeitig vor Ablauf der Frist Angebote einzuholen. In diesem Zusammenhang wird auch auf den im Internet veröffentlichten Tarifikalkulator verwiesen, um Vergleichswerte zu erhalten.

Neben einer Steigerung der Energiekosten verursachen teilweise auch bereits ältere größere Gebäude ohne Wärmedämmung hohe Kosten (zB Volksschule 1).

Hohe Gaskosten entstanden auch jährlich beim Betrieb des Heimatmuseums:

	2021	2022	2023	2024
--	------	------	------	------

²⁹ <https://www.energiesparverband.at/gemeinden>

	Beträge in Euro			
Heimatmuseum	5.906	2.590	16.635	17.500

Die Gemeinde sollte die Gründe für die hohen Kosten analysieren und nach Optimierungsmöglichkeiten (zB Kürzung von Öffnungszeiten) suchen.

Die Höhe der Zahlungen war neben Preiserhöhungen auch mit der Höhe der monatlichen Pauschalzahlungen verbunden, die entweder zu Gutschriften oder Nachzahlungen führten. So ist im Betrag des Jahres 2023 eine Nachzahlung in Höhe von 4.559 Euro enthalten und es erhöhten sich die monatlichen Pauschalzahlungen.

Die Gaskosten erhöhten sich im Zeitraum 2021 bis 2023 von 89.773 Euro (2021) auf 209.936 Euro (2023). Die Gemeinde rechnet für das Jahr 2024 und die Folgejahre mit weiteren Erhöhungen auf 259.000 Euro.

Der Arbeitspreis hat sich von 2,204 Cent/kWh im Jahr 2021 auf 6,853 Cent/kWh um 210,93 % erhöht. Diese Erhöhung, sowie teilweise höhere Nachzahlungen in Folge einer zu niedrigen Einstufung, führten zu den angeführten Erhöhungen.

Die Gaskosten werden in einer Liste evident gehalten und der Durchschnitt sowie die Entwicklungen laufend mitverfolgt.

Neben einer laufenden Beobachtung der Preisentwicklungen sollte die Gemeinde Konzepte für eine Optimierung erarbeiten. Bis zu einer Stabilisierung des Energiemarktes wird von längerfristigen Bindungen abgeraten. Die Gemeinde sollte dazu eine detaillierte Energiebuchhaltung mit Energiekennzahlen führen. Maßnahmen zum Energiesparen finden sich auch in den „TOP-TIPPS fürs Energiesparen – Kosten senken in Gemeinden“ und anderen Angeboten, die der Oö. Energiesparverband veröffentlichte.³⁰

Versicherungen

Die Auszahlungen für Versicherungsprämien erhöhten sich von 123.042 Euro (2021) auf 154.600 Euro (2023). Für das Jahr 2024 wurde im Voranschlag ein Betrag in Höhe von 158.900 Euro präliminiert.

Eine Überprüfung aller Versicherungsverträge durch einen Versicherungsmakler erfolgte vor 2 Jahren.

Eine Einsicht in die Versicherungsverträge ergab, dass mehrere Fahrzeuge der Gemeinde kaskoversichert sind. Darunter fallen auch ältere und von der Gemeinde als mangelhaft bezeichnete Fahrzeuge.³¹

Die Kaskoversicherungen von Fahrzeugen – ausgenommen der Feuerwehrfahrzeuge und Fahrzeuge mit Versicherungspflicht (Leasing) - sollten im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gekündigt werden.

Feuerwehr

Im Gemeindegebiet sind insgesamt 4 Feuerwehren stationiert, die FF Ebensee, FF Langwies, FF Rindbach und FF Roith. Im Gebäude der FF Ebensee befindet sich auch die Bergrettung.

Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP)

Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 5.

³⁰ <https://www.energiesparverband.at/gemeinden>

³¹ GM-447 DH, GM-971 FU

Der Gemeinderat beschloss den GEP gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 am 12. Dezember 2019. Dieser stellt sich wie folgt dar:

Type	Bezeichnung	Bestand	Baujahr	Ersatz
KDOF	Kommandofahrzeug	1	2023	
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	1	2007	
KLF	Kleinlöschfahrzeug	3	2001/2014/2009	2026/2039/2034
KRF-S	Kleinrüstfahrzeug	1	1994	
KRF	Kleinrüstfahrzeug	2	2024/2009	
RLF-T	Rüst-Löschfahrzeug	1	2010	
TLF-4000	Tanklöschfahrzeug	1	2016	2041
TLF-B	Tanklöschfahrzeug	1	2012	2037
LFA	Löschfahrzeug mit Allrad	1	2018	2043
Last	Lastenfahrzeug	1	2003	
OEL	Öleinsatzfahrzeug	1	1991	
A-Boot		1	2013	
S-Boot		1	2006	

Aufgrund der Topographie der Gemeinde und der mangelhaften Löschwassersituation sind zusätzlich zu den in der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung vorgesehenen Fahrzeuge bei der FF Ebensee ein KLF und bei der FF Langwies ein KRF notwendig.

Gebarung

Im überprüften Zeitraum erhielten die 4 Feuerwehren in den Jahren 2021 und 2022 ein Globalbudget von der Gemeinde. Ab dem Jahr 2023 ist die Gemeinde im Härteausgleich und die Abrechnung der Ein- und Auszahlungen erfolgt über die Gemeinde. Auch die Abrechnung der Einsätze erfolgt durch die Gemeinde. Im Jahr 2021 schloss die Gebarung der 4 Feuerwehren mit einem Abgang³² in der Höhe von 111.066 Euro bzw. mit 141.424 Euro im Jahr 2022 ab. In der unten angeführten Tabelle ist der Zuschussbedarf für die Jahre 2023 und 2024 ersichtlich:

	2023	VA 2024
	Beträge in Euro	
FF Ebensee		
Einzahlungen	14.006	13.800
Auszahlungen	70.034	73.900
Saldo	-56.028	-60.100
FF Langwies		
Einzahlungen	581	1.000
Auszahlungen	30.219	39.200
Saldo	-29.639	-38.200
FF Rindbach		
Einzahlungen	2.297	2.000
Auszahlungen	26.766	23.900
Saldo	-24.469	-21.900
FF Roith		
Einzahlungen	3.839	5.000

³² Exkl. Tilgungen, Zinsen, Miete KG

Auszahlungen	42.020	37.700
Saldo	-38.181	-32.700
Gesamtsaldo	-148.316	-152.900

Auf Grund der Härteausgleichsfondskriterien nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ erfolgte ab 1. Jänner 2023 für jede freiwillige Feuerwehr die Ermittlung eines plausiblen Finanzbedarfs durch das Landesfeuerwehrkommando OÖ. Diesen gab das Land OÖ den Gemeinden zur Erstellung des Voranschlags bekannt. Der Finanzbedarf entspricht der maximalen Auszahlung der Feuerwehren. Für Gemeinden, die keine Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beantragen, sind die bekannt gegebenen Beträge als Richtwerte anzusehen.

Der vorgegebene Richtwert für das Jahr 2023 für die 4 Feuerwehren in Ebensee lag bei 128.300 Euro. Die Auszahlungen des Jahres 2023 betragen insgesamt 126.312 Euro.

Unter der Kostenstelle 5/269000/77000 verrechnete die Gemeinde im Jahr 2021 Kapitaltransferzahlungen in Höhe von 27.704 Euro. Dabei handelte es sich um Zahlungen der Gemeinde an die FF Ebensee für die Beschaffung einer Notstromversorgung (5.451 Euro) sowie an die Bergrettung für die Anschaffung von Funkgeräten (4.254 Euro) und Bekleidungszuschüsse an die FF Rindbach, an die Österreichische Wasserrettung sowie die FF Ebensee in Höhe von jeweils 6.000 Euro.

Im Jahr 2022 leistete die Gemeinde unter derselben Kostenstelle Zuschüsse an die FF Langwies (5.886 Euro) und an die FF Roith (6.000 Euro).

Eine Bedeckung der Auszahlungen erfolgte durch Landeszuschüsse und Eigenmittel der Gemeinde.

Sämtliche Auszahlungen, welche Feuerwehren betreffen, sind unter der Kostenstelle „163xxx“ zu verrechnen. Eine richtige Verbuchung ist für die Kontrolle der Kriterien für die Gewährung von Härteausgleichfondsmittel unerlässlich.

Der Gemeinderat beschloss am 26. April 2023 eine Feuerwehr-Gebührenordnung sowie eine Feuerwehr-Tarifordnung.

Der Ankauf von Dienstbekleidungen und Gerätschaften mit einem Geringfügigkeitswert unter 1.000 Euro wurde auf dem Haushaltskonto „0420xx Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ verbucht. Die Verbuchung sollte richtigerweise am Haushaltskonto „400xxx Geringwertige Wirtschaftsgüter“ erfolgen.

Die Vorgaben des Kontierungsleitfadens sind zu beachten.

Die Einsatzstatistik zeigt folgendes Bild:

	2021	2022	2023
Technische Einsätze	191	156	154
Brandeinsätze	63	71	79

Aus der Vorschreibung von Tarifen und Gebühren erhielt die Gemeinde im Jahr 2023 Einzahlungen in Höhe 16.360 Euro. In den Vorjahren erfolgte die Abrechnung der Einsätze durch die Feuerwehren. Es erfolgte keine Darstellung der Einzahlungen in den Rechenwerken. Die Einzahlungen verblieben bei den Feuerwehren.

Eine vollständige Ausschöpfung der Möglichkeiten des Kostenersatzes gemäß Oö. Feuerwehrgesetz 2015 sollte sichergestellt sein. Es wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Einsätzen in regelmäßigen Zeitabständen Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen und die Vorschreibung von Tarifen und Gebühren auf deren Vollständigkeit hin zu überprüfen.

Park- und Gartenanlagen

Die Pflege von Park- und Gartenanlagen verursachte jährlich Auszahlungen in Höhe von durchschnittlich 133.514 Euro. Von diesen Auszahlungen entfielen 73 % (97.889 Euro) auf intern an den Wirtschaftshof verrechnete Leistungen, 23 % (30.375 Euro) auf fremd vergebene Leistungen und 4 % (5.341 Euro) auf sonstige Verbrauchsgüter.

Die Höhe der intern verrechneten Leistungen entspricht dem ganzjährigen Einsatz von 2 vollbeschäftigten Wirtschaftshofmitarbeitern. Für das Jahr 2024 veranschlagte die Gemeinde eine 75 %ige Erhöhung um 68.906 Euro auf 160.700 Euro. In den Beträgen sind sowohl Personalkosten als auch Geräte- und Fuhrparkkosten enthalten.

Auf eine getrennte Darstellung dieser Vergütungsleistungen wird – wie unter dem Kapitel „Wirtschaftshof“ angeführt – verwiesen.

Den hohen Zeitaufwand im Bereich der Park- und Gartenanlagen begründet die Gemeinde ua. auch mit der Größe des Gemeindegebiets, die längere Fahrzeiten zu den Einsatzgebieten erfordern.³³ An den Seen im Gemeindegebiet befinden sich Erholungsgebiete, die von der Gemeinde zu betreuen sind. Der hohe Personal- und Materialaufwand ist auch unter dem Aspekt zu betrachten, dass sich die zeitaufwändigste Park- und Gartenanlagenpflege auf die Monate März bis September jedes Jahres beschränkt, da im Winterhalbjahr mit einem deutlich geringeren Aufwand das Auslangen gefunden werden kann.

Erstbepflanzungen werden von einer Gartenbaufirma vorgenommen, die dabei auf eine pflegeleichte Bepflanzung achtet.

Angesichts der hohen Kosten sollte die Amtsleitung gemeinsam mit der Wirtschaftshofleitung die Park- und Gartenanlagenpflege evaluieren. Ziel der Evaluierung sollte eine möglichst genaue Definition der einzelnen Arbeiten samt Zeitaufwand sein. Die Amtsleitung sollte sich regelmäßig die Arbeitsprotokolle vorlegen lassen und überprüfen. Auch sollte die Zuordnungspraxis der Wirtschaftshofleistungen zu der Kostenstelle überprüft werden. Die hohen Personalaufwendungen sind auch unter dem Aspekt zu hinterfragen, dass die Gemeinde daneben diverse Tätigkeiten für die Park- und Gartenanlagenpflege zusätzlich fremd vergab, was durchschnittlich jährlich Kosten in Höhe von 30.375 Euro verursachte.

Kinderspielplätze

Die Gemeinde verfügt im Gemeindegebiet über insgesamt 6 Spielplätze³⁴, deren Betrieb jährliche durchschnittliche Auszahlungen in Höhe von 52.251 Euro verursachte. Durchschnittlich 61 % (31.850 Euro) entfielen auf vergütete Arbeitsleistungen des Wirtschaftshofs und für das Jahr 2024 wurde eine hohe Steigerung um 83 % auf 48.200 Euro präliminiert.

Die Neuerrichtung des Spielplatzes Rindbach wurde als Instandhaltungsmaßnahme verrechnet, obwohl es sich dabei um ein investives Projekt handelte. Auf die Ausführungen zum Kapitel „Instandhaltungen“ wird verwiesen. Obwohl die Gemeinde Förderungen erhielt, musste sie einen Eigenanteil in Höhe von 8.850 Euro leisten, der durch die Verbuchungsform in die Auszahlungen der operativen Gebarung und damit in das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit einfluss.

³³ Langbadsee: Entfernung ca. 13 Kilometer, Offensee: Entfernung ca. 15 Kilometer

³⁴ Strandbadstraße, Maria-Greil-Straße, Hauptstraße, Finkleiten, Schulgasse, Volksschule 1

Sportanlagen

Die im Zusammenhang mit Sportangelegenheiten verrechneten Einzahlungen und Auszahlungen ergaben einen jährlich unbedeckten Aufwand von 51.751 Euro bis 88.485 Euro. Dabei nicht berücksichtigt sind Investitionen und Schuldendienste.

Für die Betreuung von Sportplätzen schloss die Gemeinde mit Vereinen Übereinkommen ab. Für die Betreuung des Sportplatzes Langwies leistete sie jährlich 2.886 Euro, der Tennisverein erhielt jährlich für die Platzsanierung einen Zuschuss in Höhe von 800 Euro.

Hohe Auszahlungen verursachten auch jährlich die Anmietung bzw. Pachtung von Flächen für Sportplätze. In Folge der vertraglich vereinbarten Indexanpassungen erhöhten sie sich von 26.738 Euro auf 30.429 Euro. Zum Teil erhielt die Gemeinde Pachtzahlungen von Vereinen ersetzt.

Als eigene Mietzahlungen verrechnete die Gemeinde auch Mietkostenzuschüsse an einen Sportverein für die Sportanlage Seewinkel.

Bei diesen Zahlungen handelt es sich um Subventionen, die unter der Kostenstelle 757xxx zu verrechnen sind.

Die Subventionen an Sportvereine betragen jährlich durchschnittlich 20.018 Euro. Neben diversen Einzelsubventionen sind darunter auch rechnerisch Subventionen in Form einer Erlassung von Turnsaalbenützungsentgelten dargestellt, die daran wesentlich beteiligt waren. Bei der Erlassung von Turnsaalbenützungsentgelten handelt es sich um Subventionen, die einer vorherigen Beschlussfassung durch das zuständige Gemeindeorgan bedürfen. Nachdem die Nutzung des Turnsaals außerhalb des Schulbetriebs durch externe Nutzer einen zusätzlichen Betriebsaufwand verursacht, sollte diese nicht subventioniert werden.

Die Gemeinde sollte das Turnsaalbenützungsentgelt gemäß Tarifordnung tatsächlich von den Nutzern einheben.

Einzahlungen erhielt die Gemeinde aus Kostenersätzen für die Nutzung eines Sporthauses in Form einer 50,57 %igen Refundierung einer Pacht für einen Sportplatz.

Der Tennisverein leistete zur Pacht des Tennisplatzes ebenfalls einen Zuschuss in Höhe von 50 %.

Für Downhillfahren vom Feuerkogel verrechnete die Gemeinde dem Seilbahnbetreiber an Hand der von der Seilbahn-Holding bekannt gegebenen Daten für Bergfahrten einen Betrag in Höhe von 1 Euro und für Tageskarten einen Betrag in Höhe von 1,50 Euro. Mit den Einnahmen von durchschnittlich 215 Euro jährlich konnten die Aufwendungen der Gemeinde für die Anmietung der Downhillstrecke in Höhe von durchschnittlich 958 Euro jährlich nur zu 22 % bedeckt werden. Im Jahr 2023 erhielt die Gemeinde keine Einnahmen vom Seilbahnbetreiber. Eine Erhebung ergab, dass die Gemeinde diese Kosten nicht vorschrieb.

Die Gemeinde hat die noch ausstehenden Kosten vorzuschreiben.

Unter der Kostenstelle 1/262000/700000 verrechnete die Gemeinde ua. einen Kostenzuschuss an einen Sportverein für die Pacht und die Betriebskosten für eine Sportanlage, die sowohl dem Breiten- als auch dem Leistungssport dient, als Miete. Die Kostenzuschüsse betragen im überprüften Zeitraum zwischen 6.792 Euro und 8.091 Euro. Ab dem Jahr 2022 ordnete die Gemeinde die Betriebskostenzuschüsse der Kostenstelle 757000 zu.

Bei sämtlichen Zahlungen handelt es sich um Subventionen, die unter der Kostenstelle 757xxx zu verrechnen sind.

Auszahlungen tätigte die Gemeinde auch unter der Kostenstelle „269000“. Unter der Kostenstelle 269xxx sind jene Gebarungsfälle auszuweisen, die den Abschnitt 26 betreffen, aber nicht speziell zugeordnet werden können. Der Abschnitt 26xxxx dient der Darstellung von Gebarungen im Zusammenhang mit Sportangelegenheiten.

Die falsche Kontierung von Auszahlungen in Höhe von insgesamt 33.591 Euro für Angelegenheiten der Feuerwehr wurde bereits unter dem Kapitel „Feuerwehren“ thematisiert.

Unter der Kostenstelle 5/269000/777000 verrechnete die Gemeinde im Jahr 2022 außerdem Auszahlungen für den Umbau eines Terrassenbereichs des Segelclubs (27.300 Euro) und die Asphaltierung einer Zufahrtsstraße zum Sportplatz des Sportvereins (13.000 Euro).

Den Auszahlungen der Jahre 2021 und 2022 in Höhe von 79.891 Euro standen Einzahlungen in Höhe von nur 40.691 Euro gegenüber, die sich aus einem Zuschuss aus dem Oö. Gemeindeentlastungspaket 2019 (22.600 Euro) und einer Zuführung von Mitteln aus der operativen Gebarung (18.091 Euro) zusammensetzten. Der nicht bedeckte Saldo von 39.200 Euro wurde aus Vorjahresüberschüssen finanziert, die aus der Gewährung von Landeszuschüssen resultierten.

Auch in diesem Fall hätte die Verbuchung unter einer anderen Kostenstelle erfolgen müssen (Postenklasse 6).

Die Gemeinde hat auf eine den Kontierungsleitfaden entsprechende Verbuchung zu achten.

Grundpacht

Die Gemeinde hat von den Österreichischen Bundesforsten mehrere Grundstücke und Anlagen gepachtet. Die Gebarung wurde unter der Kostenstelle „839000“ abgewickelt. Dabei handelt es sich um die Anmietung von 21.530 m² Freizeitfläche für das Freizeitgelände „Trauneck“. Die Pachtkosten betragen bei der Pacht für die kleinere Fläche 1,11 Euro/m² und für die größere Fläche 0,25 Euro/m².

Einzahlungen erhielt die Gemeinde aus Kostenersätzen für die Nutzung von Campingsäulen sowie aus dem Parkticketverkauf.

Die Gebarung dieser Kostenstelle schloss im Jahr 2021 mit einem geringen Überschuss (1.808 Euro) und in den Folgejahren mit Abgängen zwischen 9.043 Euro und 17.182 Euro.³⁵

Zum anderen mietete die Gemeinde Flächen und Objekte mit einem Gesamtflächenausmaß von rund 12.300 m² an. Die Darstellung der Gebarung erfolgte unter der Kostenstelle „840000“.

Die Gebarung schloss im Zeitraum 2021 bis 2023 immer mit positiven Ergebnissen ab, für das Jahr 2024 wurde ein negativer Saldo in Höhe von 2.500 Euro veranschlagt, der auf gestiegene Pachtzinse einerseits und auf nicht gleich hohe Steigerungen aus der Weiterverpachtung resultiert.

Die Miet- und Pachtobjekte umfassen Uferflächen entlang des Traunsees, Grundstücks- und Wasserflächen, auf denen sich Bootsslipanlagen und eine Bootshüttenanlage mit Einstellflächen für Boote befinden, Flächen für Kleingastronomiebetriebe sowie den Sportplatz Finkleiten. Der größte Teil der Pachtzahlungen entfällt auf die Pacht der Grundstücke und Wasserflächen, auf denen sich eine Bootshüttenanlage befindet. Für die Anmietung von Freizeitflächen betrug der m²-Preis im Jahr 2023 1,16 Euro bzw. 0,28 Euro (exkl. MwSt). Die Miet- und Pachtpreise für die restlichen Flächen variierten. Für Grundstücke – teilweise mit Slipanlagen – betragen die m²-Preise zwischen 3,11 Euro und 8,48 Euro, Steganlagen und Terrassen mietete die Gemeinde um 16,96 Euro/m² an, die Mieten für Hütten betragen zwischen 22,11 Euro und 29,48 Euro. Durch die vereinbarte Indexklausel sind die Mieten wertgesichert und erhöhten sich jährlich.

Der dafür abgeschlossene Bestandvertrag enthält ua. auch die Bestimmung, dass die Erhaltungspflicht und die Bauwerkshaftung die Gemeinde trifft. Die Gemeinde hat deswegen auch eine Versicherung für die Bootshafenanlage abgeschlossen, deren Prämie zuletzt im Jahr 2023 5.797 Euro betrug. Weiters verpflichtete sich die Gemeinde, Grünflächen und den Baumbestand zu pflegen und regelmäßig zu kontrollieren.

³⁵ Bereinigtes Ergebnis exkl. Nachverrechnungen

In den Rechnungsabschlüssen sind unter der Kostenstelle „840000“ keine Kosten für die Pflege der Grünanlagen und des Baumbestands in Form von Vergütungsleistungen an den Wirtschaftshof ersichtlich. Der Verwaltungsaufwand wurde ebenfalls nicht dargestellt.

Eine Überprüfung hat zu erfolgen und die Kosten verursachergerecht darzustellen.

Einzahlungen erhielt die Gemeinde einerseits aus der Weitervermietung von Räumlichkeiten und Gründen an Vereine sowie an Gastronomie- und Ausschankbetriebe. Die Einzahlungen daraus betragen durchschnittlich 39.377 Euro jährlich.³⁶ Der Großteil der Einzahlungen resultiert aus der Vermietung der Segelclubanlage samt Bootshütten. Daneben erhielt die Gemeinde Mieteinnahmen aus der Weitervermietung von Slipanlagen, Gastronomiestandplätzen und des Sportplatzes.

Bis auf die angemietete Fläche des Sportplatzes konnte eine Kostendeckung mit den Mieteinnahmen erzielt werden. Die Mieteinnahmen erhöhten sich durch die vertraglich vereinbarten Wertsicherungen jährlich.

Mit den Mieteinnahmen für den Sportplatz in Höhe von zuletzt 435 Euro konnte der Betrag für die Anmietung der Gemeinde in Höhe von 6.544 Euro bei weitem nicht gedeckt werden.

Die Gemeinde vermietete die Flächen, auf denen sich Bootsanlagen befinden, an Privatpersonen. Die Einzahlungen daraus betragen in den Jahren 2022 und 2023 durchschnittlich 89.100 Euro.³⁷ Die Gemeinde verrechnete die von ihr zu entrichtende Pacht in vollem Ausmaß zuzüglich Abgaben und einem Verwaltungsaufwand weiter.

Die Rolle der Gemeinde als Pächter von Flächen einerseits, die sie selbst nicht benötigt bzw. wofür kein allgemeines öffentliches Interesse erkennbar ist, und als Verpächter dieser Flächen andererseits an Privatpersonen erscheint weder wirtschaftlich noch zweckmäßig. Für die Gemeinde als Verpächter entsteht dadurch ein zusätzlicher Verwaltungs- bzw. Betreuungsaufwand durch den Wirtschaftshof.

Die Gemeinde sollte nach Ablauf des Pachtvertrags die Beibehaltung dieser Pacht überprüfen bzw. sollten die Pachtverträge zwischen dem Grundbesitzer und den Privatpersonen und Vereinen abgeschlossen werden.

Instandhaltungen

Die Kosten für Instandhaltungen stiegen von 787.797 Euro im Jahr 2021 auf 900.082 Euro im Jahr 2023 an. Der Voranschlag sieht einen Betrag in Höhe von 866.500 Euro vor. Der hohe Aufwand ist teilweise auf eine falsche Verbuchung von Investitionsmaßnahmen unter dem Konto „61xxxx“ als Instandhaltungsmaßnahmen zurückzuführen:

	2021	2022	2023	
Investitionen unter 61xxxx	Beträge in Euro			Gesamt
Haushaltshinweis 1	132.140	171.910	25.014	329.064
Haushaltshinweis 5 (investiv)	292.062	318.842	514.900	1.125.804
Gesamt	424.202	490.752	539.914	1.454.868

Unter den Haushaltshinweis 1 verrechnete die Gemeinde zB die Errichtung eines leistungsstarken WLANs im Schulzentrum, eines Spielplatzes und von WC-Anlagen, die Herstellung von Hausanschlüssen an die öffentliche Wasserleitung und Abwasserbeseitigungsanlage etc. Unter dem Haushaltshinweis 5 stellte die Gemeinde zB Ufer- und Parkgestaltungsmaßnahmen, Generalsanierungen von Gemeindewohnungen oder die Generalsanierung des Rathaussaals samt Gastronomiebereich etc. dar.

³⁶ Haushaltsstelle 2/840000/811000

³⁷ Das Jahr 2021 wurde in die Berechnung nicht miteinbezogen, da darin beinhaltet Nachverrechnungen für das Jahr 2020 nicht das bereinigte Jahresergebnis darstellen.

Zum Großteil stand den Auszahlungen eine Gegenfinanzierung gegenüber (Landeszuschüsse, KIP-Mittel, Darlehensmittel). Zum Teil finanzierte die Gemeinde die Projekte aus Eigenanteilen mit.

Von einer Instandhaltungsmaßnahme ist davon zu sprechen, wenn Gegenstände mit Reparaturen in den vorherigen Stand gesetzt werden oder Gegenstände auf deren Tauglichkeit geprüft werden. Darüber hinaus gehende Maßnahmen – insbesondere Ersatzbeschaffungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Wertsteigerung beitragen, sind als Investitionen zu werten.

Eine korrekte Trennung zwischen Auszahlungen für Instandhaltungen und für Investitionen ist auch im Hinblick auf eine korrekte und vollständige Vermögenserfassung unerlässlich. Generell sollte die Gemeinde bei den Auszahlungen für Instandhaltungsmaßnahmen, denen keine gesicherte Finanzierung gegenübersteht, einen strengen Maßstab anlegen und an ihre finanziellen Rahmenbedingungen anpassen.

Die Gemeinde verrechnete auch Zahlungen an einen Sportverein für die Sportplatzbetreuung³⁸ als auch die fremd vergebene Loipenbetreuung³⁹ als Instandhaltung.

Zahlungen an Vereine sind als Transferzahlung unter dem Konto „757xxx“ bzw. bei Fremdgabe an eine Firma als „Sonstige Auszahlungen“ unter dem Konto „728xxx“ zu verbuchen.

Die Betreuung der Loipe war auch Gegenstand einer Überprüfung durch den Prüfungsausschuss, der im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eine Einstellung des Angebots und eine Übertragung an den Tourismusverband empfohlen hat.

Kontierung

Das Gemeindealtenheim Ebensee wurde vom Sozialhilfeverband Gmunden übernommen. Auf Grund eines Übereinkommens verpflichtete sich die Gemeinde, die zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs fiktiv bestehenden Abfertigungs- und Jubiläumszuwendungsansprüche zu refundieren. Die Gemeinde hat im Prüfungszeitraum dafür insgesamt 12.050 Euro verausgabt. Im Voranschlag 2024 sowie in den Folgejahren sind ebenfalls Auszahlungen in Höhe von 8.000 Euro jährlich präliminiert. Die Verrechnung bzw. Veranschlagung erfolgte unter der Kostenstelle 1/991000/510000 (VB.I) bis 511000 (VB.II) als Rückersätze nicht absetzbarer Ausgaben.

Da die betroffenen Bediensteten kein Dienstverhältnis mehr zur Gemeinde Ebensee haben, kann eine Verbuchung unter der Kostenstellen 510000 bzw. 511000 nicht erfolgen.

Es wird vorgeschlagen, die Auszahlungen der Kostenstelle 1/419000/752100 zuzuordnen.

Gemeindevertretung

Verfügunsmittel und Repräsentationsausgaben

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, hielt die Bürgermeisterin in den Jahren 2022 und 2023 die rechtlich vorgegebenen und budgetierten Ausgabenrahmen ein, im Jahr 2021 überschritt sie diese:

	2021	2022	2023
	Beträge in Euro		
Auszahlungen lfd. Geschäftstätigkeit (VA)	16.874.900	18.812.600	19.918.100
Verfügunsmittel			
mögliche Höchstgrenze lt. Oö. GHO	50.625	56.438	59.754
mögliche Höchstgrenze lt. VA	35.400	35.400	54.900

³⁸ 1/262000/610000

³⁹ 1/771000/613000

getätigte Auszahlungen	21.910	30.257	41.147
Inanspruchnahme in %	62	85	75
Repräsentationsausgaben			
mögliche Höchstgrenze lt. Oö. GHO	25.312	28.219	29.877
mögliche Höchstgrenze lt. VA	4.200	4.200	20.100
getätigte Auszahlungen	5.363	3.375	2.375
Inanspruchnahme in %	128	80	12

Gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 und 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung dürfen die veranschlagten Auszahlungen nicht überschritten werden.

Auf eine Einhaltung der Voranschlagskredite ist zu achten.

Unter der Kostenstelle „Repräsentationsausgaben“ finanzierte die Gemeinde den Ankauf von Schirmen für Hochzeiten, Babybekleidung, Inserate, Taschen und Gastgeschenke.

Die Kostenstelle „Verfügungsmittel“ enthält Auszahlungen für Gutscheine, welche die Gemeinde aus Anlass von Jubiläen, an das Gemeindepersonal, an Vereine etc. ausgab. Außerdem finanzierte die Bürgermeisterin daraus Auszahlungen iZm. der 78. Internationalen Befreiungsfeier (7.830 Euro), Kosten für eine Konzertreise der Feuerwehrkapelle (1.340 Euro) und die Teilnahme an der Bürgermeisterakademie (340 Euro).

Gemäß § 56 Abs. 2 Z 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 fällt die Gewährung von Subventionen bis zu einem Betrag von 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lt. Voranschlag – jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro und höchstens bis zu einem Betrag von 2.000 Euro – in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands. Darüber hinaus ist der Gemeinderat zu befassen.

Die Gemeinde hat in Zukunft auf eine dementsprechende Zuordnung und Beschlussfassung zu achten.

Aufwandsentschädigungen

Auf Grund einer vom Gemeinderat beschlossenen Verordnung aus dem Jahr 2021 erhalten Vizebürgermeister und Gemeindevorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe bemisst sich am Bezug der Bürgermeisterin und beträgt für den 1. Vizebürgermeister 31 % und für den 2. Vizebürgermeister 24,27 % (bei einer möglichen Höchstgrenze von 40 %). Die Aufwandsentschädigung für Gemeindevorstandsmitglieder beträgt 12,1 % (bei einer maximalen Höchstgrenze von 25 %).

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgte verordnungsgemäß.

Sitzungsgeld

Der Gemeinderat hat mit Beschluss aus dem Jahr 2021 die Höhe des Sitzungsgelds für Sitzungen des Gemeinderats, des Gemeindevorstands und der Ausschüsse mit 1,3 % des Bezugs der Bürgermeisterin verordnet. Ausschussvorsitzende erhalten einen erhöhten Betrag von 2,17 % derselben Bemessungsgrundlage. Mit diesen Prozentsätzen wurde die mögliche Bandbreite von 1 % bis 3 % eingehalten.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss trat in den Jahren 2021 und 2022 zu 4 Sitzungen zusammen, im Jahr 2023 erhöhte sich die Anzahl auf 6 Sitzungen.

Der Prüfungsausschuss hat die gesetzlich vorgegebene Mindestanzahl von 5 Sitzungen pro Jahr⁴⁰ zu beachten.

⁴⁰ § 91 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990

Investitionen

Investitionen werden nach den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ mit 55 % gefördert. Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt 150.000 Euro.

Die Gemeinde tätigte Investitionen zum einen als allgemeine Investitionen unter dem Vorhabenscode 2.

	2021	2022	2023
	Beträge in Euro		
Investitionen Vorhabenscode 2	118.425	156.315	171.473

Neben kleineren Investitionen wurde in diesem Zeitraum die Höhe der Auszahlungen durch folgende Maßnahmen maßgeblich beeinflusst:

2021: Baumeisterarbeiten Brücke Altstoffsammelzentrum	72.182 Euro
2022: Diverse Ausstattungen im Kindergarten mit Spielgeräten, und technischen Ausstattungen	55.768 Euro
Elektrofahrzeuge Community Nursing (KFZ und Fahrräder)	49.205 Euro
2023: Amtsausstattung (PCs, Server, Telefonanlage)	58.179 Euro
Feuerwehren – Ausrüstung und Bekleidungen	30.330 Euro
Möbiliar in Volksschulen	22.530 Euro
Möbel und Teppiche im Kindergarten	11.121 Euro
Grundkauf	10.000 Euro
Gerät für Wirtschaftshof (Ausleger für Mulcher)	27.097 Euro

Die Finanzierung der Investitionskosten erfolgte durch die Gewährung von Härteausgleichsfondsmittel und durch Zuschüsse.

Bei Investitionen, die der Art nach lediglich vereinzelt vorkommen und der Höhe nach den üblichen Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit erheblich überschreiten, handelt es sich nach den Begriffsbestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 um investive Einzelvorhaben, deren Darstellung unter den dementsprechenden Vorhabenscodes zu erfolgen haben.

Investive Einzelvorhaben

Im Prüfungszeitraum wickelte die Gemeinde jährlich 25 bis 26 investive Einzelvorhaben ab. Bei 9 bis 10 Vorhaben handelte es sich um Wasser- und Kanalbauvorhaben.

Bis auf das Jahr 2021 überschritten die Einzahlungen die Auszahlungen. Zum Teil bedeckte die Gemeinde mit den Einzahlungen Vorjahresfehlbeträge. Zum Teil verblieben dadurch am Ende jeden Jahres Überschüsse: Die Einzahlungen setzten sich im Zeitraum 2021 bis 2023 folgendermaßen zusammen:

	2021	2022	2023
Einzahlungen	6.366.276	10.480.886	2.554.450
Auszahlungen	4.266.425	8.537.573	2.900.638
Saldo Vorjahr	-1.804.859	209.797	2.153.110
Saldo laufend	294.992	2.153.110	1.806.922

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass der Gesamtsaldo des Jahres 2021 nicht mit dem Saldoübertrag im Jahr 2022 übereinstimmt. Die Differenz beträgt 85.195 Euro und ist darauf zurückzuführen, dass die Überträge aus dem Jahr 2021 in das Jahr 2022 bei mehreren investiven Einzelvorhaben nicht übereinstimmen (E = Einzahlungen, A = Auszahlungen)

Übertrag	2021		Übertrag 2022		Differenz	
	E	A	E	A	E	A
	Beträge in Euro					
Freiwillige Feuerwehren	797.025	869.779	812.853	869.779	15.827	0
Wildholzpotential	70.560	70.560			-70.560	-70.560
Wasser BA 07	0	0	28.036	28.036	28.036	28.036
Kanal BA 11	0	0	275.240	275.240	275.240	275.240
Rathaussaal	199.000	5.922	199.000	106.944	0	101.022
Gesamt	1.066.585	946.262	1.315.129	1.280.000	248.544	333.739
					Saldo	-85.195

Die Gemeinde sollte dem Grund des falschen Übertrags – gegebenenfalls mit dem EDV-Anbieter – auf den Grund gehen und allenfalls erforderliche Korrekturen vornehmen.

Die Einzahlungen setzten sich im Zeitraum 2021 bis 2023 folgendermaßen zusammen:

Finanzierung	in Euro	in Prozent
Darlehen	18.054.071	71,05
BZ	2.571.467	10,12
LZ	1.796.952	7,07
Bund	1.622.582	6,39
Interessentenleistungen	516.746	2,03
Zuführungen der Gemeinde	473.517	1,86
Sonstige Einzahlungen	376.895	1,48
Gesamt	25.412.230	100,00

Den höchsten Anteil an den Einzahlungen nahmen Darlehensfinanzierungen in Anspruch. Wie bereits unter dem Kapitel Fremdfinanzierungen beschrieben, resultierten Überschüsse auch aus zu hoch in Anspruch genommenen Darlehensmitteln. Auf die daraus resultierende Empfehlung wird verwiesen.

Wasser- und Kanalbauvorhaben

Eingangs ist festzustellen, dass die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen hohe Kosten verursachte. Im Verhältnis zu den Errichtungskosten war der zusätzliche Ver- bzw. Entsorgungsgrad gering, was sich in geringen Anschlussgebühren und geringeren Einzahlungen aus laufenden Benützungsgebühren niederschlägt. Durch ein derartiges Missverhältnis erhöht sich der von der Gemeinde zu leistende Eigenanteil, der in der Regel über Darlehensmittel finanziert werden musste und sich in einer hohen Schuldendienstbelastung niederschlägt.

Nachdem die Gemeinde keine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen trifft, sollte vor jeder Errichtung eine Wirtschaftlichkeitsanalyse angestellt und Errichtungen danach entschieden werden.

Eine Überprüfung der laufenden Kanal- und Wasserbauvorhaben ergab Folgendes:

Nicht kollaudierte Wasserbauvorhaben

Anhand der Förderansuchen um Bundesmittel wurde bei den noch nicht kollaudierten Wasserbauvorhaben Folgendes ermittelt:

WVA BA 11 (Erweiterung Ortschaft Langwies)

Für das Wasserbauvorhaben BA 11 enthält der Förderantrag eine Investitionssumme in Höhe von 2.700.000 Euro. Der Fördersatz wurde mit 17 % (entspricht 459.000 Euro) angegeben.

Mit den zu erwartenden Anschlussgebühren lt. Förderantrag in Höhe von 380.000 Euro können nur 14 % der Gesamtkosten bedeckt werden. Das bedeutet, dass die restlichen 69 % der Kosten aus Darlehen bedeckt werden müssen.

Bis Ende des Jahres 2023 fielen bereits Auszahlungen in Höhe von 2.817.287 Euro an, womit eine Überschreitung der beantragten Investitionskosten um 117.269 Euro (bzw. 4 %) vorlag. Die Einzahlungen aus Anschlussgebühren betragen 311.165 Euro und unterschritten damit die im Förderantrag angegebenen Einnahmen um 68.835 Euro.

WVA BA 14

Der Förderantrag für das Wasserbauvorhaben BA 14 beinhaltet Gesamtinvestitionskosten in Höhe von 1.385.000 Euro. Darin enthalten sind auch Kosten für ein Leitungsinformationssystem in Höhe von 15.000 Euro. Der Fördersatz an den Gesamtkosten beträgt 20 % (bzw. 277.000 Euro).

Mit 1.102.755 Euro unterschritten die Gesamtinvestitionskosten die auf dem Förderantrag angegebenen Kosten um 282.245 Euro.

Die Finanzierung soll aus Interessentenbeiträgen in Höhe von 100.000 Euro, Darlehensmitteln in Höhe von 137.000 Euro, Fördermitteln in Höhe von 277.000 Euro und einer Restfinanzierung in Höhe von 856.000 Euro erfolgen. Da der Gemeinde keine Eigenmittel für eine Restfinanzierung zur Verfügung stehen, kommt diese einer Fremdfinanzierung gleich.

Bis Ende des Finanzjahres 2023 nahm die Gemeinde Darlehensmittel in Höhe von 1.430.000 Euro in Anspruch. Damit wurde der lt. Förderantrag vorgesehene Fremdmittelanteil (inklusive Berücksichtigung der Restfinanzierung), als auch der zur Bedeckung der Auszahlungen erforderliche Betrag überschritten. Einzahlungen aus Anschlussgebühren erhielt die Gemeinde noch keine.

Bezüglich einer bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Darlehensmitteln wird auf das Kapitel „Darlehen“ verwiesen.

Auf eine zeitgerechte Vorschreibung der Anschlussgebühren gemäß Gebührenordnungen wird in diesem Bericht im Kapitel „Wasserversorgung“ bereits hingewiesen.

Kanal BA 16 (Erweiterung Ortschaft Langwies)

Für dieses Vorhaben beantragte die Gemeinde Kosten in Höhe von 3.550.000 Euro. Der Fördersatz beträgt 10 % (355.000 Euro). Im Förderantrag ist die Anzahl der Hausanschlüsse mit 150 Stück beziffert.

Kollaudierte Bauvorhaben

Wasserbau BA 07

Das Vorhaben wurde im Jahr 2019 kollaudiert. Lt. den Rechnungsaufschreibungen bis Ende des Jahres 2019 fielen dafür Auszahlungen in Höhe von 471.980 Euro an, denen anerkannte Kosten in Höhe von 363.043 Euro gegenüberstehen. Die Differenz gegenüber der Kollaudierung betrug damit 108.937 Euro bzw. beträgt die Überschreitung 30 %. Die Differenz bedeutet eine erhöhte Restfinanzierung und damit eine höhere Inanspruchnahme von Darlehensmitteln.

Wasserbau BA 13 (Hochbehältererrichtung)

Für dieses Vorhaben wurden bei der Kollaudierung Gesamtkosten in Höhe von 683.997 Euro anerkannt. Mit Gesamtkosten in Höhe von 694.641 Euro wichen die Rechnungsergebnisse geringfügig um 10.644 Euro ab.

Die Kosten mussten zur Gänze fremd finanziert werden, da die Gemeinde den vorgesehenen Eigenmittelanteil in Höhe von 68.400 Euro nicht einbrachte.

Kanalbau BA 12

Für diesen Kanalbauabschnitt wurde Kosten in Höhe von 956.038 Euro als förderfähig anerkannt. Demgegenüber weisen die Rechnungsergebnisse Kosten in einer Gesamthöhe

von 1.284.858 Euro aus. Somit liegt eine Überschreitung um 328.820 Euro (bzw. 34 %) vor. Die Mehrkosten finanzierte die Gemeinde damit über eine höhere Inanspruchnahme von Fremdfinanzierungsmitteln. Bei den im Jahr 2021 als „Zuführung von KPC-Mitteln“ (Fördermitteln) getätigten Einzahlungen handelt es sich um Tilgungszuschüsse, die richtigerweise in der operativen Gebarung als Schuldendienstsätze verbleiben hätten müssen. Bei richtiger Verbuchung hätte damit eine noch höhere Fremdfinanzierung in Anspruch genommen werden müssen.

Sollte durch eine Ausweitung von Baumaßnahmen der geförderte Kostenrahmen überschritten werden, ist dafür eine gesicherte Finanzierung erforderlich. Von der Heranziehung zusätzlicher Darlehensmittel wird in diesem Zusammenhang auf Grund des hohen Verschuldungsgrads der Gemeinde abgeraten. Außerdem ist bei Umsetzung zusätzlicher Baumaßnahmen darauf zu achten, dass die dafür notwendigen Beschlüsse durch Gemeindegremien gefasst und die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 eingehalten werden. Im Sinne der Übersichtlichkeit sollte die Gemeinde Kosten von Baumaßnahmen, die sich nicht auf das geförderte Projekt beziehen, gesondert darstellen.

Die Gemeinde hat ihr Augenmerk darauf zu legen, dass im Rahmen von Wasser- und Kanalbauvorhaben nur die förderfähigen Maßnahmen umgesetzt werden.

Der Prüfungsausschuss sollte die Abwicklung von Wasser- und Kanalbauvorhaben regelmäßig prüfen.

Gemeinde-KG

Über die „Gemeinde-KG“ wurde der Bau des Sicherheitszentrums (SZ) sowie die Sanierung der Volksschule Roith (VS) abgewickelt. Beide Vorhaben sind bereits ausfinanziert. Die Gemeinde leistete im überprüften Zeitraum Mieten, Betriebskostenersätze sowie Liquiditätszuschüsse an die „Gemeinde-KG“:

Zahlungen der Gemeinde	2021	2022	2023	2024
	Beträge in Euro (brutto)			
Mieten	20.160	20.160	21.255	20.000
Betriebskostenersätze	24.503	26.972	28.168	30.000
Liquiditätszuschüsse	23.631	35.000	35.000	45.000

Der Bedarf an Liquiditätszuschüssen ist hauptsächlich auf die jährlich zu leistenden Schuldendienste (durchschnittlich 32.442 Euro) zurückzuführen. Die Steigerung der Zuschüsse liegt in der Zinsbelastung, die sich von 1.654 Euro (2021) auf 26.465 Euro (2023) erhöht hat. Die Mietzahlungen der Gemeinde stimmen nicht mit den in der Bilanz dargestellten Einzahlungen überein (Beträge in Euro):

1	163000	700100	Freiwillige Feuerwehr Ebensee	Zahlung Gemeinde	3.735
			exkl. 20 %	Einnahme KG	3.112
			Bilanz	Einnahme KG	2.400
			Differenz		-712
1	211200	700100	Volksschule Roith	Zahlung Gemeinde	17.520
			exkl. 20 %	Einnahme KG	14.600
			Bilanz	Einnahme KG	14.400
			Differenz		-200

Die Differenzen sind dadurch entstanden, dass in den Ausgabebuchungen unter den gegenständlichen Kostenstellen auch Positionen enthalten waren, welche die Gemeinde nicht an die „Gemeinde-KG“ leistete. Beide Fehlbuchungen betrafen Zahlungen an die Feuerwehr. Die bei der Berechnung des Liquiditätszuschusses herangezogenen Beträge für Tilgungen des Gemeinde-KG-Darlehens stimmen nicht mit den im Haftungsnachweis der Gemeinde dargestellten Abgängen überein:

	2021	2022	2023
	Beträge in Euro		
Berechnungsgrundlage	32.215	33.089	32.022
Haftungsnachweis RA (Abgänge)	33.014	32.022	22.953
Differenz	799	-1.067	-9.069

Der im Haftungsnachweis ausgewiesene Darlehensstand des Gemeinde-KG-Darlehens am Ende des Jahres 2023 stimmt mit der Bilanz überein.

Die Gemeinde sollte die Differenzen überprüfen.

Darlehen

Die „Gemeinde-KG“ nahm ein Darlehen in Höhe von 2.600.000 Euro für den Bau der Volksschule Roith auf. Ende des Jahres 2023 betrug der Außenstand 623.403 Euro. Die Darlehenslaufzeit endet am 31. Dezember 2041. Die Darlehensbedingungen sind mit einer variablen Verzinsung (6-Monats-Euribor) mit einem Aufschlag von 0,40 % marktkonform.

Schlussbemerkung

Die Marktgemeinde Ebensee am Traunsee gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird der Bürgermeisterin und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 27. März 2025 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane der Bürgermeisterin, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter, der Amtsleiter-Stellvertreterin, dem Leiter der Finanzabteilung und dem Leiter der Bauabteilung der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Mag. Alois Lanz, MBA



Stellungnahme zum Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Gmunden über die Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee im Zeitraum 2021-2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrem Prüfbericht über die Gebarung der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee im Zeitraum 2021-2024 nimmt die Marktgemeinde Ebensee am Traunsee zu den einzelnen Bereichen gemäß Oö. GemPO 2019 §8 Abs. 3 wie folgt Stellung:

Öffentliche Einrichtungen / Seite 6:

Gemäß Gemeindefinanzierung Neu/Härteausgleich Bereich 7 „Sonstiges“ ist der Betrieb der Abfallbeseitigung auszahlungsdeckend zu veranschlagen. Diesem Kriterium wird seitens der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee auch entsprochen. Daher wurde auch für das Finanzjahr 2023 und 2024 der Härteausgleich seitens der Aufsichtsbehörde genehmigt. Im MFP 2025-2029 ist über den gesamten Planungszeitraum hindurch eine Auszahlungsdeckung veranschlagt.

Wirtschaftliche Situation – Haushaltsentwicklung / Seite 11,12:

Der Überschuss im Jahr 2023 in der Höhe von € 701.165,00 ergab sich nicht aus der Abdeckung von Vorjahresergebnissen, sondern aus einer Einsparung von HAF 1-Mitteln im Jahr 2023 gegenüber dem Voranschlag 2023. Ein endgültiges Schreiben der IKD ist bis dato noch ausständig. In Absprache mit der BH Gmunden wurde diese Rücklage im Jahr 2024 aufgeteilt (HAF 2-Mittel, Ersparnis Bereiche 5,11,12 HAF, Überschuss lfd. GT 2023)

Zuführungen / Seite 13:

Die Zuführung in Höhe von € 6.040,00 an das investive Vorhaben „Instandhaltungsprogramm Traun“ wurde lt. Anweisung und in Absprache mit der BH Gmunden 2023 durchgeführt. Dieser Betrag wurde der Gemeinde beim Anspruch an HAF VVG2-Mitteln im Jahr 2023 in Abzug gebracht.

Zuführung KPC-Mittel / Seite 13:

Wie im Prüfbericht angeführt erfolgt seit dem Jahr 2023 eine korrekte Darstellung der Zuschüsse.

Sonstige Zuführungen / Seite 13:

Die Zuführungsbuchung wurde im Bereich Wasserversorgung getätigt und somit zweckgemäß verwendet.

Rücklagen / Seite 13:

Die Rücklagen im Jahr 2023 wurden aufgrund von Einsparungen von HAF1-Mitteln gegenüber dem Voranschlag 2023 in Absprache mit der BH Gmunden gebildet.

Kundenforderungen / Seite 18:

Die Abschreibung von offenen Forderungen erfolgt wie im Prüfbericht erwähnt mittels Beschlussfassung im Gemeindevorstand. Dem voraus geht eine Vorberatung im jeweilig zuständigen Ausschuss.

Fremdfinanzierungen / Seite 19,20:

Es wurden von der Gemeinde überschüssige Mittel aus Darlehensaufnahmen im Bereich Wasser/Kanal nicht zur Finanzierung außerhalb des Bereichs Wasser/Kanal verwendet. Diese Mittel wurden in den jeweiligen Bereichen wiederum für Wasser/Kanal-Vorhaben verwendet. Für alle weiteren Darlehensfinanzierungen liegen aufsichtsbehördliche Genehmigungen vor. Wie bereits im Zuge der Prüfung erwähnt wurden aufgrund der Gremienbeschlüsse Darlehen mit Fixzinsvereinbarungen abgeschlossen, mit denen eine sofortige Zuzählung des Gesamtbetrags verbunden war.

Fremdfinanzierungen / Seite 20:

Die Darstellung des Kassenkredits im Rechnungsabschluss 2023 wurde bereits im Laufe des Prüfungszeitraums mit dem EDV-Anbieter geklärt und im Zuge der Prüfung mit dem Prüfungsorgan auch bereits besprochen. Laut Rückmeldung der Gemdat vom 30.07.2024 ist die Darstellung im Rechnungsabschluss gemäß §32 Abs. 2 VRV 2015 korrekt. Negative Zahlungswege werden nur dann im Schuldennachweis angedruckt, wenn sie per Rechnungsabschlussstichtag noch negativ sind. Der Kassenkredit wies zum Stichtag 31.12.2023 einen Guthabenstand in Höhe von € 885.070,16 auf und wurde daher im Rechnungsabschluss 2023 nicht angedruckt.



Fremdfinanzierungen / Seite 21:

Die Ausweitung der Darlehenslaufzeiten über jene der Zuschusslaufzeiten hinaus wurde in der Vergangenheit von der Aufsichtsbehörde so vorgegeben. Daher weisen die genannten Darlehen auch längere Darlehenslaufzeiten als Zuschusslaufzeiten auf. Die Gemeinde weist darauf hin, dass bei einer Anpassung der Darlehenslaufzeiten deutlich höhere jährliche Tilgungszahlungen fällig werden und diese wiederum den jährlichen Abgang deutlich erhöhen werden. Die Laufzeiten bei allen neu aufgenommenen Darlehen wurden bei der Aufnahme bereits an die jeweiligen Zuschusslaufzeiten angepasst.

Fremdfinanzierungen / Seite 21:

Die Einschätzung der Aufsichtsbehörde, dass die Aufschläge als hoch angesehen werden müssen kann von der Gemeinde nicht geteilt werden. Bei einer Darlehensausschreibung kurz vor dem Prüfungszeitraum (04.04.2024) bewegten sich die angebotenen Aufschläge bis auf eine Ausnahme (0,49%) im Bereich 0,61% bis 0,93%.

Kassenkredit / Seite 22,23:

Die Verhandlungen bzgl. Spesen und Gebühren mit der im Prüfbericht genannten Bank waren während des Prüfungszeitraums bereits im Laufen und wurden auch 2024 abgeschlossen. Demnach konnte ein Ersparnis bei Spesen und Gebühren in der Höhe von 40% erreicht werden. Da im Zuge des Härteausgleichs und der diesbezüglichen Akontozahlungen auch der Habenzinssatz eine wesentliche Rolle spielt, wurde im Zuge der Kassenkredit-Verhandlungen für das Jahr 2024 ein Habenzinssatz von 1,25% vereinbart.

Verwaltungskostentangente / Seite 27:

Wie im Prüfbericht erwähnt werden Teile der Kosten der Finanzverwaltung mittels Verwaltungskostentangente umgelegt. Die restlichen Verwaltungskosten der betrieblichen Einrichtungen werden zum Großteil bereits im Zuge der Lohnverrechnung entsprechend zugeordnet und bei den jeweiligen Ansätzen der betrieblichen Einrichtungen verbucht.

Sonstige Feststellungen / Seite 29:

Die Fortbildungskosten wurden aufgrund der Wahrung der Kostenwahrheit den jeweiligen Ansätzen zugeordnet. Bei der Buchung auf Kontierung 1/8500-7280 handelte es sich um eine fachspezifische Weiterbildung im Bereich der Wasserversorgung. Da es sich hier um eine betriebliche Einrichtung handelt, und diese Kosten auch in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden sollten, wurde diese Buchung auf Ansatz 8500 durchgeführt.

Wirtschaftshof / Seite 32

es wird eine genaue Aufzeichnung der Einsatzfahrten mittels eines analogen Fahrtenbuches, welches durch den Bauhofvorarbeiter kontrolliert wird, geführt. Eine Prüfung ist jederzeit möglich.

Winterdienst / Seite 33

wie bereits ausgeführt ist der Einsatz von Streusalz keinesfalls teurer als der von Streusplitt. Der Ankauf von Auftausiedesalz in Big Packs kostet uns (Stand Frühjahr 2025) € 170,00 Netto die Tonne. Splitt kostet € 26,20 die Tonne, muss aber nach der Winterdienst-Saison zusammengekehrt werden. Das Entsorgen von Straßenkehricht SN 91501 kostet wiederum € 185,00 die Tonne. Somit ist Splitt, ohne das Kehrfahrzeug samt Maschinisten zu rechnen, bereits € 41,20 teurer als Auftausiedesalz. In der RVS ist die Streumenge beider Medien ohnedies geregelt.

Gebührenkalkulation / Seite 39,40:

Die angeführte Statistik konnte nicht nachvollzogen werden. Da in der Gebührenordnung auch Bezugspauschalen, Mindestverbrauchsgebühren etc. enthalten sind, erachtet die Gemeinde die Berechnungsmethode Jahreseinnahmen dividiert durch m³-Gebühr als nicht zielführend. Nachdem bei den Jahreseinnahmen die Zahlen aus dem Finanzierungshaushalt herangezogen werden, kann es hier weiters aufgrund von Überschneidungen der Finanzjahre ebenfalls zu Abweichungen kommen.

Kläranlage / Seite 45:

Die Gemeinde überprüft aktuell den Anspruch auf Vergütungen aus dem Energieabgabenvergütungsgesetz.

Abfallbeseitigung / Seite 46:

Gemäß Gemeindefinanzierung Neu/Härteausgleich Bereich 7 „Sonstiges“ ist der Betrieb der Abfallbeseitigung auszahlungsdeckend zu veranschlagen. Diesem Kriterium wird seitens der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee auch entsprochen. Daher wurde auch für das Finanzjahr 2023 und 2024 der Härteausgleich seitens der Aufsichtsbehörde genehmigt. Im MFP 2025-2029 ist über den gesamten Planungszeitraum hindurch eine Auszahlungsdeckung veranschlagt.



Kindergärten / Seite 48:

Jene Auszahlungen, die über Materialbeiträge finanziert werden können, werden bereits über ein gemeinsames Konto (Post 4130) verrechnet.

Hallenbad / Seite 57

es wird angemerkt, dass der Bademeister auch außerhalb der Öffnungszeiten anwesend ist da er auch die Anlage betreiben muss und die Bodenflächen nach Benützung reinigt sowie laufende Wartungs- und Kontrollarbeiten durchführt.

Wohn- und Geschäftsgebäude / Seite 60,61:

Die erwähnte falsche Darstellung und Fehlbuchung der Umschuldung im Jahr 2021 wurde bereits im Prüfbericht der BH Gmunden zum Rechnungsabschluss 2021 erwähnt. Da hier eine nachträgliche Korrektur nicht möglich war, wird dieser Umstand seither beim Vorhaben 5 8534 in den Rechenwerken in der Beilage „Nachweis der Investitionstätigkeit“ entsprechend erläutert.

Weitere wesentliche Feststellungen / Seite 63:

Lt. Kontierungsleitfaden sind Teilnahmebeiträge für Aus- und Weiterbildungen auf Post 7280 zu verrechnen. Dies wurde daher von der Gemeinde bisher auch so gehandhabt.

Gastschulbeiträge / Seite 64,65:

Künftig wird von der Gemeinde verstärkt darauf geachtet, dass keine Kosten, welche nicht im Rahmen von Gastbeiträgen verrechnet werden bezahlt und akzeptiert werden. Die Gemeinde sieht jedoch auch die jeweiligen rechnungsausstellenden Gemeinden in der Pflicht, die Kosten für Gastbeiträge korrekt weiter zu verrechnen.

Höhere Bundeslehranstalt / Seite 65:

Die HBLA befindet sich im Schulzentrum und somit im selben Gebäude wie die Sportmittelschule. Der Verbrauch der HBLA wird mittels Subzählern ermittelt. Weiters liegen hier teilweise prozentuelle Aufteilungen von Gesamtkosten vertraglich geregelt zu Grunde. Diese Abrechnung kann daher erst bei der Vorschreibung der Betriebskosten im Folgejahr erfolgen. Die Gemeinde wird jedoch ab dem Finanzjahr 2025 eine entsprechende Umbuchung und somit Darstellung der Betriebskosten beim Ansatz 2210 vornehmen.

Strom / Seite 69

die Gemeinde führt eine Energiebuchhaltung. Die Maßnahmen der „TOP-TIPPS fürs Energiesparen werden Großteils umgesetzt. Die Abschaltung der Straßenbeleuchtung für gewisse Zeiten ist seitens der Politik derzeit nicht angedacht.

Gas / Seite 69,70:

Die Gemeinde hat die erwähnten Gaskosten beim Betrieb des Heimatmuseums geprüft. Es handelt sich bei den Abweichungen lediglich um zu geringe Vorauszahlungen bzw. daraus resultierende Nachzahlungen und dementsprechend wiederum höhere Vorauszahlungen. Ein Vergleich anhand des kWh-Verbrauchs ergab keine Auffälligkeiten und größeren Abweichungen der einzelnen Jahre.

Gebahrung / Seite 72:

Die Auszahlungen unter Kontierung 5/2690-7700 betrafen ein „Öö Gemeindepaket“. Ziel dieses Förderpakets war eine Förderung von diversen Vereinen. Die Gemeinde hat daher diese Ausgaben aufgrund der besseren Übersichtlichkeit unter einem investiven Vorhaben dargestellt. Diese Darstellung hatte keine Auswirkung auf den Härteausgleich Bereich 3 „Feuerwehren“, da einerseits im Jahr 2021 keine HAF-Kriterien vorlagen und andererseits diese Ausgaben in der investiven Gebahrung abgewickelt wurden und somit keinen Einfluss auf die operative Gebahrung und den Härteausgleich Bereich 3 „Feuerwehren“ hatten.

Gebahrung / Seite 72:

Rechnungen der Freiwilligen Feuerwehr betreffend Ankauf von Dienstkleidungen und Gerätschaften unter € 1.000 wurden auf Post „0420“ gebucht, da während des Jahres zahlreiche diesbezügliche Rechnungen eintrafen und dies als „zusammengefasste Sachanlage“ betrachtet wurde. Aufgrund des Hinweises im vorliegenden Prüfbericht wird dies ab dem Finanzjahr 2025 nicht mehr so gehandhabt und diesbezügliche Einzelrechnungen unter € 1.000 auf Post „4000“ verbucht.

Instandhaltungen Seite 76, 77:

Wie bereits während dem Prüfungszeitraum ausführlich besprochen und auch im Prüfbericht vermerkt, wird seit 2023 auf eine Differenzierung Instandhaltung/Investitionen laut Vermögensleitfaden geachtet und dies auch korrekt verbucht und dargestellt.



Verfüungsmittel und Repräsentationsausgaben / Seite 78:

Auf die Einhaltung der Voranschlagskredite wird seit dem Finanzjahr 2022 geachtet.

Investitionen / Seite 79:

Auf den §73b Oö. GemO 1990 wird seitens der Gemeinde geachtet.

Jene Investitionen die unter dem Vorhabencode 2 verbucht wurden, betreffen zum Großteil den Härteausgleichs-Bereich 12. Hier wurde per Gemeinderatsbeschluss eine „gegenseitige Deckungsfähigkeit“ (§7 Oö. GHO) beschlossen. Diesbezüglich müssen eventuelle Mehrausgaben bei einem Konto bei einem anderen Konto des Härteausgleichs-Bereichs 12 eingespart werden. Im Finanzjahr 2023 wurde das Budget des Härteausgleichs-Bereichs 12 von der Gemeinde nicht zur Gänze ausgeschöpft.

Investive Einzelvorhaben / Seite 79, 80:

Die Gründe für die nicht korrekten Überträge von 2021 auf 2022 liegen in der Überarbeitung und Richtigstellung der einzelnen investiven Vorhaben. Dies wurde auch im Zuge der Prüfung thematisiert. Hier war eine korrekte Überarbeitung notwendig und diese wurde auch seitens der Prüfung durch die BH Gmunden mehrmals bestätigt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und der Anschließung an den vorläufigen Prüfbericht verbleibe ich mit

freundlichen Grüßen

Die Bürgermeisterin:

(Sabine Promberger)

Marktgemeinde Ebensee am Traunsee, 28.04.2025